

CIC CH

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) mit mehreren Teilfonds nach luxemburgischem Recht

VERKAUFSPROSPEKT

&

SATZUNG

20. Juni 2023

Zeichnungen können nur auf der Grundlage dieses Verkaufsprospekts („Verkaufsprospekt“) vorgenommen werden, der die Satzung sowie die Merkblätter zu den einzelnen Teilfonds enthält, sowie auf der Grundlage der Basisinformationsblätter. Dem Verkaufsprospekt müssen bei seinem Vertrieb der letzte Jahresbericht und der letzte Halbjahresbericht beigelegt sein, sofern Letzterer aktueller ist als der Jahresbericht.

Die Tatsache, dass die SICAV auf der von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) aufgestellten offiziellen Liste geführt wird, darf keinesfalls und auf keine Weise als eine positive Beurteilung der Qualität der zur Zeichnung angebotenen Aktien durch die CSSF angesehen werden.

Niemand darf sonstige Angaben machen als die im Verkaufsprospekt und in der vorliegenden Satzung sowie in den darin genannten Unterlagen enthaltenen Informationen.

INHALTSVERZEICHNIS

1.DIE SICAV UND DIE BETEILIGTEN PARTEIEN	3
2.PRÄAMBEL	6
3.BESCHREIBUNG DER SICAV	6
4.ZIEL DER SICAV	7
5.ZULÄSSIGE ANLAGEN	7
6.ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	9
7.MIT EINER ANLAGE IN DIE SICAV VERBUNDENE RISIKEN	18
8.VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	25
9.ANLAGEBERATER	25
10.VERWAHRSTELLE	26
11.BESCHREIBUNG DER AKTIEN, RECHTE DER AKTIONÄRE UND AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	29
12.VERPFLICHTUNGEN UND BESCHRÄNKUNGEN DER FATCA-UND CRS-VORSCHRIFTEN	31
13.DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN	34
14.ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNGEN	38
15.DEFINITION UND BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS	40
16.BESTEUERUNG DER SICAV UND DER AKTIONÄRE	40
17.FINANZBERICHTE	41
18.INFORMATIONEN FÜR DIE AKTIONÄRE	41
19.DIE VERGÜTUNGSPOLITIK	42
20.INTEGRATION VON ESG-FAKTOREN UND NACHHALTIGKEITSRISIKEN	42
21. INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	43
MERKBLÄTTER	44
SATZUNG	68

1. DIE SICAV UND DIE BETEILIGTEN PARTEIEN

Name der SICAV	CIC CH
Gesellschaftssitz der SICAV	16, boulevard Royal L-2449 Luxemburg
Nummer im luxemburgischen Handelsregister	R.C.S. B 75 914
Rechtsform	Investmentgesellschaft mit variablem Kapital mit mehreren Teilfonds nach luxemburgischem Recht, die Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in geänderter Fassung („Gesetz von 2010“) unterliegt.
Verwaltungsrat der SICAV	<p>Nico THILL Deputy Chief Executive Officer BLI - BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS Société Anonyme 16, Boulevard Royal L-2449 Luxemburg Vorsitzender</p> <p>Mario GENIALE Head Investments Bank CIC (Schweiz) AG Marktplatz 13 CH-4001 Basel Verwaltungsratsmitglied</p> <p>Luc RODESCH Membre du Comité Exécutif BANQUE DE LUXEMBOURG Société Anonyme 14, boulevard Royal L-2449 Luxemburg Verwaltungsratsmitglied</p>
Verwaltungsgesellschaft der SICAV	BLI – BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS Société Anonyme handelnd unter dem Handelsnamen CONVENTUM THIRD PARTY SOLUTIONS 16, boulevard Royal L-2449 Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft	<p>Nicolas BUCK Chief Executive Officer AVANTERRA (vormals SEQVOIA) Société Anonyme 33-39 rue du Puits Romain L-8070 Bertrange Vorsitzender</p> <p>Gary JANAWAY Chief Executive Officer UI efa S.A. 2, rue d'Alsace L-1122 Luxemburg Verwaltungsratsmitglied</p> <p>Fanny NOSETTI - PERROT Chief Executive Officer BLI - BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS Société Anonyme 16, Boulevard Royal L-2449 Luxemburg Verwaltungsratsmitglied</p> <p>Guy WAGNER Chief Investment Officer BLI - BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS Société Anonyme 16, boulevard Royal L-2449 Luxemburg Verwaltungsratsmitglied</p>
Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft	<p>Fanny NOSETTI - PERROT Chief Executive Officer</p> <p>Nico THILL Deputy Chief Executive Officer</p> <p>Cédric LENOBLE Chief Operating and Chief Financial Officer</p> <p>Guy WAGNER Chief Investment Officer</p>
Anlageverwalter	<p>Bank CIC (Schweiz) AG Marktplatz 13 CH-4001 Basel</p>
Domizilstelle	<p>BLI – BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS Société Anonyme handelnd unter dem Handelsnamen CONVENTUM THIRD PARTY SOLUTIONS 16, boulevard Royal L-2449 Luxemburg</p>
Depotbank und Hauptzahlstelle	<p>BANQUE DE LUXEMBOURG Société Anonyme 14, boulevard Royal L-2449 Luxemburg</p>

Zentralverwaltung	BANQUE DE LUXEMBOURG Société Anonyme 14, boulevard Royal L-2449 Luxemburg
Beauftragter der Zentralverwaltung	UI efa S.A. 2, rue d'Alsace B.P. 1725 L-1017 Luxemburg
Hauptvertriebsstelle	Bank CIC (Schweiz) AG Marktplatz 13 CH-4001 Basel
Wirtschaftsprüfer	DELOITTE AUDIT SARL 20, boulevard de Kockelscheuer L-1821 Luxemburg

2. PRÄAMBEL

Niemand ist ermächtigt, in Bezug auf das Angebot, die Platzierung, die Zeichnung, den Verkauf, den Umtausch, die Übertragung oder die Rücknahme von Aktien der SICAV irgendwelche anderen Angaben zu machen als die im Verkaufsprospekt enthaltenen oder sonstige Erklärungen oder Bestätigungen abzugeben. Wenn jedoch solche Angaben, Erklärungen oder Bestätigungen gemacht werden, dürfen diese nicht als von der SICAV autorisiert angesehen werden. Die Übergabe des Verkaufsprospekts, das Angebot, die Platzierung, den Umtausch, die Übertragung, die Zeichnung oder die Ausgabe von Aktien der SICAV implizieren nicht, dass die im Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben nach dem Datum der Übergabe des Verkaufsprospekts, des Angebots, der Platzierung, des Umtauschs, der Übertragung, der Zeichnung oder der Ausgabe von Aktien der SICAV richtig bleiben, und sie begründen keine diesbezügliche Verpflichtung.

Die Anlage in die Aktien der SICAV ist mit den in Kapitel 7 „Mit einer Anlage in die SICAV verbundene Risiken“ angegebenen Risiken verbunden.

Die Übergabe des Verkaufsprospekts und das Angebot oder der Erwerb von Aktien der SICAV können in bestimmten Ländern verboten oder beschränkt sein. Der Verkaufsprospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Erwerb der Aktien der SICAV in Ländern dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig oder rechtswidrig ist. Jegliche Person in einem beliebigen Land, die den Verkaufsprospekt erhält, darf die Übergabe des Verkaufsprospekts nicht als Angebot oder Aufforderung zur Zeichnung oder zum Erwerb von Aktien der SICAV ansehen, sofern ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung im jeweiligen Land nicht ohne rechtliche Beschränkungen zulässig ist. Es liegt in der Verantwortung jeder Person, in deren Besitz sich der Verkaufsprospekt befindet, und jeder Person, die Aktien der SICAV zeichnen oder erwerben möchte, sich über die rechtlichen Vorschriften in den betroffenen Ländern zu informieren und diese einzuhalten.

3. BESCHREIBUNG DER SICAV

CIC CH ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („SICAV“) mit mehreren Teilfonds nach luxemburgischem Recht, die Teil I des Gesetzes von 2010 unterliegt.

Die SICAV wurde am 19. Mai 2000 auf unbegrenzte Zeit gegründet und die Satzung wurde von der außerordentlichen Hauptversammlung am 29. Juni 2012 zuletzt geändert. Die letzte Version der aktualisierten Satzung wurde am 10. Juli 2012 veröffentlicht.

Die Konsolidierungswährung ist Euro. Das Mindestgesellschaftskapital der SICAV beträgt eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000,00 €) oder den Gegenwert in einer anderen Währung. Das Mindestgesellschaftskapital muss innerhalb von 6 Monaten ab der Zulassung der SICAV erreicht werden.

Das Geschäftsjahr endet zum 31. Dezember jedes Jahres.

Derzeit werden die folgenden Teilfonds zur Zeichnung angeboten:

Bezeichnung	Referenzwährung
CIC CH - BOND CHF "PRIMUS"	CHF
CIC CH - BOND EUR "PRIMUS"	EUR
CIC CH - CONVERT BOND	EUR
CIC CH - EQUITY CHF "PRIMUS"	CHF
CIC CH - STRATEGY (CHF)	CHF

Die SICAV behält sich das Recht vor, neue Teilfonds einzurichten. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Die SICAV stellt eine einzige Rechtsperson dar. Die Vermögenswerte eines Teilfonds haften ausschließlich für die Rechte der Aktionäre dieses Teilfonds und die der Gläubiger, deren Forderungen bei der Auflegung, beim Betrieb oder bei der Auflösung dieses Teilfonds entstanden sind.

4. ZIEL DER SICAV

Das Ziel der SICAV besteht darin, den Aktionären die Möglichkeit zu bieten, an einer professionellen Verwaltung von Portfolios mit Wertpapieren und/oder sonstigen Finanzanlagen wie in der Anlagepolitik jedes Teilfonds festgelegt zu partizipieren (siehe Merkblätter der Teilfonds).

Eine Anlage in die SICAV muss als mittel- bis langfristige Anlage angesehen werden. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele der SICAV erreicht werden.

Die Anlagen der SICAV unterliegen den Marktschwankungen und den mit jeder Anlage verbundenen Risiken und es kann nicht garantiert werden, dass Anlagen in die SICAV profitabel sind. Die SICAV beabsichtigt, ein diversifiziertes Anlageportfolio zu führen, um die Anlagerisiken zu reduzieren.

5. ZULÄSSIGE ANLAGEN

1. Die Anlagen der SICAV bestehen aus einer oder mehreren der folgenden Komponenten:
 - a. an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notierte oder gehandelte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
 - b. an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
 - c. zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse eines Staates außerhalb der Europäischen Union zugelassene oder auf einem anderen geregelten Markt eines Staates außerhalb der Europäischen Union, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
 - d. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern:
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten Markt beantragt wird, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist; und
 - die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
 - e. Anteile an OGAW gemäß der Richtlinie 2009/65/EG („OGAW“) und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2), Punkte a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind („andere OGA“), sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Aktionäre der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;

- der OGAW oder die anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihren Vertragsbedingungen bzw. Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen dürfen;
- f. Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen satzungsmäßigen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder - falls der satzungsmäßige Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g. Derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, oder derivativen Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern:
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von vorliegendem Punkt 1., um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der OGAW gemäß den in seinen Vertragsbedingungen oder seinen Gründungsunterlagen genannten Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zu ihrem Fair Value (angemessener Zeitwert) veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h. Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikels 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden:
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den obigen Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Spiegelstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um eine Gesellschaft mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), die ihren Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Die SICAV darf jedoch nicht:
 - a. mehr als 10% seines Nettovermögens¹ in anderen als den unter Punkt 1 genannten Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen;
 - b. Edelmetalle oder diesbezügliche Zertifikate erwerben.
3. Die SICAV kann:
 - a. bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist;
 - b. ergänzend flüssige Mittel halten.

6. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die nachstehenden Kriterien und Anlagebeschränkungen müssen von sämtlichen Teilfonds der SICAV eingehalten werden.

Beschränkungen in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

1. a. Die SICAV darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarkt-instrumenten ein und desselben Einrichtung anlegen und darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Gegenparteienrisiko bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 10% des Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei eines der Kreditinstitute im Sinne von Kapitel 5 Punkt 1.f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% seines Nettovermögens.
- b. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der SICAV bei Emittenten, bei denen die SICAV jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf jedoch 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen oder auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.
- c. Ungeachtet der Einzelobergrenzen des Punkt 1.a. darf die SICAV Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20% seines Nettovermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:
 - von dieser Einrichtung begebene Wertpapiere oder,
 - Geldmarktinstrumente, Einlagen bei dieser Einrichtung, oder
 - Risiken aus mit dieser Einrichtung getätigten Transaktionen in OTC-Derivaten.
- d. Die im ersten Satz von Punkt 1.a. genannte Obergrenze beträgt höchstens 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- e. Die im ersten Satz von Punkt 1.a. genannte Obergrenze beträgt höchstens 25%, wenn bestimmte Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Forderungen decken können und beim Ausfall des Emittenten

vorrangig für die fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der laufenden Zinsen bestimmt sind.

Legt die SICAV mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des ersten Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens der SICAV nicht überschreiten.

- f. Die in den Punkten 1.d. und 1.e. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Punkt 1.b. vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in den Punkten 1.a., 1.b., 1.c., 1.d. und 1.e. genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; folglich dürfen gemäß den Punkten 1.a., 1.b., 1.c., 1.d. und 1.e. getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben insgesamt nicht 35% des Nettovermögens der SICAV übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des Konzernabschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, werden bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Einrichtung angesehen.

Die SICAV darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

2. a. Unbeschadet der in Punkt 5 festgelegten Anlagegrenzen werden die in Punkt 1 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten auf höchstens 20% angehoben, wenn es gemäß den Vertragsbedingungen bzw. Gründungsunterlagen der SICAV Ziel seiner Anlagestrategie ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index repräsentativ für den Markt ist, auf den er sich bezieht;
 - er Gegenstand einer angemessenen Veröffentlichung ist.
- b. Die in Punkt 2.a. festgelegte Grenze wird auf 35% angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
3. **Die SICAV darf zudem gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% ihres Nettovermögens in unterschiedlichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat, der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, oder einem von der CSSF zugelassenen Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union, wie Singapur, Brasilien, Russland und Indonesien, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt dass sie Wertpapiere hält, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtbetrags des Vermögens nicht überschreiten dürfen.**

Beschränkungen in Bezug auf OGAW und andere OGA

4. a. Sofern das Merkblatt für einen Teilfonds nicht vorsieht, dass dieser Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in OGAW- und/oder OGA-Anteile investieren darf, kann die SICAV die in Kapitel 5, Punkt 1.e. geregelten Anteile von OGAW und/oder anderen OGA („andere OGA“) kaufen, wobei sie jedoch nicht mehr als 20 % ihres Nettovermögens in denselben OGAW oder anderen OGA investieren darf.
- Für die Zwecke der Anwendung dieser Anlagebeschränkung ist jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als separater Emittent zu behandeln, sofern der Grundsatz der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist.
- b. Die Anlagen in Anteile anderer OGA dürfen insgesamt nicht mehr als 30 % des Nettovermögens der SICAV ausmachen.
- Wenn die SICAV Anteile von OGAW und/oder anderen OGA erworben hat, werden die Vermögenswerte dieser OGAW oder anderen OGA für die Zwecke der in Punkt 1. vorgesehenen Obergrenzen nicht berücksichtigt.
- c. Wenn die SICAV in die Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA investiert, die direkt oder im Wege der Delegation von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer sonstigen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft über eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder über eine erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (jeweils ein „verbundener OGA“), darf die Verwaltungsgesellschaft oder die sonstige Gesellschaft für die Anlage der SICAV in die Anteile sonstiger verbundener OGA keine Zeichnungsaufschläge oder Rücknahmeabschläge berechnen.
- d. Wenn die SICAV einen erheblichen Teil ihres Vermögens in andere OGAW und/oder OGA, wie vorstehend beschrieben, investiert, dürfen die maximalen Verwaltungsgebühren, der betroffenen Teilfonds und der sonstigen OGAW und/oder OGA, in die die betroffenen Teilfonds investieren wollen, nicht mehr als 5 % betragen. Die SICAV muss in ihrem Jahresbericht den maximalen Prozentsatz der Verwaltungsgebühren angeben, die von den betroffenen Teilfonds und von den OGAW und/oder anderen OGA zu tragen sind, in die die betroffenen Teilfonds investieren.
- e. Ein Teilfonds der SICAV („investierender Teilfonds“) kann Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren sonstigen Teilfonds der SICAV begeben werden oder wurden (jeweils ein „Zielteilfonds“), ohne dass die SICAV den Anforderungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner jeweils aktuellen Fassung in Bezug auf die Zeichnung, den Erwerb und/oder das Halten ihrer eigenen Geschäftsanteile durch eine Gesellschaft unterliegt, wobei jedoch die folgenden Voraussetzungen gelten:
- Der Zielteilfonds darf seinerseits nicht in den investierenden Teilfonds investieren, der in diesem Zielteilfonds investiert ist; und
 - die Zielteilfonds, deren Erwerb vorgesehen ist, dürfen gemäß ihren Merkblättern nicht berechtigt sein, insgesamt mehr als 10 % ihres Nettovermögens in die Anteile anderer Zielteilfonds der SICAV zu investieren; und
 - die eventuell mit den vom investierenden Teilfonds am Zielteilfonds gehaltenen Anteilen verbundenen Stimmrechte müssen ausgesetzt sein, solange sie vom betreffenden investierenden Teilfonds gehalten werden, und zwar unbeschadet einer angemessenen Behandlung in der Rechnungslegung und in den Geschäftsberichten; und

- ihr Wert darf in jedem Fall, und solange Anteile des Zielteilfonds vom investierenden Teilfonds gehalten werden, bei der Berechnung des Nettovermögens der SICAV zur Prüfung des Mindestnettovermögens gemäß dem Gesetz von 2010 nicht berücksichtigt werden.
- f. Jedem der Teilfonds der SICAV (im Folgenden als „Feeder-Teilfonds“ bezeichnet) kann es unter Abweichung vom Grundsatz der Risikostreuung, von Kapitel 5, von Kapitel 6, Punkte 1. und 5.b. 3. Spiegelstrich und von den vorgenannten Anlagebeschränkungen jedoch unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften gestattet sein, mindestens 85 % seines Nettovermögens in die Anteile eines anderen OGAW oder eines seiner Anlageteilfonds (im Folgenden als „Master-OGAW“ bezeichnet) zu investieren. Ein Feeder-Teilfonds kann bis zu 15 % seines Nettovermögens in eine oder mehrere der folgenden Komponenten anlegen:
 - ergänzende Liquiditätsreserven gemäß Kapitel 5, Punkt 3.;
 - Derivate, die nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen, gemäß Kapitel 5, Punkt 1.g. und Kapitel 6, Punkte 10. und 11.;
 - zur unmittelbaren Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit erforderliche bewegliche und unbewegliche Güter.

Für die Zwecke der Konformität mit Kapitel 6, Punkt 10. berechnet der Feeder-Teilfonds sein Gesamtrisiko aus Derivaten, indem er sein eigenes unmittelbares Risiko gemäß Punkt f., 1. Absatz, 2. Spiegelstrich mit Folgendem zusammenfasst:

 - entweder dem tatsächlichen Risiko des Master-OGAW aus Derivaten anteilig gemäß den Anlagen des Feeder-Teilfonds im Master-OGAW; oder
 - dem potenziellen maximalen Gesamtrisiko des Master-OGAW aus Derivaten gemäß dem Verwaltungsreglement oder den Gründungsdokumenten des Master-OGAW anteilig gemäß der Anlage des Feeder-Teilfonds im Master-OGAW.
- g. Ein Teilfonds der SICAV kann darüber hinaus und im weitesten nach geltendem Recht zulässigen Rahmen jedoch unter Einhaltung der nach geltendem Recht geltenden Bedingungen als Master-OGAW im Sinne von Artikel 77(3) des Gesetzes von 2010 aufgelegt oder in einen solchen umgewandelt werden.

Beschränkungen in Bezug auf die Übernahme der Beherrschung

- 5. a. Die SICAV darf keine stimmberechtigten Aktien erwerben, die es ihr ermöglichen, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- b. Darüber hinaus darf die SICAV höchstens folgende Anlagen erwerben:
 - 10 % der stimmrechtslosen Aktien desselben Emittenten;
 - 10 % der Schuldtitel desselben Emittenten;
 - 25 % der Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA;
 - 10 % der von einem Emittenten begebenen Geldmarktinstrumente.

Die im zweiten, dritten und vierten Spiegelstrich vorgesehenen Obergrenzen können beim Erwerb überschritten werden, wenn der Bruttobetrag der

Anleihen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der begebenen Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.

- c. Die Punkte a. und b. greifen nicht in Bezug auf:
- von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
 - von einem Staat, der nicht der Europäischen Union angehört, begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
 - von internationalen Organisationen öffentlichen Rechts, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begebene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
 - die von der SICAV gehaltenen Anteile am Kapital einer Gesellschaft aus einem nicht der Europäischen Union angehörigen Staat, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapiere von Emittenten aus diesem Staat investiert, wenn eine solche Beteiligung für die SICAV nach dem Recht dieses Landes die einzige Möglichkeit zur Anlage in Wertpapiere von Emittenten aus diesem Staat darstellt. Diese Ausnahme gilt jedoch nur, wenn die Gesellschaft aus dem Land, das nicht der Europäischen Union angehört, in ihrer Platzierungspolitik die in den Punkten 1., 4., 5.a. und 5.b. festgelegten Grenzen einhält. Im Falle der Überschreitung der in den Punkten 1. und 4. geregelten Obergrenzen gilt Punkt 6. entsprechend;
 - die von der SICAV gehaltenen Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft niedergelassen ist, Verwaltungs-, Beratung- oder Vermarktungstätigkeiten ausübt, in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Inhaber ausschließlich auf eigene oder auf deren Rechnung.

Ausnahmen

6. a. Die SICAV braucht die im vorliegenden Kapitel vorgesehenen Obergrenzen bei der Ausübung von mit Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die zu ihrem Vermögen gehören, verbundenen Zeichnungsrechten nicht unbedingt einzuhalten. Die SICAV darf während der ersten sechs Monate ab ihrer Zulassung von den Punkten 1., 2., 3. und 4.a., b., c. und d. abweichen, wobei sie jedoch den Grundsatz der Risikostreuung befolgen muss.
- b. Wenn eine Überschreitung der in Punkt 6.a. geregelten Obergrenzen unabhängig vom Willen der SICAV oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten erfolgt, muss diese bei ihrer Verkaufstätigkeit vorrangig das Ziel verfolgen, diese Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre zu bereinigen.

Beschränkungen in Bezug auf Kreditaufnahmen, Darlehen und Leerverkäufe

7. Die SICAV darf mit folgenden Ausnahmen keine Fremdmittel aufnehmen:
- a. Erwerb von Devisen über wechselseitige Kredite in unterschiedlichen Währungen (sog. *back-to-back loans*);
 - b. Kreditaufnahmen in Höhe von bis zu 10 % ihres Nettovermögens, sofern es sich um vorübergehende Kreditaufnahmen handelt;
 - c. Kreditaufnahmen in Höhe von bis zu 10 % ihres Nettovermögens, sofern es sich um Kreditaufnahmen handelt, die dem Erwerb von Immobilien dienen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit unverzichtbar sind; in

- diesem Fall dürfen diese Kreditaufnahmen und die in Punkt 7.b. geregelten zusammen keinesfalls 15 % des Nettovermögens der SICAV überschreiten.
8. Die SICAV darf unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen im vorstehenden Kapitel 5 und in Kapitel 6, Punkte 10. und 11. keine Kredite vergeben oder sich für Dritte verbürgen. Diese Beschränkung hindert die SICAV nicht daran, nicht vollständig einbezahlte Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder sonstige Finanzinstrumente wie in Kapitel 5, Punkte 1.e., 1.g. und 1.h. aufgeführt zu erwerben.
9. Die SICAV darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Finanzinstrumenten wie in Kapitel 5, Punkte 1.e., 1.g. und 1.h. aufgeführt vornehmen.

Beschränkungen in Bezug auf Instrumente und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung und derivative Finanzinstrumente

10. Derivate können zu Anlagezwecken, zur Absicherung und zur effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Wertpapierleihgeschäfte, Geschäfte mit Rückkaufsrecht und Pensionsgeschäfte können zur effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Zusätzliche Beschränkungen oder Ausnahmen für einzelne Teilfonds können gegebenenfalls in den Merkblättern der jeweiligen Teilfonds dargelegt sein.

Das Gesamtrisiko jedes Teilfonds in Verbindung mit Derivaten darf den gesamten Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten.

Die Risiken werden unter Berücksichtigung des beizulegenden Wertes der Basiswerte, des Kontrahentenrisikos, der voraussichtlichen Entwicklung der Märkte und der zur Auflösung der Positionen verfügbaren Zeit berechnet.

Die SICAV kann im Rahmen ihrer Anlagepolitik und innerhalb der vorstehend in Punkt 1.f. festgelegten Grenzen in Derivate investieren, sofern die Risiken, denen die Basiswerte ausgesetzt sind, insgesamt die in Punkt 1. festgelegten Anlagebeschränkungen nicht überschreiten. Wenn die SICAV in auf einem Index basierende Derivate investiert, werden diese Anlagen nicht mit den in Punkt 1. festgelegten Obergrenzen zusammengenommen.

Wenn ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein Derivat enthält, muss dieses bei der Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Punktes berücksichtigt werden.

Die SICAV kann zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung und zur Steigerung der Gewinne der SICAV oder zur Reduzierung der Kosten oder der Risiken (i) Wertpapierleihgeschäfte, (ii) Geschäfte mit Rückkaufsrecht sowie (iii) Pensionsgeschäfte tätigen, sofern dies nach geltendem Recht und insbesondere gemäß Artikel 11 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in Bezug auf bestimmte Definitionen des Gesetzes von 2010 und gemäß dem Rundschreiben 08/356 der CSSF in Bezug auf die für Organismen zur gemeinsamen Anlage beim Einsatz bestimmter Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geltenden Regeln (jeweils in ihrer aktuellen Fassung) zulässig ist und innerhalb der nach geltendem Recht und gemäß diesen Vorschriften maßgeblichen Grenzen.

In Fällen, in denen die SICAV Geschäfte mit OTC-Derivaten tätigt und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung anwendet, müssen alle Sicherheiten, die auf das Kontrahentenrisiko anrechenbar sind, stets sämtliche nachstehenden Kriterien erfüllen:

- a. Liquidität: Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem

regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der OGAW-Richtlinie erfüllen.

- b. Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.
- c. Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.
- d. Korrelation: Die vom der SICAV entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.

Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration): Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn die SICAV von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn die SICAV unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterparagraph darf die SICAV vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehreren seiner lokalen Behörden, einem Drittland oder einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters, dem ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, besichert sein. Die SICAV muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% ihres Nettoinventarwerts ausmachen dürfen. Wenn die SICAV eine vollständige Besicherung in Wertpapieren, die von einem Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden, beabsichtigt, muss sie dies in ihrem Prospekt veröffentlichen. Die SICAV muss auch die lokalen Behörden von Mitgliedstaaten oder öffentlich-rechtlichen Organismen benennen, die Wertpapiere begeben oder garantieren, von denen sie mehr als 20% ihres Nettoinventarwerts als Sicherheit annehmen darf.

- e. Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risikomanagement zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.
- f. In Fällen von Rechtsübertragungen sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank der SICAV verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
- g. Die SICAV sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.

- h. Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.
- i. Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur - als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der OGAW-Richtlinie 2009/65/EC angelegt werden;
 - in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
 - für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und der OGAW kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;
 - in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur

Die erhaltenen Sicherheiten bestehen aus Barmitteln und/oder anderen Vermögenswerten wie unter Kapitel II Punkt b) des Rundschreibens CSSF 08/356 beschrieben.

Im Rahmen der Wertpapierleihgeschäfte, bestehen die Sicherheiten aus mindestens 90% des Gesamtwertes der verliehenen Wertpapiere, gemäß dem Rundschreiben CSSF 08/356. Es wird kein Bewertungsabschlag auf die Sicherheiten angewandt.

Wertpapierleihgeschäfte

Jeder Teilfonds kann unter folgenden Bedingungen und innerhalb der folgenden Grenzen Wertpapierleihgeschäfte tätigen:

Jeder Teilfonds kann die von ihm gehaltenen Wertpapiere über ein von einem anerkannten Wertpapierabrechnungsorganismus oder von einem Finanzinstitut organisiertes standardisiertes Leihsystem verleihen, das einer prudentiellen Aufsicht unterliegt, die nach Ansicht der CSSF mit der nach dem Gemeinschaftsrecht vorgesehenen vergleichbar ist, und das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.

Der Entleiher der Wertpapiere muss ebenfalls einer prudentiellen Aufsicht unterliegen, die nach Ansicht der CSSF mit der vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen vergleichbar ist. Wenn das vorgenannte Finanzinstitut auf eigene Rechnung handelt, ist es als an dem Wertpapierleihgeschäft beteiligte Gegenpartei zu betrachten.

Da die Teilfonds zur Rücknahme offenstehen, muss jeder betroffene Teilfonds in der Lage sein, jederzeit die Auflösung des Vertrags und die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu bewirken. Im umgekehrten Fall muss jeder Teilfonds darauf achten, das Ausmaß der Wertpapierleihgeschäfte auf einem entsprechenden Niveau zu halten, so dass er jederzeit in der Lage ist, seiner Verpflichtung zur Rücknahme der Aktien nachzukommen.

Jeder Teilfonds muss vor oder gleichzeitig mit der Übertragung der verliehenen Wertpapiere eine Sicherheit erhalten, die den im vorgenannten Rundschreiben 08/356 formulierten Anforderungen entspricht. Am Ende des Leihgeschäfts erfolgt die Rückgabe der Sicherheit gleichzeitig oder nach der Rückgabe der verliehenen Wertpapiere.

Wenn ein Teilfonds zur Absicherung der vorgenannten Geschäfte gemäß den Bestimmungen des vorgenannten Rundschreibens 08/356 Barsicherheiten erhalten hat, können diese, sofern dies im Merkblatt für den jeweiligen Teilfonds vorgesehen ist, im Einklang mit dem Anlageziel des Teilfonds in (i) Anteile von Geldmarktfonds, deren Nettoinventarwert täglich berechnet wird und die ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating haben, (ii) kurzfristige Bankeinlagen, (iii) Geldmarktinstrumente gemäß der Definition in

der vorgenannten großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008, (iv) von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Kanada, Japan oder den USA oder von deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organisationen mit Gemeinschafts-, regionalem oder globalem Charakter begebene oder garantierte kurzfristige Anleihen, (v) von erstklassigen Emittenten, die eine angemessene Liquidität bieten, begebene oder garantierte Anleihen und in (vi) Pensionsgeschäfte gemäß den in Punkt I (C) a) des vorgenannten Rundschreibens 08/356 geregelten Modalitäten reinvestiert werden. Die Wiederanlage muss bei der Berechnung des Gesamtrisikos der SICAV berücksichtigt werden, insbesondere, wenn sie eine Hebelwirkung erzeugt.

Alle Erträge, die sich aus den Wertpapierleihgeschäften ergeben, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten, sollten an die SICAV gezahlt werden. Die operationellen Kosten, die sich aus den Wertpapierleihgeschäften ergeben, und die von den Erträgen der SICAV abziehbar sind, sind generell in einem festen Prozentsatz des Brutto-Ertrages ausgedrückt und fallen der Gegenpartei der SICAV zu Gunsten.

Der Jahresbericht der SICAV sollte ausführliche Informationen enthalten über die Identität der Rechtsträger, mit den Angaben, ob es sich bei diesen um zugehörige Parteien der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank handelt, sowie Einzelheiten über Erträge und operationelle Kosten, welche sich aus den Wertpapierleihgeschäften ergeben.

Geschäfte mit Rückkaufsrecht

Bei Geschäften mit Rückkaufsrecht handelt es sich um Käufe und Verkäufe von Wertpapieren, deren Konditionen dem Verkäufer das Recht vorbehalten, die verkauften Wertpapiere zu einem zwischen den Parteien beim Abschluss des Vertrags vereinbarten Preis und Zeitpunkt vom Käufer zurückzukaufen.

Die SICAV kann sowohl die Funktion des Käufers als auch als des Verkäufers an Geschäften mit Rückkaufsrecht beteiligt sein.

Pensionsgeschäfte

Bei Pensionsgeschäften handelt es sich um Barkäufe/-verkäufe von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die gleichzeitig mit einem Terminverkauf/-kauf derselben Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu einem bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen werden.

Bei bestimmten Teilfonds stellen Pensionsgeschäfte die Haupttechnik zum Erwerb des Portfolios im Einklang mit den durch das Gesetz von 2010 definierten Regeln zur Risikostreuung dar. Wenn ein Teilfonds Pensionsgeschäfte zum Erwerb seines Portfolios einsetzt, enthält das Merkblatt des Teilfonds eine detaillierte Beschreibung dieses Vorgangs, der Bewertungsmethode und der mit diesem Vorgang verbundenen Risiken. Ein Teilfonds darf nur dann ein Portfolio über Pensionsgeschäfte erwerben, wenn er das juristische Eigentum an den erworbenen Wertpapieren erwirbt und ein tatsächliches und nicht nur ein fiktives Eigentumsrecht hat. Das Pensionsgeschäft muss so strukturiert werden, dass die SICAV ihre Aktien dauerhaft zurückkaufen kann. Die Modalitäten für Pensionsgeschäfte werden in den Merkblättern der Teilfonds, die Pensionsgeschäfte tätigen, näher dargelegt.

Bestimmte Teilfonds können insbesondere indexierte Pensionsgeschäfte tätigen, bei denen die SICAV Barkäufe von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten tätigt, die gleichzeitig mit einem Terminverkauf derselben Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu einem bestimmten Zeitpunkt und zu einem Preis abgeschlossen werden, der von der Entwicklung

der dem jeweiligen Geschäft zugrundeliegenden Wertpapiere oder Instrumente bzw. des zugrundeliegenden Index abhängt.

Zum Zeitpunkt des vorliegenden Verkaufsprospektes geht die SICAV und die Teilfonds keine Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte, Kauf- und Rückkaufgeschäfte, Lombardgeschäfte, Total Return Swaps und andere Arten von Finanzderivaten, die unter die Verordnung (EU) 2015/2365 fallen, ein. Sollte der Verwaltungsrat der SICAV eine solche Möglichkeit vorsehen, wird der Verkaufsprospekt vor dem Inkrafttreten eines solchen Beschlusses aktualisiert und somit sichergestellt, dass die SICAV die Offenlegungspflichten der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erfüllt.

Risikomanagementmethode

11. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet eine Risikomanagementmethode, die es möglich macht, dass mit den Positionen verbundene Risiko und deren Beitrag zum allgemeinen Risikoprofil des Portfolios jederzeit zu steuern und zu messen, und die eine genaue und unabhängige Bewertung der OTC-Derivate ermöglicht. Die verwendete Risikomanagementmethode hängt von der spezifischen Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds ab. Sofern im entsprechenden Merkblatt für einen bestimmten Teilfonds keine abweichende Regelung vorgesehen ist, wird zur Messung des Gesamtrisikos der Commitment-Ansatz verwendet.

7. MIT EINER ANLAGE IN DIE SICAV VERBUNDENE RISIKEN

Alle Anleger werden dazu aufgefordert, vor einer Entscheidung zur Zeichnung von Aktien der SICAV die im Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen aufmerksam zu lesen und ihre derzeitige oder zukünftige persönliche finanzielle Lage zu berücksichtigen. Alle Anleger sollten den im vorliegenden Kapitel, in den Merkblättern sowie in den Basisinformationsblättern dargelegten Risiken besondere Aufmerksamkeit widmen. Die vorstehend aufgeführten Risikofaktoren können einzeln oder zusammen die mit einer Anlage in Aktien der SICAV erzielte Rendite reduzieren und zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Anlage in Aktien der SICAV führen.

Die SICAV weist die Anleger darauf hin, dass alle Anleger ihre Anlegerrechte (insbesondere das Recht zur Teilnahme an den Hauptversammlungen der Aktionäre) nur dann in vollem Umfang unmittelbar gegenüber der SICAV ausüben können, wenn die Anleger selbst im eigenen Namen im Aktionärsregister der SICAV eingetragen sind. Wenn ein Anleger über einen Intermediär in die SICAV investiert, der in seinem Namen jedoch auf Rechnung des Anlegers in die SICAV investiert, können bestimmte mit der Eigenschaft eines Aktionärs verbundene Rechte von dem Anleger nicht unbedingt unmittelbar gegenüber der SICAV wahrgenommen werden. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte zu informieren.

Der Wert der Anlage in die Aktien der SICAV kann steigen oder fallen und wird in keiner Weise garantiert. Die Aktionäre gehen das Risiko ein, dass der Rücknahmepreis ihrer Aktien bzw. der Liquidationserlös ihrer Aktien erheblich niedriger ist als der Preis, den die Aktionäre für die Zeichnung der Aktien der SICAV oder für den sonstigen Erwerb der Aktien der SICAV gezahlt haben.

Eine Anlage in die Aktien der SICAV ist mit Risiken verbunden, die das Aktien- und Anleiherisiko, das Wechselkursrisiko, Zinssatzrisiko, Kreditrisiko, Kontrahentenrisiko, Volatilitätsrisiko, politische Risiken sowie das Risiko des Eintretens von Ereignissen höherer Gewalt umfassen oder mit diesen verbunden sein können. Alle diese Risikoarten können auch in Verbindung mit anderen Risiken auftreten.

Die im Verkaufsprospekt und in den Basisinformationsblättern angegebenen Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können sonstige Risikofaktoren bestehen, die ein Anleger abhängig von seiner persönlichen Situation und den derzeitigen und zukünftigen besonderen Umständen berücksichtigen muss.

Die Anleger müssen sich darüber hinaus vollständig der mit einer Anlage in die Aktien der SICAV verbundenen Risiken bewusst sein und ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater, Abschlussprüfer oder sonstigen Berater zu Rate ziehen, um sich umfassend über (i) die Angemessenheit einer Anlage in diese Aktien in Anbetracht ihrer individuellen Finanz- und Steuerlage und der konkreten Umstände, (ii) die im Verkaufsprospekt, den Merkblättern und den Basisinformationsblättern enthaltenen Angaben zu informieren, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

Die Diversifizierung der Portfolios der Teilfonds sowie die in den Kapiteln 5 und 6 aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen zielen darauf ab, die Risiken zu steuern und zu begrenzen, ohne dass diese jedoch vollständig eliminiert werden. Es kann nicht garantiert werden, dass eine von der SICAV in der Vergangenheit verwendete Anlagestrategie, die sich als erfolgreich erwiesen hat, sich in der Zukunft weiterhin als erfolgreich erweisen wird. Ebenso kann nicht garantiert werden, dass die bisherige Performance der von der SICAV verwendeten Anlagestrategie der zukünftigen Performance ähnlich sein wird. Die SICAV kann daher nicht garantieren, dass das Ziel der Teilfonds erreicht wird und dass die Anleger den Betrag ihrer ursprünglichen Anlage zurückbekommen.

Marktrisiko

Hierbei handelt es sich um ein allgemeines Risiko, von dem alle Anlagearten betroffen sind. Die Entwicklung der Kurse der Wertpapiere und sonstigen Instrumente wird im Wesentlichen von der Entwicklung der Finanzmärkte sowie von der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittenten bestimmt, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie von den in ihren Ländern vorherrschenden wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden.

Mit den Aktienmärkten verbundenes Risiko

Zu den mit Anlagen in Aktien (und aktienähnliche Instrumente) verbundenen Risiken gehören erhebliche Kursschwankungen, negative Meldungen über den Emittenten oder den Markt und die Nachrangigkeit der Aktien gegenüber den von demselben Unternehmen begebenen Anleihen. Die Schwankungen werden darüber hinaus oft kurzfristig verstärkt. Das Risiko, dass ein oder mehrere Unternehmen einen Rückgang oder keinen Fortschritt verzeichnen, kann sich zu einem gegebenen Zeitpunkt negativ auf die Entwicklung des gesamten Portfolios auswirken.

Bestimmte Teilfonds können in Gesellschaften investieren, die Gegenstand eines Börsengangs (Initial Public Offering) sind. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der Kurs der neu an die Börse gebrachten Aktie infolge von Faktoren wie dem Fehlen eines vorherigen öffentlichen Marktes, nicht saisonalen Transaktionen, einer begrenzten Anzahl handelbarer Wertpapiere und mangelnden Informationen über den Emittenten eine hohe Volatilität aufweist.

Die Teilfonds, die in Wachstumstitel investieren, können volatiler sein als der Markt insgesamt und sie können anders auf wirtschaftliche und politische Entwicklungen sowie auf Entwicklungen des Marktes und dem Emittenten spezifische Entwicklungen reagieren. Wachstumswerte weisen traditionell eine höhere Volatilität auf als andere Wertpapiere, insbesondere über sehr kurze Zeiträume. Solche Wertpapiere können darüber hinaus im Verhältnis zu ihrem Ertrag teurer sein als der Markt im Allgemeinen. Folglich können Wachstumswerte stärker auf Schwankungen ihres Ertragswachstums reagieren.

Mit Anlagen in Anleihen, Schuldtitel, festverzinsliche Produkte (einschließlich von hochverzinslichen Wertpapieren), Wandelanleihen und CoCo-Bonds verbundenes Risiko

Bei Teilfonds, die in Anleihen oder sonstige Schuldtitel investieren, hängt der Wert dieser Anlagen von den Marktzinssätzen, der Bonität des Emittenten und Liquiditätserwägungen ab. Der Nettoinventarwert eines Teilfonds, der in Schuldtitel investiert, schwankt abhängig von den

Zinssätzen, der Wahrnehmung der Bonität des Emittenten, der Liquidität des Marktes sowie von den Wechselkursen (wenn die Anlagewährung von der Referenzwährung des Teilfonds abweicht, der diese Anlage hält). Manche Teilfonds können in hochverzinsliche Schuldtitel investieren, bei denen das Ertragsniveau relativ hoch sein kann (im Vergleich zu einer Anlage in Qualitätsschuldtitel); das Risiko eines Wert- und Kapitalverlusts ist bei diesen Schuldtiteln jedoch höher als bei Schuldtiteln mit einer niedrigeren Rendite.

Anlagen in Wandelanleihen sind anfällig gegenüber Kursschwankungen der zugrundeliegenden Aktien („Aktienkomponente“ der Wandelanleihe), wobei sie gleichzeitig einen gewissen Schutz eines Teils des Kapitals bieten („Bond Floor“ der Wandelanleihe). Der Kapitalschutz ist umso geringer, je höher die Aktienkomponente ist. Folglich hat eine Wandelanleihe, deren Marktwert infolge des Anstiegs des Kurses der zugrundeliegenden Aktie erheblich gestiegen ist, ein Risikoprofil, das eher dem einer Aktie entspricht. Umgekehrt hat eine Wandelanleihe, deren Marktwert infolge des Rückgangs des Kurses der zugrundeliegenden Aktie bis auf ihren Bond Floor gefallen ist, auf diesem Niveau ein Risikoprofil, das annähernd dem einer herkömmlichen Anleihe entspricht.

Wandelanleihen unterliegen ebenso wie alle sonstigen Anleihetypen dem Risiko, dass der Emittent seinen Verpflichtungen zur Zahlung der Zinsen und/oder zur Tilgung der Hauptforderung bei Fälligkeit nicht nachkommen kann (Kreditrisiko). Wenn der Markt der Ansicht ist, dass die Wahrscheinlichkeit des Eintretens dieses Risiko für einen bestimmten Emittenten gestiegen ist, führt dies zu einem teilweise erheblichen Rückgang des Marktwerts der Anleihe und somit des durch die Anleihenkomponente der Wandelanleihe gebotenen Schutzes. Anleihen sind darüber hinaus dem Risiko ausgesetzt, dass ihr Marktwert infolge eines Anstiegs der Referenzzinssätze fällt (Zinssatzrisiko).

CoCo-Bonds sind hybride Schuldinstrumente, die Verluste absorbieren sollen. Diese Schuldtitel sind in ausgeprägtem Masse nachrangig, abhängig von konkreten per Vertrag oder von der Aufsichtsbehörde bestimmten auslösenden Kriterien (wie z. B. der Verschlechterung der Eigenkapitalquote des Emittenten). Beim Eintreten eines auslösenden Ereignisses hat der Zeichner dieser Anleihenart die folgende Wahl: er kann seine CoCo-Bonds in Aktien umwandeln oder einen teilweisen oder vollständigen Kapitalverlust in Kauf nehmen.

Die CoCo-Bonds unterliegen folgenden Risiken:

- Eintritt bestimmter Auslöseereignisse (Triggers)

Ein zentrales Risiko besteht darin, dass der Trigger eintritt, der in den Emissionsbedingungen beschrieben ist. Hierdurch kann es zu einem Teil- oder gar Totalverlust des Investments kommen, da die Schuldverschreibung in Aktien umgewandelt oder dauerhaft beziehungsweise vorübergehend herabgeschrieben werden muss. Es existieren eine Vielzahl von Trigger-Varianten. Damit die durch CoCo-Bonds eingesammelten Beträge beim Emittenten als zusätzliches Kernkapital angerechnet werden können, muss die Wandlung oder Herabschreibung an das Unterschreiten einer bestimmten Quote des harten Kernkapitals geknüpft sein. Je nachdem, wie weit der Abstand zwischen dieser Schwelle und der tatsächlichen Kernkapitalquote zum Zeitpunkt der Emission ist, erhält der Anleger einen höheren oder niedrigeren Kupon.

Die Entwicklung der Kernkapitalquote hängt von zahlreichen Faktoren ab und ist daher schwer zu prognostizieren. So kann neben einem Kapitalverlust auch der Aufbau zusätzlicher risikogewichteter Aktiva zu einer Verringerung der Kernkapitalquote und damit zu einer Unterschreitung der als Trigger definierten Quote führen.

- Aussetzung der Kuponzahlung

Bei CoCo-Bonds, die mit dem Ziel begeben werden, zusätzliches Kernkapital zu schaffen, besteht bereits vor Eintritt eines Triggers ein weiteres Risiko. Der Emittent hat die Möglichkeit, zugesagte Kuponzahlungen vorübergehend oder auch dauerhaft auszusetzen. Die versprochene Rendite fällt dann zeitweise oder sogar dauerhaft aus.

- Keine Erlaubnis zur Rückzahlung

Es ist nicht garantiert, dass die investierte Summe zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückgezahlt wird. Eine Kündigung, Rückzahlung oder der Rückkauf solcher Instrumente ist nur möglich, wenn die Aufsicht die Erlaubnis dafür erteilt.

Mit Anlagen in Schwellenländern verbundenes Risiko

Aussetzungen und Einstellungen von Zahlungen von Schwellenländern sind auf verschiedene Faktoren wie politische Instabilität, ein schlechtes Wirtschaftsmanagement, mangelnde Währungsreserven, Kapitalflucht, interne Konflikte oder einen mangelnden politischen Willen zur Bedienung von zuvor eingegangenen Schulden zurückzuführen.

Die Fähigkeit der Emittenten aus dem Privatsektor, ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann ebenfalls von diesen Faktoren beeinflusst werden. Darüber hinaus unterliegen diese Emittenten den Auswirkungen der von den staatlichen Stellen verabschiedeten Erlasse, Gesetze und Verordnungen. Zu den Beispielen gehört die Änderung der Devisenkontrollen und des rechtlichen Rahmens, Enteignungen und Verstaatlichungen und die Einführung oder Erhöhung von Steuern wie der Quellensteuer.

Die Abrechnungs- oder Clearingsysteme sind oft weniger gut organisiert als in Industrieländern. Daraus ergibt sich ein Risiko, dass die Glattstellung oder das Clearing von Transaktionen verspätet oder gar nicht erfolgt. Es kann vorkommen, dass die Marktpraktiken erfordern, dass die Zahlung einer Transaktion vor dem Erhalt der erworbenen Wertpapiere oder sonstigen Instrumente erfolgt oder dass die Übergabe der übertragenen Wertpapiere oder sonstigen Instrumente vor dem Erhalt der Zahlung erfolgt. Unter diesen Umständen kann der Ausfall der Gegenpartei, über den das Geschäft abgewickelt oder glattgestellt wird, zu Verlusten für den Teilfonds führen, der auf diesen Märkten investiert.

Die mit dem unklaren rechtlichen Umfeld verbundene Ungewissheit oder die Unfähigkeit zur Feststellung definitiver Eigentumsrechte stellen einen weiteren entscheidenden Faktor dar. Dazu kommt die mangelnde Zuverlässigkeit der Informationsquellen in diesen Ländern, die mangelnde Konformität der Rechnungslegungsmethoden mit den internationalen Normen und das Fehlen von finanziellen oder wirtschaftlichen Kontrollen.

Derzeit sind Anlagen in Russland mit erhöhten Risiken in Bezug auf das Eigentum und die Verwahrung von russischen Wertpapieren verbunden. Es kann vorkommen, dass das Eigentum und die Verwahrung von Wertpapieren nur durch Eintragungen in den Büchern des Emittenten oder des Registerführers verbrieft werden (wobei der Registerführer nicht für die Depotbank handelt und dieser gegenüber nicht haftet). Weder die Depotbank und noch ein lokaler Korrespondent der Depotbank oder eine zentrale Verwahrstelle verwahren eine Bescheinigung des Eigentumstitels an von russischen Gesellschaften begebenen Wertpapieren. Aufgrund dieser Marktpraktiken und in Ermangelung einer effizienten Regulierung und effizienter Kontrollen könnte die SICAV ihren Status als Eigentümerin der von russischen Gesellschaften begebenen Wertpapieren aufgrund von Betrug, Diebstahl, Zerstörung, Fahrlässigkeit, Verlust oder Verschwinden der betreffenden Wertpapiere verlieren. Darüber hinaus kann es aufgrund von Marktpraktiken vorkommen, dass russische Wertpapiere bei russischen Einrichtungen hinterlegt werden müssen, die nicht immer über eine angemessene Absicherung gegenüber den mit dem Diebstahl, der Zerstörung, dem Verlust oder dem Verschwinden dieser hinterlegten Wertpapiere verbundenen Verlustrisiken bieten.

Konzentrationsrisiko

Manche Teilfonds können ihre Anlagen auf ein(e) oder mehrere Länder, geografische Regionen, Wirtschaftssektoren, Anlageklassen, Instrumententypen oder Währungen konzentrieren, so dass diese Teilfonds bei wirtschaftlichen, sozialen, politischen oder steuerlichen Ereignissen in Bezug auf die betroffenen Länder, geografischen Regionen, Wirtschaftssektoren, Anlageklassen, Instrumententypen oder Währungen stärker betroffen sein können.

Zinssatzrisiko

Der Wert einer Anlage kann von Zinssatzschwankungen beeinflusst werden. Die Zinssätze können von einer Reihe von Elementen oder Ereignissen wie den Währungspolitiken, dem Diskontsatz, der Inflation etc. beeinflusst werden. Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass ein Anstieg der Zinssätze einen Rückgang des Wertes der Anlagen in Anleihen und Schuldtitel zur Folge hat.

Kreditrisiko

Hierbei handelt es sich um das Risiko, das aus der Verschlechterung des Ratings eines Emittenten von Anleihen oder Schuldtiteln resultieren und somit den Wert der Anlagen beeinträchtigen kann. Dieses Risiko bezieht sich auf die Fähigkeit eines Emittenten, seine Schulden zu begleichen.

Die Verschlechterung des Ratings einer Emission oder eines Emittenten kann zu einem Wertverlust der betroffenen Forderungen führen, in die der Teilfonds investiert ist. Von Emittenten mit einem schwachen Rating begebene Anleihen oder Schuldtitel gelten im Allgemeinen als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko und einer höheren Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls des Emittenten als Wertpapiere von Emittenten mit einem besseren Rating. Wenn sich der Emittent von Anleihen oder Schuldtiteln in finanziellen oder wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet, können der Wert der Anleihen oder Schuldtitel (der auf null zurückgehen kann) und die in Bezug auf diese Anleihen oder Schuldtitel geleisteten Zahlungen (die auf null zurückgehen können) beeinträchtigt werden.

Wechselkursrisiko

Wenn ein Teilfonds Anlagen enthält, die auf andere Währungen als seine Referenzwährung lauten, können sich sämtliche Schwankungen des Wechselkurses zwischen seiner Referenzwährung und diesen sonstigen Währungen oder eine eventuelle Änderung im Bereich der Devisenkontrolle auf ihn auswirken. Wenn die Währung, auf die ein Wertpapier lautet, gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds steigt, steigt der Gegenwert des Wertpapiers in dieser Referenzwährung. Umgekehrt führt die Abwertung dieser Währung zu einem Rückgang des Gegenwerts des Wertpapiers.

Wenn der Teilfonds Absicherungsgeschäfte gegen das Wechselkursrisiko tätigt, kann nicht garantiert werden, dass diese Geschäfte vollständig wirksam sind.

Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass in den Teilfonds getätigte Anlagen aufgrund eines zu stark eingeschränkten Marktes (was sich oft in einem sehr hohen Bid-Ask-Spread oder starken Kursschwankungen niederschlägt) oder bei einer Verschlechterung ihres Ratings oder der wirtschaftlichen Lage illiquide werden; folglich könnten diese Anlagen nicht schnell genug verkauft oder gekauft werden, um einen Verlust der Teilfonds zu verhindern oder auf ein Minimum zu reduzieren. Und schließlich besteht ein Risiko, dass in einem engen Marktsegment wie dem Markt für Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung („Small Caps“) gehandelte Wertpapiere einer starken Kursvolatilität unterliegen.

Kontrahentenrisiko

Beim Abschluss von außerbörslichen Kontrakten kann die SICAV Risiken ausgesetzt sein, die mit der Solvenz ihrer Gegenpartei (Kontrahenten) und ihrer Fähigkeit zur Einhaltung der Konditionen dieser Kontrakte verbunden sind. Die SICAV kann Termin-, Options- und Swapkontrakte abschließen oder sonstige Derivatetechniken einsetzen, die jeweils mit dem Risiko verbunden sind, dass die Gegenpartei ihre Verpflichtungen im Rahmen des jeweiligen Kontrakts nicht erfüllt.

Derivaterisiko

Die SICAV kann im Rahmen der einzelnen Datenblätter der Teilfonds dargelegten Anlagepolitik auf Derivate zurückgreifen. Diese Produkte können nicht nur zu Absicherungszwecken, sondern auch als wesentlicher Bestandteil der Anlagestrategie zur Optimierung der Renditen eingesetzt werden. Der Einsatz von Derivaten kann durch die Marktbedingungen und die einschlägigen Rechtsvorschriften eingeschränkt und mit Risiken und Kosten verbunden sein, denen der Teilfonds, der diese einsetzt, nicht ausgesetzt wäre, wenn er diese Instrumente nicht verwenden würde. Zu den mit dem Einsatz von Optionen, Devisenkontrakten, Swaps, Terminkontrakten und Optionen auf diese verbundenen Risiken gehören insbesondere: (a) die Tatsache, dass der Erfolg von der Richtigkeit der Auffassung des oder der Anlageverwalter oder Unteranlageverwalter in Bezug auf die Entwicklung der Zinssätze, der Kurse der Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente sowie der Devisenmärkte abhängt; (b) das Bestehen einer unvollständigen Korrelation zwischen dem Kurs der Optionen, der Terminkontrakte und der Optionen auf diese und den Kursschwankungen der abgesicherten Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Währungen; (c) die Tatsache, dass die für den Einsatz dieser Derivate erforderlichen Kompetenzen von den für die Auswahl der Wertpapiere im Portfolio erforderlichen Kompetenzen abweichen; (d) die Möglichkeit eines nicht liquiden Sekundärmarkts für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt; und (e) das Risiko, dass ein Teilfonds ein Wertpapier im Portfolio während günstiger Zeiträume nicht kaufen oder verkaufen kann oder dass er einen Vermögenswert im Portfolio zu ungünstigen Konditionen verkaufen muss. Wenn ein Teilfonds ein Swapgeschäft tätigt, ist er einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt. Mit dem Einsatz von Derivaten ist außerdem ein auf ihre Hebelwirkung zurückzuführendes Risiko verbunden. Diese Hebelung wird erzielt, indem ein Kapitalbetrag in den Kauf von Derivaten investiert wird, der im Vergleich zu den Kosten des unmittelbaren Erwerbs der Basiswerte relativ gering ist. Je stärker die Hebelung ist, umso ausgeprägter ist die Kursschwankung des Derivats bei Kursschwankungen des Basiswerts (im Verhältnis zum in den Bedingungen des Derivats festgelegten Zeichnungspreis). Das Potenzial und die Risiken dieser Instrumente steigen somit parallel zur Erhöhung der Hebelwirkung. Und schließlich besteht keine Garantie dafür, dass das mit diesen Derivaten angestrebte Ziel erreicht wird.

Besteuerung

Anleger müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass (i) der Erlös aus dem Verkauf von Wertpapieren an bestimmten Märkten oder der Erhalt von Dividenden oder sonstigen Erträgen Steuern, Abgaben, Gebühren oder sonstigen Kosten unterliegen können, die von den Behörden dieses Marktes erhoben werden, einschließlich der Quellenbesteuerung und/oder dass (ii) die Anlagen des Teilfonds besonderen Steuern oder Abgaben unterliegen können, die von den Behörden bestimmter Märkte erhoben werden. Das Steuerrecht und die Steuerpraxis mancher Länder, in denen der Teilfonds investiert oder zukünftig investieren kann, sind nicht klar definiert. Es ist daher möglich, dass sich eine derzeitige Auslegung der Rechtslage oder die Auffassung einer Praxis ändert oder dass die Rechtslage mit rückwirkender Wirkung geändert wird. Es ist daher möglich, dass der Teilfonds in solchen Ländern einer zusätzlichen Besteuerung unterliegt, selbst wenn diese Besteuerung zum Datum des vorliegenden Verkaufsprospekts oder zum Zeitpunkt der Vornahme, Bewertung oder Veräußerung der Anlagen nicht vorhergesehen wurde.

Mit Anlagen in OGA-Anteile verbundenes Risiko

Die Anlagen der SICAV in OGA-Anteile (einschließlich der Anlagen mancher Teilfonds der SICAV in Aktien anderer Teilfonds der SICAV) setzen die SICAV den mit den Finanzinstrumenten, die diese OGA in ihrem Portfolio halten und die vorstehend beschrieben sind, verbundenen Risiken aus. Manche Risiken sind jedoch dem Halten von OGA-Anteilen durch die SICAV spezifisch. Manche OGA können durch den Einsatz von Derivaten oder über Fremdkapital eine Hebelung erzielen. Der Einsatz von Hebeln erhöht die Volatilität des Kurses dieser OGA und somit das Kapitalverlustrisiko. Die meisten OGA sehen außerdem die Möglichkeit vor, Rücknahmen unter außergewöhnlichen Umständen vorübergehend auszusetzen. Anlagen in OGA-Anteile können somit ein höheres Liquiditätsrisiko aufweisen als eine Direktanlage in ein Wertpapierportfolio. Im Gegensatz dazu bietet die Anlage in OGA-Anteile der SICAV die Möglichkeit, flexibel und effizient auf verschiedene professionelle Managementstile zuzugreifen und eine Streuung der Anlagen zu erzielen. Ein Teilfonds, der überwiegend über OGA investiert, muss sicherstellen, dass sein OGA-Portfolio angemessene Liquiditätsmerkmale aufweist, damit er seine eigenen Rücknahmeverpflichtungen erfüllen kann.

Die Anlage in OGA-Anteile kann zu einer Verdoppelung bestimmter Kosten führen, indem der betroffene Anleger zusätzlich zu den auf der Ebene des Teilfonds, in den ein Anleger investiert, erhobenen Gebühren einen Teil der auf der Ebene des OGA, in den der Teilfonds investiert, erhobenen Gebühren trägt. Die SICAV bietet den Anlegern eine Auswahl an Portfolios, die verschiedene Risikograde und somit grundsätzlich langfristige Gesamtrenditaussichten aufweisen können, die vom akzeptierten Risikoniveau abhängen.

Anleger können den Risikograd jeder angebotenen Aktienklasse den Basisinformationsblättern entnehmen.

Je höher das Risikoniveau ist, umso mehr muss der Anleger einen langfristigen Anlagehorizont haben und bereit sein, das Risiko eines erheblichen Verlusts des investierten Kapitals einzugehen.

Risiken im Zusammenhang mit Investitionen, die die Kriterien für Umwelt, Soziales und (guter) Unternehmensführung („ESG“) erfüllen

Eine verbindliche Anwendung von ESG-Kriterien, einschließlich Ausschlusskriterien, kann zu einer Einschränkung des möglichen Anlageuniversums führen und damit zum Verzicht auf Anlagemöglichkeiten, zu einer Untergewichtung bestimmter Wertpapiere oder zu einer Verringerung der Gewichtung bestimmter Anlagen aufgrund der Anwendung dieser nichtfinanziellen Kriterien führen. Die Anwendung von ESG-Kriterien kann in einigen Fällen zu einer Erhöhung der Konzentration eines Portfolios führen.

Darüber hinaus kann eine verbindliche Anwendung von ESG-Kriterien, die ein Faktor für die mittel- und langfristige Nachhaltigkeit sind, kurzfristige Gewinnmöglichkeiten untergraben. Infolgedessen können ESG-Teilfonds eine andere Wertentwicklung aufweisen als ähnliche Teilfonds, die diese nichtfinanziellen Kriterien nicht anwenden. Die Anwendung von ESG-Kriterien kann dazu führen, dass die SICAV ein Wertpapier trotz weiteren Wertsteigerungspotenzials vorzeitig verkaufen muss.

Bei der Bewertung eines Wertpapiers anhand von ESG-Kriterien kann der Anlageverwalter Informationen, Berichte, Auswahlen, Ratings, Analysen und ESG-Daten verwenden, die von Dritten erstellt wurden. Diese können unvollständig, ungenau oder sogar nicht verfügbar sein. Weder die SICAV noch der Anlageverwalter können explizit oder implizit die Fairness, Richtigkeit, Angemessenheit oder Vollständigkeit der Bewertung der ESG-Kriterien garantieren.

Schließlich sollten Anleger beachten, dass Ausschlüsse und Beschränkungen von Anlagen, die auf ESG-Kriterien beruhen, möglicherweise nicht direkt ihre eigenen subjektiven ethischen Ansichten widerspiegeln. Weitere Informationen finden Anleger in Kapitel 20. „Integration von ESG-Faktoren und Nachhaltigkeitsrisiken“ dieses Verkaufsprospekts.

8. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die SICAV hat BLI – BANQUE DE LUXEMBOURG als Verwaltungsgesellschaft mit der Verwaltung, der Zentralverwaltung und dem Vertrieb beauftragt. BLI - BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS handelt unter dem Handelsnamen CONVENTUM THIRD PARTY SOLUTIONS.

BLI - BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS (nachstehend als „CONVENTUM TPS“ aufgeführt) wurde am 25. Januar 2001 in Luxemburg in Form einer Aktiengesellschaft (société anonyme) gegründet und ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 80 479 eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in 16, boulevard Royal L-2449 Luxemburg, unterliegt den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010

Das gezeichnete und voll eingezahlte Kapital beläuft sich auf EUR 2.500.000.-.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Funktion der Zentralverwaltung unter ihrer Verantwortung und Kontrolle an die BANQUE DE LUXEMBOURG delegiert, die ihrerseits die UI efa S.A. unter der Verantwortung der BANQUE DE LUXEMBOURG mit einem Teil ihrer Aufgaben betraut.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlageverwaltung eines oder mehrerer Teilfonds vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der SICAV unter ihrer Verantwortung und Kontrolle einem oder mehreren Anlageverwaltern („Anlageverwalter“) übertragen, die in den Merkblättern der Teilfonds namentlich genannt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einem oder mehreren Anlageverwaltern vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der SICAV gestatten, die Anlageverwaltung eines oder mehrerer Teilfonds unter ihrer Verantwortung und Kontrolle einem oder mehreren Untieranlageverwaltern („Untieranlageverwalter“) zu übertragen, die in den Merkblättern der Teilfonds namentlich genannt sind.

Die Höhe der an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlenden Verwaltungsvergütung und gegebenenfalls die Höhe des an den Anlageverwalter zu zahlenden Erfolgshonorars sind in den Merkblättern der Teilfonds angegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein Anlageverwalter oder ein Untieranlageverwalter kann unter ihrer bzw. seiner Verantwortung und auf eigene Kosten unter Vorbehalt der geltenden luxemburgischen Rechtsvorschriften und ohne dass sich die an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsvergütung dadurch erhöht einen oder mehrere Anlageberater heranziehen, deren Tätigkeit darin besteht, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter oder den Untieranlageverwalter zur Anlage- und Platzierungspolitik zu beraten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine oder mehrere Vertriebsstellen mit der Platzierung der Aktien eines oder mehrerer Teilfonds der SICAV beauftragen.

9. ANLAGEBERATER

Die SICAV kann sich von einem oder mehreren Anlageberatern („Anlageberater“) unterstützen lassen, deren Tätigkeit darin besteht, die SICAV bei ihrer Anlage- und/oder Platzierungspolitik zu beraten.

Die Bezeichnungen und Beschreibungen der Anlageberater sowie ihre Vergütung sind in den Merkblättern der Teilfonds angegeben.

10. VERWAHRSTELLE

Gemäß einem Verwahrstellenvertrag zwischen der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft und der BANQUE DE LUXEMBOURG, wurde die BANQUE DE LUXEMBOURG als Verwahrstelle der SICAV („Verwahrstelle“) ernannt für (i) die Verwahrung der Vermögenswerte der SICAV, (ii) die Überwachung der flüssigen Mittel, (iii) die Kontrollfunktionen und (iv) jegliche andere von Zeit zu Zeit vereinbarten und im Verwahrstellenvertrag festgelegten Dienstleistungen.

Die Verwahrstelle ist ein in Luxemburg ansässiges Kreditinstitut, dessen Satzungssitz sich am 14, boulevard Royal, in L-2449 Luxemburg befindet und welches im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 5310 eingetragen ist. Sie ist zur Ausführung von Banktätigkeiten gemäß den Vorschriften des abgeänderten Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor zugelassen inklusive, unter anderem, der Verwahrung, Fondsadministration und der damit verbundenen Dienstleistungen.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung des Vermögens der SICAV betraut. Finanzinstrumente, die im Sinne von Artikel 22.5 (a) der abgeänderten Richtlinie 2009/65/EG in Verwahrung genommen werden können („verwahrten Vermögenswerte“), können entweder direkt von der Verwahrstelle gehalten werden oder, soweit die anwendbaren Gesetze und Vorschriften dies zulassen, von anderen Kreditinstituten oder Finanzintermediären, die als ihr Korrespondent, Unterverwahrer, *Nominee*, Bevollmächtigter oder Beauftragter handeln. Die Verwahrstelle stellt ebenfalls sicher, dass die Barmittelströme (*cash flows*) der SICAV ordnungsgemäß überwacht werden.

Die Verwahrstelle muss außerdem

- (i) sicherstellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Aktien der SICAV gemäß dem Gesetz von 2010 und der Satzung erfolgen;
- (ii) sicherstellen, dass die Berechnung des Wertes der Aktien der SICAV gemäß dem Gesetz von 2010 und der Satzung erfolgt;
- (iii) den Weisungen der SICAV Folge leisten, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das Gesetz von 2010 oder die Satzung;
- (iv) sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der SICAV der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an die SICAV überwiesen wird;
- (v) sicherstellen, dass die Erträge der SICAV gemäß dem Gesetz von 2010 und der Satzung verwendet werden.

Übertragung von Aufgaben

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Verwahrstellenvertrags überträgt die Verwahrstelle die Verwahrung der verwahrten Vermögenswerte der SICAV an einen oder mehrere von der Verwahrstelle ernannte(n) Drittverwahrer.

Die Verwahrstelle wird bei der Auswahl, Bestellung und Überwachung der beauftragten Drittverwahrer mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen, um sicherzustellen, dass jeder beauftragte Drittverwahrer die Anforderungen des Gesetzes von 2010 erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht durch die Tatsache berührt, dass sie alle oder einen Teil der Vermögenswerte der SICAV in ihrer Verwahrung an beauftragte Drittverwahrer übertragen hat.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments muss die Verwahrstelle der SICAV unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückgeben oder einen entsprechenden Betrag erstatten, außer wenn der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Gemäß des Gesetzes von 2010 werden die Verwahrstelle, die SICAV und die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass, wenn das Gesetz eines Drittlandes verlangt, dass

bestimmte Finanzinstrumente der SICAV von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und in diesem Drittland keine ortsansässige Einrichtung einer wirksamen aufsichtsrechtlichen Regulierung (einschließlich Mindestkapitalanforderungen) und einer Aufsicht unterliegt und (i) die SICAV die Verwahrstelle anweist, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente auf eine solche ortsansässige Einrichtung zu übertragen, (ii) die Anleger der SICAV, vor Tätigkeit ihrer Anlage, ordnungsgemäß über die Notwendigkeit einer solchen Übertragung aufgrund rechtlicher Zwänge im Recht des Drittlandes, über die Umstände, die die Übertragung rechtfertigen, und über die Risiken, die mit einer solchen Übertragung verbunden sind, unterrichtet werden. Es obliegt der Verantwortung der SICAV und/oder der Verwaltungsgesellschaft die unter (ii) genannte Bedingung zu erfüllen, wobei die Verwahrstelle das Recht hat, betroffene Finanzinstrumente nicht in Verwahrung zu nehmen bis zum ordentlichen Erhalt sowohl der unter (i) angegebenen Anweisung als auch der schriftlichen Bestätigung von Seiten der SICAV und/oder der Verwaltungsgesellschaft, dass die unter (ii) genannte Bedingung ordnungsgemäß erfüllt ist.

Interessenkonflikte

Die Depotbank handelt bei der Ausführung ihrer Aufgaben und Pflichten als Depotbank der SICAV ehrlich, fair, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der SICAV und der Anleger der SICAV.

Als Bank mit diversifizierten Dienstleistungen kann die Depotbank der SICAV direkt oder indirekt, durch mit der Depotbank verbundene oder unverbundene Parteien, zusätzlich zu den Depotbankdienstleistungen eine breite Palette an Bankdienstleistungen erbringen.

Die Erbringung zusätzlicher Bankdienstleistungen und/oder die Verknüpfungen zwischen der Depotbank und den Hauptdienstleistungsanbietern der SICAV kann zu potenziellen Interessenkonflikten bezüglich der Aufgaben und Pflichten gegenüber der SICAV führen. Solche potenziellen Interessenkonflikte können insbesondere in folgenden Situationen entstehen (der Begriff „CM-CIC Gruppe“ bezeichnet die Bankengruppe, zu der die Depotbank gehört).

- Einige Mitarbeiter der CM-CIC Gruppe sind Mitglieder des Verwaltungsrats der SICAV.
- Die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft sind Teil der CM-CIC Gruppe.
- Die Depotbank handelt auch als Zentralverwaltungsstelle der SICAV.

Ein Mitarbeiter der CM-CIC Gruppe ist Mitglied des Verwaltungsrats der UI efa S.A., in Luxemburg.

- Die Depotbank überträgt die Verwahrung von Finanzinstrumenten der SICAV an eine Reihe von Unterdepotbanken.
- Die Depotbank kann über die Depotbankdienstleistungen hinaus zusätzliche Bankdienstleistungen erbringen und/oder bei Geschäften mit außerbörslich gehandelten Derivaten als Kontrahent der SICAV auftreten.

Die folgenden Bedingungen sollen das Risiko eines Auftretens und die Auswirkungen von Interessenkonflikten verringern, die möglicherweise in den oben genannten Situationen entstehen können.

Die Mitarbeiter der CM-CIC Gruppe im Verwaltungsrat der SICAV greifen nicht in die tägliche Verwaltung der SICAV ein, die der Verwaltungsgesellschaft und den Vertretern der Verwaltungsgesellschaft obliegt, die gemäß ihren jeweiligen Dienstleistungsvereinbarungen mit der SICAV ihre eigenen Mitarbeiter einsetzen, ihre eigenen Verfahren und Verhaltensregeln anwenden und ihren eigenen Kontrollrahmen berücksichtigen. Kein Mitarbeiter der CM-CIC Gruppe, der tagtäglich Aufgaben der Verwahrung der Depotbank, die Überwachung der Barmittel und/oder Aufsichtspflichten ausübt oder dazu beiträgt, darf Mitglied des Verwaltungsrats der SICAV sein.

Die Mitarbeiter der CM-CIC Gruppe im Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft (mit Ausnahme der Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft, die im Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft vertreten sind) greifen nicht in die Erfüllung der Pflichten der Verwaltungsgesellschaft gegenüber der SICAV ein, die der Geschäftsführung und den Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft obliegt. Bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben setzt die Verwaltungsgesellschaft gemäß ihrer bzw. ihre Dienstleistungsvereinbarung(en) mit der SICAV ihre eigenen Mitarbeiter ein, wendet ihre eigenen Verfahren und Verhaltensregeln an und berücksichtigt ihren eigenen Kontrollrahmen.

Die Erfüllung der Aufgaben als Zentralverwaltungsstelle wird von der Depotbank in ihrer Eigenschaft als Zentralverwaltungsstelle an eine separate juristische Person, UI efa S.A., übertragen, einen spezialisierten Finanzdienstleistungsanbieter, der von der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier reguliert und beaufsichtigt wird.

Die Mitarbeiter der CM-CIC Gruppe im Verwaltungsrat der UI efa S.A. greifen nicht in die tägliche Verwaltung der UI efa S.A. ein, die der Geschäftsführung und den Mitarbeitern der UI efa S.A. obliegt.

Bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben setzt die UI efa S.A. ihre eigenen Mitarbeiter gemäß ihren eigenen Verfahren und Verhaltensregeln und unter Berücksichtigung ihres eigenen Kontrollrahmens ein.

Das Auswahlverfahren und der Überwachungsprozess von Unterdepotbanken werden gemäß dem Gesetz von 2010 gehandhabt und sind in funktionaler und hierarchischer Hinsicht von möglichen anderen Geschäftsbeziehungen getrennt, die über die Unterverwahrung der Finanzinstrumente der SICAV hinausgehen und die Anwendung des Auswahlverfahrens und des Überwachungsprozesses der Depotbank beeinflussen könnten. Das Risiko eines Auftretens und die Auswirkungen von Interessenkonflikten werden weiter dadurch verringert, dass, außer hinsichtlich einer bestimmten Klasse von Finanzinstrumenten, keine der Unterdepotbanken, die die Banque de Luxembourg mit der Verwahrung der Finanzinstrumente der SICAV beauftragt hat, Teil der CM-CIC Gruppe ist. Es besteht eine Ausnahme für Anteile, die von der SICAV in französischen Investmentfonds gehalten werden, wobei aus operativen Überlegungen der Handel von der französischen Banque Fédérative du Crédit Mutuel („BFCM“) als spezialisiertem Intermediär abgewickelt wird, an den auch die Verwahrung übertragen wird. Die BFCM ist ein Mitglied der CM-CIC Gruppe. Bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben setzt die BFCM ihre eigenen Mitarbeiter gemäß ihren eigenen Verfahren und Verhaltensregeln und unter Berücksichtigung ihres eigenen Kontrollrahmens ein.

Zusätzliche von der Depotbank für die SICAV erbrachte Bankdienstleistungen werden unter Einhaltung der betreffenden rechtlichen und regulatorischen Bestimmungen und Verhaltensregeln (einschließlich Strategien zur bestmöglichen Ausführung) erbracht, und die Erbringung dieser zusätzlichen Bankdienstleistungen und die Erfüllung der Verwahrungsaufgaben sind funktional und hierarchisch voneinander getrennt.

Tritt trotz der vorgenannten Bedingungen ein Interessenkonflikt auf Ebene der Depotbank auf, wird die Depotbank jederzeit ihre im Depotvertrag mit der SICAV festgelegten Aufgaben und Pflichten beachten und entsprechend handeln. Kann trotz aller getroffenen Maßnahmen ein Interessenkonflikt, der das Risiko erheblicher und nachteiliger Auswirkungen auf die SICAV und die Anleger der SICAV birgt, von der Depotbank unter Beachtung ihrer im Depotvertrag mit der SICAV festgelegten Aufgaben und Pflichten nicht gelöst werden, informiert die Depotbank die SICAV, die geeignete Maßnahmen einleitet.

Da sich die Finanzlandschaft und der Organisationsaufbau der SICAV mit der Zeit verändern können, können sich auch die Art und der Umfang möglicher Interessenkonflikte sowie die Umstände verändern, unter denen Interessenkonflikte auf Ebene der Depotbank möglicherweise entstehen.

Unterliegt der Organisationsaufbau der SICAV oder der Umfang der von der Depotbank für die SICAV erbrachten Dienstleistungen einer erheblichen Veränderung, wird diese Veränderung dem internen Zulassungsausschuss der Depotbank zur Beurteilung und Zustimmung vorgelegt. Der interne Zulassungsausschuss der Depotbank wird unter anderem die Auswirkungen einer solchen Veränderung auf die Art und den Umfang möglicher Interessenkonflikte mit den Aufgaben und Pflichten der Depotbank gegenüber der SICAV beurteilen und geeignete Abhilfemaßnahmen evaluieren.

Anleger der SICAV können sich am eingetragenen Sitz der Depotbank an die Depotbank wenden, um Informationen bezüglich einer möglichen Aktualisierung der oben aufgelisteten Grundsätze zu erhalten.

Verschiedenes

Die Verwahrstelle oder die SICAV können den Verwahrstellenvertrag jederzeit mindestens drei (3) Monate im Voraus schriftlich kündigen (oder früher im Fall von gewissen Verstößen gegen den Verwahrstellenvertrag, einschließlich der Insolvenz einer Partei des Verwahrstellenvertrags). Ab

dem Kündigungsdatum wird die Verwahrstelle nicht länger als die Verwahrstelle der SICAV gemäß dem Gesetz von 2010 handeln und wird deshalb keine der im Gesetz von 2010 vorgesehenen Aufgaben und Pflichten mehr haben, noch in Bezug auf Dienstleistungen, die sie nach dem Kündigungsdatum ausführen muss, dem vom Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Haftungsregime unterliegen.

Aktuelle Informationen über die Liste der beauftragten Dritten werden den Anlegern auf <http://www.banquedeluxembourg.com/de/bank/corporate/rechtliche-hinweise> zur Verfügung gestellt.

Als Verwahrstelle wird BANQUE DE LUXEMBOURG alle im Gesetz von 2010 und in den anwendbaren regulatorischen Bestimmungen vorgesehenen Pflichten und Aufgaben erfüllen.

Die Verwahrstelle verfügt über keine Entscheidungsbefugnisse und hat keine Beratungspflichten betreffend die Organisation und Anlagen der SICAV. Die Verwahrstelle ist ein Dienstleister der SICAV und ist nicht verantwortlich für die Erstellung und den Inhalt des Verkaufsprospekts und übernimmt dementsprechend keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen im Verkaufsprospekt und die Gültigkeit der Struktur und der Anlagen der SICAV.

Die Anleger werden eingeladen den Verwahrstellenvertrag zu konsultieren um ein besseres Verständnis der Einschränkungen der Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Verwahrstelle zu bekommen.

11. BESCHREIBUNG DER AKTIEN, RECHTE DER AKTIONÄRE UND AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Form der zur Zeichnung angebotenen Aktien

Die Aktien können folgendermaßen ausgegeben werden:

1. auf den Namen des Anlegers in das Register der Aktionäre eingetragene Namensaktien, oder
2. dematerialisierte Inhaberaktie und/oder Inhaberaktie in Form einer Sammelurkunde, die bei einem Clearing- und Abrechnungssystem hinterlegt wird.

Die Aktien können als Bruchteile bis zu einem Tausendstel einer Aktie ausgegeben werden.

Es werden keine Inhaberaktien in physischer Form ausgegebenen.

Das Kapital der SICAV entspricht der Summe der Nettovermögen der verschiedenen Teilfonds.

Eigenschaften der zur Zeichnung angebotenen Aktien

Für die derzeit zur Zeichnung angebotenen Teilfonds können die folgenden Aktienklassen begeben werden:

1. **Aktien der Klasse A:** auf die Referenzwährung des Teilfonds lautende ausschüttende Aktien, die dem Inhaber im Prinzip einen Anspruch auf eine Ausschüttung in bar verleihen sowie in der Satzung der SICAV vorgesehen sind.
2. **Aktien der Klasse B:** auf die Referenzwährung des Teilfonds lautende thesaurierende Aktien, die dem Inhaber grundsätzlich keinen Dividendenanspruch verleihen und bei denen der auf sie entfallende Anteil am auszuschüttenden Betrag in dem Teilfonds thesauriert wird, dem diese thesaurierenden Aktien angehören.
3. **Aktien der Klasse C:** thesaurierende Aktien, die auf CHF lauten. Diese Aktienklasse verfolgt das Ziel, das Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds bestmöglichst abzusichern. Die SICAV kann jedoch nicht garantieren, dass das Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds jederzeit vollständig abgesichert ist, und daher kann ein Restwechselkursrisiko nicht ausgeschlossen werden.

4. **Aktien der Klasse I:** auf die Referenzwährung des Teilfonds lautende thesaurierende Aktien, die sich ausschließlich an institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174(2) des Gesetzes von 2010 richten. Für diese Klasse gilt ein reduzierter Satz der Taxe d'abonnement von 0,01 %.
5. **Aktien der Klasse I2:** in EUR lautende thesaurierende Aktien, die sich ausschließlich an institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174(2) des Gesetzes von 2010 richten. Für diese Klasse gilt ein reduzierter Satz der Taxe d'abonnement von 0,01 %. Diese Aktienklasse verfolgt das Ziel, das Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds bestmöglichst abzusichern. Die SICAV kann jedoch nicht garantieren, dass das Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds jederzeit vollständig abgesichert ist, und daher kann ein Restwechselkursrisiko nicht ausgeschlossen werden.
6. **Aktien der Klasse I3:** in CHF lautende thesaurierende Aktien, die sich ausschließlich an institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174(2) des Gesetzes von 2010 richten. Für diese Klasse gilt ein reduzierter Satz der Taxe d'abonnement von 0,01 %. Diese Aktienklasse verfolgt das Ziel, das Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds bestmöglichst abzusichern. Die SICAV kann jedoch nicht garantieren, dass das Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds jederzeit vollständig abgesichert ist, und daher kann ein Restwechselkursrisiko nicht ausgeschlossen werden.
7. **Aktien der Klasse I4:** auf die Referenzwährung des Teilfonds lautende thesaurierende Aktien, die sich ausschließlich an institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174(2) des Gesetzes von 2010 richten. Für diese Klasse gilt ein reduzierter Satz der Taxe d'abonnement von 0,01 %.

8. **Aktien der Klasse M:** auf CHF lautende thesaurierende Aktien. Die Klasse M kann ausschließlich:

- von Anlegern, die zur Finanzgruppe CM-CIC gehören, die für eigene Rechnung und/oder für Rechnung Dritter
- sowie von Teilfonds der SICAV CIC CH

gezeichnet werden.

Abweichend hiervon, kann der Verwaltungsrat der SICAV, auf Anfrage vom Anlageverwalter und mit dessen Zustimmung, Zeichnungsanträge von Anlegern, welche den genannten Kriterien nicht entsprechen, annehmen.

Diese Aktienklasse verfolgt **nicht** das Ziel das Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds abzusichern.

9. **Aktien der Klasse MH:** auf CHF lautende thesaurierende Aktien. Die Klasse MH kann ausschließlich:

- von Anlegern, die zur Finanzgruppe CM-CIC gehören, die für eigene Rechnung und/oder für Rechnung Dritter
- sowie von Teilfonds der SICAV CIC CH.

gezeichnet werden.

Abweichend hiervon, kann der Verwaltungsrat der SICAV, auf Anfrage vom Anlageverwalter und mit dessen Zustimmung, Zeichnungsanträge von Anlegern, welche den genannten Kriterien nicht entsprechen, annehmen.

Im Gegensatz zur Klasse M, verfolgt diese Aktienklasse das Ziel, **das Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds bestmöglichst abzusichern**. Die SICAV kann jedoch nicht garantieren, dass das Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds jederzeit vollständig abgesichert ist, und daher kann ein Restwechselkursrisiko nicht ausgeschlossen werden.

10. Aktien der Klasse D: auf EUR lautende thesaurierende Aktien. Diese Aktienklasse verfolgt das Ziel, das Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds bestmöglichst abzusichern. Die SICAV kann jedoch nicht garantieren, dass das Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds jederzeit vollständig abgesichert ist, und daher kann ein Restwechselkursrisiko nicht ausgeschlossen werden.

11. Aktien der Klasse E: auf EUR lautende ausschüttende Aktien. Diese Aktienklasse verfolgt das Ziel, das Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds bestmöglichst abzusichern. Die SICAV kann jedoch nicht garantieren, dass das Wechselkursrisiko gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds jederzeit vollständig abgesichert ist, und daher kann ein Restwechselkursrisiko nicht ausgeschlossen werden.

Die für jeden Teilfonds verfügbaren Aktienklassen sind auf dem Merkblatt für jeden Teilfonds angegeben.

12. VERPFLICHTUNGEN UND BESCHRÄNKUNGEN DER FATCA- UND CRS-VORSCHRIFTEN

Dieses Kapitel enthält allgemeine Informationen über die Auswirkungen der zwei Hauptvorschriften zur Bekämpfung von Steuerflucht (FATCA und CRS) auf die SICAV und auf ihre Aktionäre. **Den Aktionären und potentiellen Aktionären der SICAV wird empfohlen, hinsichtlich der bestehenden oder potentiell bestehenden konkreten Auswirkungen der FATCA und/oder CRS Vorschriften auf Grund der Investitionen in die SICAV Rat bei ihrem Steuerberater einzuholen.**

Allgemeine Einführung zu den FATCA-Vorschriften

Das in den Vereinigten Staaten von Amerika (im Folgenden als „Vereinigten Staaten“, „USA“ oder „US“ bezeichnet) geltende Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten („Foreign Account Tax Compliance Act“, im Folgenden als „FATCA“ bezeichnet) verpflichtet jedes Finanzinstitut außerhalb der USA („Foreign Financial Institutions“ oder „FFI“) Informationen über bestimmte US-amerikanische Personen, welche Konten bei einem FFI, Investitionen in ein FFI oder Nutzungsrechte in Bezug auf solche Konten/Investitionen haben („US meldepflichtige Personen“ oder „U.S. Reportable Persons“), zu berichten.

Gemäß dem luxemburgischem Gesetz vom 24 Juli 2015 zur Umsetzung des zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen zwischenstaatlichen Abkommens vom 28 März 2014 (zusammen die "Luxemburgischen FATCA-Vorschriften"), sind luxemburgische FFIs jährlich verpflichtet, persönliche und finanzielle Informationen (die „Informationen“ wie in den Datenschutzbereich weiter definiert) betreffend, unter anderem, die Identifizierung von, den Besitz durch und Zahlungen an (i) eine(r) spezifizierte(n) Person der Vereinigten Staaten (der Ausdruck „Specified US Persons“ wird in den luxemburgischen FATCA-Vorschriften definiert), (ii) bestimmte(r) nicht US-amerikanische(r) Rechtsträger, die keine ausländischen Finanzinstitute sind („NFFEs“ im Sinne der luxemburgischen FATCA-Vorschriften) mit einer oder mehreren beherrschenden Personen, die Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder dort ansässig sind (iii) und FFIs, die den luxemburgischen FATCA-Vorschriften nicht unterliegen (nonparticipating FFIs or „NPFIs“) zusammen die „an die luxemburgische Steuerbehörde (*Administration des contributions directes*, „ACD“), entsprechend den luxemburgischen FATCA-Vorschriften zu übermitteln,

Die SICAV wird als luxemburgisches Finanzinstitut („Luxemburg FFI“) qualifiziert und unterliegt demgemäß den luxemburgischen FATCA Bestimmungen.

Allgemeine Einführung zu den CRS-Vorschriften

Gemäß dem Standard für den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (auch „Common Reporting Standard“ oder „CRS“ genannt) entsprechend der multilateralen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch über Kontoinformationen („MCAA“), welche Luxemburg am 29. Oktober 2014 unterschrieb und gemäß dem am 18. Dezember 2015 erlassenen luxemburgischen CRS-Gesetz ist jedes luxemburgische Finanzinstitut

(„Luxemburg FI“) verpflichtet Informationen über bestimmte Personen, welche Konten bei einem FI führen oder Investitionen in einem FI haben oder die Nutzungsrechte in Bezug auf solche Konten und Investitionen besitzen (die „CRS Reportable Persons“), zu berichten.

Entsprechend den luxemburgischen CRS-Vorschriften, sind Luxemburg FIs jährlich verpflichtet persönliche und finanzielle Informationen (die „Informationen“ wie nachstehend im Abschnitt zum „Datenschutz“ definiert) betreffend, unter anderem, die Identifizierung von, den Besitz durch und die Zahlungen an (i) CRS Reportable Person(en), und (ii) beherrschende(r) Person(en) von ausländischen Rechtsträgern, welche keine Finanzinstitute („NFEs“) und selbst CRS Reportable Persons sind, an die ACD zu melden.

Die SICAV wird als Luxemburg FI qualifiziert und unterliegt demgemäß den Luxemburgischen CRS-Bestimmungen.

Status der SICAV betreffend FATCA und CRS (der „SICAV Status“)

Die SICAV wird ferner als Sponsored Investment Entity („Sponsored Investment Entity“ entsprechend der Definition in den Luxemburgischen FATCA-Vorschriften) im Hinblick auf die FATCA-Vorschriften und als meldendes Finanzinstitut („Reporting FI“ entsprechend der Definition in den Luxemburgischen CRS-Vorschriften definiert) in Bezug auf CRS qualifiziert.

Auswirkungen des Status der SICAV auf die Aktionäre und potenzielle Aktionäre

Hinsichtlich der Verpflichtung der Aktionäre und den potentiellen Aktionären der SICAV bestimmte Informationen und urkundliche Belege als Nachweise zur Verfügung zu stellen, sollen als Verpflichtung zur Bereitstellung solcher Informationen und Nachweise an die SICAV oder die UI efa S.A. als Delegierter der Register- und Transferstelle der SICAV, verstanden werden.

Die Fähigkeit der SICAV ihre Verpflichtungen im Rahmen der luxemburgischen FATCA-Vorschriften und/oder den luxemburgischen CRS-Vorschriften zu erfüllen, hängt von den Informationen und Nachweisen der einzelnen Aktionäre und potentiellen Aktionäre ab, welche der SICAV, unter anderem, zu dem Zweck der Identifizierung ihres FATCA- und CRS-Status durch die SICAV zur Verfügung gestellt werden.

Auf Grund des Statuts der SICAV wird die SICAV potentielle Aktionäre, welche der SICAV diejenigen Informationen und entsprechenden Nachweise nicht bereitstellen, welche von den Luxemburgischen FATCA-Vorschriften und/oder den Luxemburgischen CRS-Vorschriften verlangt werden, nicht akzeptieren.

Sollte der potentielle Aktionär die erforderlichen Informationen und die entsprechenden Nachweise nicht zum Zeitpunkt des Empfangs des Zeichnungsantrags bei der SICAV vorlegen, wird der Zeichnungsantrag nicht akzeptiert und die Annahme für einen begrenzten Zeitraum (die „Nachfrist“) verschoben bis die SICAV die erforderlichen Informationen und die entsprechenden Nachweise erhält. Der Zeichnungsantrag wird nur angenommen und als von der SICAV empfangen betrachtet, wenn:

- i. zu dem Zeitpunkt die SICAV die erforderlichen Informationen und die entsprechenden Nachweise innerhalb der Nachfrist erhalten hat; und
- ii. die SICAV diese Informationen und Nachweise durchgesehen hat
- iii. und die SICAV den potentiellen Anteilinhaber akzeptiert hat.

Zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts wurde die Nachfrist auf 90 Kalendertage festgelegt. Diese Nachfrist kann jedoch jederzeit im Ermessen der SICAV oder falls es die anwendbaren Vorschriften verlangen angepasst oder aufgehoben werden.

In diesem Fall wird nach der Annahme der potentiellen Aktionäre mit dem Zeichnungsantrag entsprechend den Regelungen im Verkaufsprospekt der SICAV verfahren.

Sollte der potentielle Aktionär die erforderlichen Informationen und die entsprechenden Nachweise nicht bis zum Ablauf der Nachfrist vorlegen, wird der Zeichnungsantrag ohne einen Entschädigungsanspruch des potentiellen Aktionärs endgültig annulliert und gezahlte Zeichnungsbeträge an den potentiellen Aktionären zurückerstattet.

Die potentiellen Aktionäre sollten zur Kenntnis nehmen, dass sie zusätzlich zu den Informationen und den entsprechenden Nachweisen, welche auf Grund der Luxemburgischen FATCA-Vorschriften und/oder Luxemburgischen CRS-Vorschriften verlangt werden, aufgefordert werden können weitere von den anwendbaren Gesetzen und Regelungen, einschließlich derjenigen betreffend die Geldwäsche und die Terrorismusfinanzierung, verlangten Informationen und entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Ferner enthält der Statut der SICAV die Verpflichtung der SICAV den Status der bestehenden Aktionäre gemäß den FATCA- und CRS-Vorschriften regelmäßig zu überprüfen. Zu diesem Zweck wird die SICAV Informationen und entsprechenden Nachweise von allen bestehenden Aktionären anfordern. Auf Anfrage durch die SICAV, erklärt sich jeder Aktionär dazu bereit und verpflichtet sich die gemäß den luxemburgischen FATCA/CRS-Vorschriften erforderlichen Informationen und die entsprechenden Nachweise, der SICAV bereitzustellen, einschließlich der Informationen und Nachweise über die direkt oder indirekt beherrschenden Personen („Controlling Persons“¹) im Falle von bestimmten NFFE/NFE Kategorien. Dementsprechend erklärt sich jeder Aktionär damit einverstanden und verpflichtet sich, die SICAV innerhalb von neunzig Tagen über jede Änderung der Informationen und der bereitgestellten entsprechenden Nachweise (beispielsweise über eine neue Postadresse oder eine neue Aufenthaltsadresse) aktiv zu informieren, sofern die Änderungen sich auf den FATCA/CRS-Status der Anteilsinhaber oder bei bestimmten NFFE/NFE auf den FATCA/CRS-Status der sie beherrschenden Personen („Controlling Persons“) auswirken können.

Jede U.S. Reportable Person und/oder CRS Reportable Person wird an die ACD berichtet, welche ihrerseits die Informationen an die betreffenden Steuerbehörden, insbesondere auf Bezug auf FATCA an das US Department of Treasury, weiterleiten wird.

Sollte die SICAV die erforderlichen Informationen und Nachweise von einem Anteilsinhaber nicht erhalten, kann die SICAV, nach eigenem Ermessen oder kann dazu verpflichtet sein, jede Maßnahme zu ergreifen, um ihre Verpflichtungen nach der luxemburgischen FATCA/CRS-Vorschriften zu erfüllen. Solche Maßnahmen können insbesondere (i) die Weitergabe der Informationen des betreffenden Anteilsinhabers und, sofern zutreffend, der direkt oder indirekt beherrschenden Person an die ACD, und (ii) die Auferlegung von jedweden Steuern und Gebühren, welche der SICAV aufgrund des Nichtbereitstellens von notwendigen Informationen und entsprechenden Nachweisen durch den Anteilsinhaber belastet werden, umfassen.

Darüber hinaus kann die SICAV nach eigenem Ermessen Anteile der Aktionäre an der SICAV zwangsweise zurücknehmen oder Zeichnungsanträge von potentiellen Aktionären ablehnen, sofern die Rechtsstellung der SICAV dadurch gefährdet wird.

Unberechtigte Anleger der SICAV

Anteile der SICAV dürfen weder an die NPFFI angeboten, verkauft, übertragen oder von ihnen gehalten werden.

Sollte es dennoch passieren, zum Beispiel aufgrund einer Änderung der Umstände („change in circumstances“), daß ein Aktionär als NPFFI qualifiziert ist, kann die SICAV alle Maßnahmen, einschließlich (i) der Offenlegung der Informationen über den betreffenden Aktionär gegenüber der ACD, und (ii) der zwangsweisen Rücknahme der Anteile des betreffenden Aktionärs, ergreifen.

¹ Der Begriff „Controlling Persons“ umfaßt natürliche Personen die Kontrolle über eine juristische Person ausüben. Im Falle einer Treuhandgesellschaft umfaßt der Begriff den/die Treugeber, den/die Treuhänder, den/die Protektor/en (falls vorhanden), den/die Begünstigten oder Klasse/n der Begünstigten, oder jede andere natürliche Person/en, welche endgültige wirksame Kontrolle über die Treuhandgesellschaft hat/haben und im Falle einer anderen rechtlichen Gestaltung als der Treuhandgesellschaft sind Personen in gleichen oder ähnlichen Positionen gemeint. Die Interpretation des Begriffs der „Controlling Persons“ muß konsistent mit den Financial Action Task Force Recommendations erfolgen.

Ferner kann auch eine Fortsetzung jedweder Beziehung zwischen der SICAV und dem Aktionär ausgeschlossen werden.

13. DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN

1. Einleitung

Die vorliegenden Datenschutzbestimmungen dienen dazu, den bestehenden und zukünftigen Aktionären und Geschäftspartnern der SICAV (einschließlich der Vertragsparteien der SICAV) sowie den mit solchen Aktionären, zukünftigen Aktionären und Geschäftspartnern verbundenen Personen („nahestehende Personen“) wichtige Informationen zur Verfügung zu stellen, welche sich auf die Erhebung, Erfassung, Speicherung, Verwendung und Übermittlung von personenbezogenen Daten dieser Aktionäre, zukünftigen Aktionäre und Geschäftspartner (jeweils eine „betroffene Person“) durch die SICAV und/oder durch die Auftragsverarbeiter (gemäß der Definition dieses Begriffs in Abschnitt 5) im Zusammenhang mit der bestehenden oder beabsichtigten Anlage dieser Aktionäre und zukünftigen Aktionäre in der SICAV oder mit den Geschäftsbeziehungen dieser Geschäftspartner mit der SICAV beziehen.

Als nahestehende Person wird in diesem Zusammenhang eine natürliche Person bezeichnet, deren personenbezogene Daten der SICAV und/oder den Auftragsverarbeitern durch einen Aktionär, zukünftigen Aktionär oder Geschäftspartner oder in dessen Auftrag im Zusammenhang mit der bestehenden oder beabsichtigten Anlage dieses Aktionärs oder zukünftigen Aktionärs in der SICAV oder mit den Geschäftsbeziehungen dieses Geschäftspartners mit der SICAV zur Verfügung gestellt wurden oder deren personenbezogene Daten von der SICAV und/oder den Auftragsverarbeitern auf andere Weise erlangt wurden. Eine nahestehende Person kann u. a. ein Geschäftsführer, eine Führungskraft, ein Mitarbeiter, ein Kontrolleur, ein wirtschaftlicher Eigentümer, ein Vertreter oder Mitarbeiter eines Rechtsträgers, ein Treuhänder, ein Treugeber oder ein Protektor der Treuhandgesellschaft sein. In diesem Zusammenhang wird in Bezug auf personenbezogene Daten einer nahestehenden Person, die der SICAV und/oder den Auftragsverarbeitern durch einen Aktionär, zukünftigen Aktionär oder Geschäftspartner oder in dessen Auftrag zur Verfügung gestellt wurden, angenommen, dass der betreffende Aktionär, zukünftige Aktionär oder Geschäftspartner der nahestehenden Person ordnungsgemäß mitgeteilt hat, wie die SICAV und/oder die Auftragsverarbeiter die personenbezogenen Daten der nahestehenden Person gemäß den vorliegenden Datenschutzbestimmungen verarbeiten.

2. Kategorien verarbeiteter personenbezogener Daten

Die von der SICAV und/oder den Auftragsverarbeitern im Zusammenhang mit der bestehenden oder beabsichtigten Anlage eines Aktionärs oder eines zukünftigen Aktionärs in der SICAV oder mit der Geschäftsbeziehung eines Geschäftspartners mit der SICAV durch elektronische und/oder sonstige Mittel erhobenen, erfassten, gespeicherten, verwendeten und übermittelten personenbezogenen Daten (nachstehend als „verarbeitete“ personenbezogene Daten bezeichnet) umfassen (die „personenbezogenen Daten“):

- persönliche Angaben zu den betroffenen Personen (z. B. Nachname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Wohnanschrift(en), Postanschriften, Telefon- und Faxnummer(n), E-Mail-Adresse(n) oder sonstige identifizierende Adressen für elektronische Mitteilungen, Angaben aus Reisepässen oder sonstigen staatlich ausgestellten Ausweisdokumenten, Staatsangehörigkeit(en), Steuerwohnsitzland/-länder und Steuernummer, Bankkontendaten);
- Informationen zum Beruf der betroffenen Personen (z. B. beruflicher Werdegang, Vertretungsbefugnisse);
- Finanzinformationen zu den betroffenen Personen (z. B. Transaktionsdaten zu Zeichnungen, Rücknahmen, Tausch und Übertragungen von Aktien der SICAV, gezahlten Erträgen oder sonstigen Zahlungen, die in Bezug auf die an der SICAV gehaltenen Aktien geleistet wurden);
- sonstige Informationen zu den betroffenen Personen, die durch geltende Gesetze und Vorschriften eingefordert werden, einschließlich der Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (z. B. Herkunft des Vermögens,

Daten zu behördlichen oder anderen Untersuchungen, Rechtsstreitigkeiten, in denen die betroffenen Personen verwickelt sind oder waren).

Die SICAV und die Auftragsverarbeiter beabsichtigen nicht, besondere Kategorien personenbezogener Daten aktiv zu verarbeiten, d. h. personenbezogene Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeiten, genetische oder biometrische Daten, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung der betroffenen Person hervorgehen. Die SICAV und die Auftragsverarbeiter unternehmen angemessene Anstrengungen, um die Verarbeitung solcher besonderen Kategorien personenbezogener Daten zu begrenzen. Dennoch sollten sich die betroffenen Personen der Tatsache bewusst sein, dass solche besonderen Kategorien personenbezogener Daten zufällig verarbeitet werden können, z. B. wenn die betroffenen Personen solche besonderen Kategorien personenbezogener Daten der SICAV und/oder den Auftragsverarbeitern freiwillig zur Verfügung stellen (z. B. indem die betroffene Person eine Mitteilung wie z. B. eine E-Mail sendet, die solche besonderen Kategorien personenbezogener Daten enthält) oder wenn Dokumente und Informationen, die zu einem Zweck oder aus verschiedenen Zwecken (wie im Folgenden definiert) entgegengenommen oder gesammelt werden, besondere Kategorien personenbezogener Daten enthalten.

3. Der Verantwortliche

Die SICAV handelt in Bezug auf die personenbezogenen Daten von Aktionären, zukünftigen Aktionären oder Geschäftspartnern, die im Zusammenhang mit der bestehenden oder beabsichtigten Anlage eines solchen Aktionärs oder zukünftigen Aktionärs in der SICAV oder mit der Geschäftsbeziehung eines solchen Geschäftspartners mit der SICAV verarbeitet werden, als Verantwortlicher.

4. Verarbeitung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet: 1) zur Erbringung der von den Aktionären und zukünftigen Aktionären im Zusammenhang mit ihrer bestehenden oder beabsichtigten Anlage in der SICAV angeforderten Dienstleistungen und/oder 2) zur Erbringung von Dienstleistungen in Bezug auf eine oben unter Ziffer 1) genannte Person im Zusammenhang mit der bestehenden oder beabsichtigten Anlage von Aktionären oder zukünftigen Aktionären in der SICAV, wenn diese sonstigen Dienstleistungen von der SICAV und/oder den Auftragsverarbeitern als zur Wahrung der berechtigten Interessen der SICAV und/oder der Auftragsverarbeiter als erforderlich erachtet werden, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen, und/oder 3) zur Durchführung von vertraglichen oder anderen Vereinbarungen, die zwischen der SICAV und ihren Geschäftspartnern geschlossen wurden, und/oder 4) zur Erfüllung der rechtlichen oder behördlichen Verpflichtungen, die auf die SICAV und/oder die Auftragsverarbeiter anwendbar sind.

Gemäß dem vorangehenden Abschnitt können personenbezogenen Daten zu folgenden Zwecken verarbeitet werden (die „Zwecke“):

- Eröffnung und Führung der registrierten Konten der Aktionäre, einschließlich der Erteilung von Informationen und Dokumenten an Aktionäre, die ihre Anlage in der SICAV betreffen (z. B. Ausführungsanzeigen, Auszüge über die Beteiligung);
- Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen, Tausch und Übertragungen von Aktien der SICAV, Zahlung von Erträgen oder sonstigen Erlösen, die in Bezug auf die Aktien geleistet werden, die von den Aktionären an der SICAV gehalten werden;
- Information der Aktionäre über die SICAV betreffende Kapitalmaßnahmen;
- Einberufung und Organisation von Versammlungen der Aktionäre;
- Kundenpflege einschließlich der Beantwortung der Anfragen von Aktionären, zukünftigen Aktionären und Geschäftspartnern und der Erteilung von Informationen und Dokumenten an die Aktionäre und zukünftigen Aktionäre im Zusammenhang mit ihrer bestehenden oder beabsichtigten Anlage in der SICAV (z. B. die Satzung der SICAV, der Prospekt, die Basisinformationsblätter, Finanzberichte, Kernblätter, Anlageverwaltungsberichte);
- Bearbeitung von Beschwerden der Aktionäre;

- Erfassen von Mitteilungen (z. B. Telefongespräche, Sendungen einschließlich elektronischer Mailings) zur Kundenpflege, zur Erbringung von Nachweisen oder zur Überwachung der Einhaltung von Bestimmungen;
- Durchführung von Kontrollen im Hinblick auf exzessiven Handel und Market-Timing-Praktiken;
- Durchführung von vertraglichen oder anderen Vereinbarungen, die zwischen der SICAV und ihren Geschäftspartnern geschlossen wurden;
- Durchführung von Due-Diligence-Prüfungen und Kontrollen im Hinblick auf geltende Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- Reporting an die zuständigen Behörden gemäß luxemburgischen und ausländischen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich Gesetzen und Vorschriften in Verbindung mit dem FATCA und dem CRS);
- Durchsetzung der Geschäftsbedingungen der SICAV oder Schutz der Rechte der SICAV oder der Auftragsverarbeiter (wie nachstehend definiert) im Rahmen von Rechtsansprüchen, Rechtsstreitigkeiten, Schiedsverfahren oder ähnlichen Verfahren.

Um diese Zwecke zu verwirklichen, können personenbezogene Daten direkt von den betroffenen Personen erhoben werden oder indirekt über externe Quellen einschließlich öffentlich verfügbarer Quellen, oder über Informationsdienste oder sonstige Dritte.

Ein Aktionär oder zukünftiger Aktionär der SICAV oder ein Geschäftspartner der SICAV oder eine mit einem solchen Aktionär, zukünftigen Aktionär oder Geschäftspartner verbundene nahestehende Person kann die Angabe der von der SICAV oder im Auftrag der SICAV angeforderten personenbezogenen Daten ablehnen. In einem derartigen Fall ist die SICAV möglicherweise nicht dazu in der Lage und kann infolgedessen 1) ablehnen, die von einem solchen Aktionär oder zukünftigen Aktionär im Zusammenhang mit seiner bestehenden oder beabsichtigten Anlage in der SICAV angeforderten Dienstleistungen zu erbringen; und/oder 2) die Erbringung von Dienstleistungen in Bezug auf eine oben unter Ziffer 1) genannte Person im Zusammenhang mit der bestehenden oder beabsichtigten Anlage von Aktionären oder zukünftigen Aktionären in der SICAV, die von der SICAV und/oder den Auftragsverarbeitern im Zusammenhang mit der bestehenden oder beabsichtigten Anlage von Aktionären oder zukünftigen Aktionären in der SICAV als zur Wahrung der berechtigten Interessen der SICAV und/oder der Auftragsverarbeiter als erforderlich erachtet werden, ablehnen; und/oder 3) die Durchführung von vertraglichen oder anderen Vereinbarungen, die zwischen der SICAV und ihren Geschäftspartnern geschlossen wurden, ablehnen; und 4) beschließen, die Geschäftsbeziehung zwischen der SICAV und dem Aktionär oder zwischen der SICAV und dem Geschäftspartner nicht fortzusetzen.

Gemäß den geltenden gesetzlichen Speicherfristen, die je nach Erhebungszweck der personenbezogenen Daten unterschiedlich ausfallen können, werden personenbezogene Daten nicht länger, als für die Erhebungszwecke notwendig, gespeichert. Personenbezogene Daten werden gelöscht oder anonymisiert (oder entsprechend behandelt), sobald sie für das Erreichen der Erhebungszwecke nicht länger notwendig sind, jedoch vorbehaltlich (i) geltender gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten über einen längeren Zeitraum oder vorbehaltlich (ii) der Durchsetzung der Geschäftsbedingungen der SICAV oder zum Schutz der Rechte der SICAV oder des Auftragsverarbeiters hinsichtlich Rechtsansprüchen, Rechtsstreitigkeiten, Schiedsverfahren oder ähnlichen Verfahren.

5. Übermittlung personenbezogener Daten

Zur Erreichung dieser Zwecke nimmt die SICAV die Dienste von Beauftragten, Unterbeauftragten und Dienstleistern in Anspruch (wie etwa der Verwaltungsgesellschaft der SICAV, der Zentralverwaltungsstelle, des Beauftragten der zentralen Verwaltungsstelle, der Domizilstelle und der Depotbank der SICAV) und kann die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Einhaltung und in den Grenzen der geltenden Gesetze und Vorschriften auf solche Beauftragte, Unterbeauftragte und Dienstleister (die „Auftragsverarbeiter“) übertragen und ihnen dementsprechend personenbezogene Daten übermitteln.

Die Auftragsverarbeiter können die Verarbeitung von personenbezogenen Daten an einen oder mehrere ihrer Vertreter oder Beauftragten übertragen, die innerhalb oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) ansässig sein können.

Auftragsverarbeiter können personenbezogene Daten auch für eigene Zwecke und nicht in ihrer Eigenschaft als Auftragsverarbeiter für die SICAV verarbeiten; in diesem Fall sind die Auftragsverarbeiter hinsichtlich solcher eigenen Zwecke als separate Verantwortliche anzusehen und müssen bezüglich der Verarbeitung für solche eigenen Zwecke den betroffenen Personen gegenüber direkt rechenschaftspflichtig sein.

Zur Erreichung der Zwecke können die SICAV und die Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten auch übermitteln: 1) zur Einhaltung geltender Gesetze und Bestimmungen, unter Einbeziehung von Staatsverträgen oder Abkommen mit oder zwischen Luxemburg oder ausländischen Regierungen (einschließlich in Bezug auf Gesetze über steuerliche Meldepflichten wie den FATCA und den CRS), die luxemburgische und ausländische Behörden einschließen können, zur Beantwortung von Anfragen der öffentlichen Verwaltung oder von Regierungsstellen einschließlich Steuerbehörden, zu denen luxemburgische und ausländische Behörden zählen können, zur Zusammenarbeit mit Vollstreckungs-, Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden, Börsen, Finanzmärkten oder ähnlichen Stellen oder Behörden, die die personenbezogenen Daten an gleichartige Stellen oder Behörden in anderen Ländern übermitteln können, oder aus anderen rechtlichen Gründen; 2) an Zentralbanken, Regulierungsbehörden, Transaktionsregister und genehmigte Meldesysteme, die in Luxemburg oder im Ausland ansässig sein können; 3) an ihre externen Wirtschaftsprüfer; 4) an Gerichte, Gegenparteien von Rechtsstreitigkeiten, externe Rechtsberater und sonstige Stellen im Zusammenhang mit Rechtsansprüchen, Rechtsstreitigkeiten, Schiedsverfahren oder ähnlichen Verfahren zur Durchsetzung der Geschäftsbedingungen der SICAV oder zum Schutz der Rechte der SICAV und/oder der Auftragsverarbeiter gegenüber einer betroffenen Person; 5) an Dritte aufgrund deren berechtigter Interessen im Falle einer Verschmelzung der SICAV oder eines Teilfonds der SICAV.

Auftragsverarbeiter können personenbezogene Daten auch an die SICAV und an andere Auftragsverarbeiter der SICAV übermitteln, um der SICAV und den betreffenden anderen Auftragsverarbeitern die Erfüllung der Zwecke zu ermöglichen.

Die Übermittlung personenbezogener Daten kann deren Übermittlung in Länder innerhalb des EWR und in andere Länder umfassen, sofern 1) für die betreffenden anderen Länder ein Angemessenheitsbeschluss von der Europäischen Kommission vorliegt; oder 2) in Fällen von Ländern, zu denen kein solcher Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission vorliegt, sofern geeignete Garantien geboten werden; oder 3) sofern die Übermittlung unter eine der Ausnahmeregelungen für besondere Situationen fällt, wie sie durch die geltenden Gesetze und Vorschriften vorgesehen sind.

6. Rechte der betroffenen Personen

Vorbehaltlich der auf die SICAV und/oder die Auftragsverarbeiter anwendbaren Gesetze und Vorschriften hat jede betroffene Person folgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten;
- das Recht auf Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind;
- das Recht, wenn die SICAV ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage ihrer Einwilligung verarbeitet, diese Einwilligung zu widerrufen, wobei klargestellt wird, dass die SICAV und die Auftragsverarbeiter zur Erreichung der Zwecke bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Personen nicht der Einwilligung der betroffenen Personen bedürfen;
- das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen;
- das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen oder der Verarbeitung zu widersprechen;
- das Recht, eine Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzbehörde zu erheben;
- das Recht, ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und das Recht, diese Daten unmittelbar einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln.

Wenn eine betroffene Person eines der oben genannten Rechte ausüben möchte, hat die betroffene Person ihre Aufforderung mittels eines an den Sitz der SICAV adressierten Schreibens zu übersenden. Die Anfragen werden gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften beantwortet.

Auch wenn eine betroffene Person der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten widerspricht oder die Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangt, dürfen die SICAV und/oder die Auftragsverarbeiter die Verarbeitung gleichwohl fortsetzen, wenn i) die Verarbeitung der Daten durch gesetzliche oder behördliche Verpflichtungen, die auf die SICAV und/oder die Auftragsverarbeiter anwendbar sind, vorgeschrieben ist; oder ii) zur Erreichung eines, mehrerer oder aller Zwecke erforderlich ist; oder iii) zur Durchsetzung der Geschäftsbedingungen des SICAV oder zum Schutz der Rechte der SICAV und/oder der Auftragsverarbeiter hinsichtlich Rechtsansprüchen, Rechtsstreitigkeiten, Schiedsverfahren oder ähnlichen Verfahren notwendig ist.

14. ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNGEN

Zeichnungen / Rücknahmen / Umtausch / Übertragungen

Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen von Aktien der SICAV erfolgen gemäß den Bestimmungen der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Satzung und wie in den Merkblättern der Teilfonds angegeben.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch werden in der im Merkblatt für den Teilfonds angegebenen Währung der Aktienklasse vorgenommen.

Zeichnungs-, Rücknahme-, Umtausch- und Übertragungsanträge sind auf Anfrage bei folgender Stelle erhältlich:

vom Beauftragten der Zentralverwaltung, UI efa S.A.

- am Sitz der SICAV
- am Sitz der Verwaltungsgesellschaft

Zeichnungs-, Rücknahme-, Umtausch- und Übertragungsanträge in Bezug auf die SICAV sind an UI efa S.A., 2 rue d'Alsace, P.O. Box 1725, L-1017 Luxemburg oder an die Faxnummer +352 48 65 61 8002 oder an sonstige Stellen zu richten, die in den Ländern, in denen die Aktien der SICAV der Öffentlichkeit zur Zeichnung angeboten werden, zur Entgegennahme von Zeichnungs-, Rücknahme-, Umtausch- und Übertragungsanträgen in Bezug auf die SICAV ermächtigt sind.

Die Zeichner werden darauf hingewiesen, dass bestimmte Teilfonds oder Aktienklassen eventuell nicht allen Anlegern zur Verfügung stehen. Die SICAV behält sich das Recht vor, die Zeichnung oder den Erwerb von Teilfonds oder Aktienklassen auf Anleger zu beschränken, die von der SICAV festgelegten Kriterien entsprechen. Diese Kriterien können sich unter anderem auf die Länder beziehen, in denen die Anleger ansässig sind, damit die SICAV den Rechtsvorschriften, Usancen, Gewohnheiten, Handelspraktiken, finanziellen Folgen und sonstigen Erwägungen in Bezug auf die betreffenden Länder oder die Eigenschaft des jeweiligen Anlegers (wie z. B. der Eigenschaft eines institutionellen Anlegers) Rechnung tragen kann.

Bestimmungen in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Finanzunternehmen unterliegen gemäß den internationalen Bestimmungen und den in Luxemburg geltenden Rechtsvorschriften in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung Verpflichtungen, die darauf abzielen, die Nutzung von Organismen für gemeinsame Anlagen zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass die SICAV, die Zentralverwaltung und alle ordnungsgemäß ermächtigten Personen grundsätzlich verpflichtet sind, den Zeichner unter Anwendung der luxemburgischen Rechtsvorschriften zu identifizieren. Die SICAV, die Zentralverwaltung oder sonstige ordnungsgemäß beauftragte Personen können von einem Zeichner die Vorlage sämtlicher Unterlagen und Informationen verlangen, die diesen zur Vornahme dieser Identifizierung notwendig erscheinen.

Wenn die angeforderten Unterlagen oder Informationen verspätet oder gar nicht übermittelt werden, kann der Zeichnungsantrag (oder gegebenenfalls der Rücknahme-, Umtausch- oder Übertragungsantrag) von der SICAV, der Zentralverwaltung bzw. einer ermächtigten Person abgelehnt werden. Weder die SICAV noch die Zentralverwaltung oder irgendwelche ermächtigten Personen haften (1) für die Ablehnung eines Antrags, (2) die verspätete Bearbeitung eines Antrags oder (3) den Beschluss zur Aussetzung der Zahlung in Bezug auf einen angenommenen Antrag, wenn der Anleger die verlangten Unterlagen oder Informationen nicht eingereicht hat, oder wenn er unvollständige Unterlagen oder Informationen eingereicht hat.

Von den Aktionären kann darüber hinaus im Einklang mit den Verpflichtungen zur laufenden Kontrolle und Überwachung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften die Vorlage von zusätzlichen oder aktualisierten Unterlagen verlangt werden.

Beschränkungen der Zeichnung und der Übertragung von Aktien

Die Vermarktung der Aktien der SICAV kann in bestimmten Ländern Beschränkungen unterliegen. Die Personen, in deren Besitz sich der Verkaufsprospekt befindet, müssen sich bei der Verwaltungsgesellschaft über derartige Beschränkungen informieren und sich zu deren Einhaltung verpflichten.

Der Verkaufsprospekt stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zum Erwerb der Aktien der SICAV gegenüber Personen in Ländern dar, in denen ein solches öffentliche Angebot der Aktien der SICAV nicht zulässig ist, oder wenn davon ausgegangen werden kann, dass ein solches Angebot gegenüber diesen Personen nicht zulässig ist.

Darüber hinaus ist die SICAV berechtigt, Folgendes zu tun:

- einen Antrag auf Zeichnung von Aktien nach freiem Ermessen abzulehnen,
- Aktien gemäß den Bestimmungen der Satzung zwangsweise zurückzunehmen.

Für amerikanische Anleger geltende Beschränkungen der Zeichnung und Übertragung von Aktien

Keiner der Teilfonds wurde oder wird zukünftig gemäß dem *United States Securities Act von 1933* („Gesetz von 1933“) oder einem sonstigen Wertpapiergesetz eines Staates oder einer Gebietskörperschaft der USA oder ihrer Territorien, Besitztümer oder sonstigen Regionen registriert, die dem Recht der USA unterliegen, darunter insbesondere der Commonwealth of Puerto Rico („USA“), und die Aktien dieser Teilfonds dürfen nur im Einklang mit dem Gesetz von 1933 und den Wertpapiergesetzen dieser Staaten oder sonstigen Gebietskörperschaften angeboten, verkauft oder übertragen werden.

Es gelten außerdem bestimmte Beschränkungen für alle späteren Übertragungen von Teilfonds in die USA oder an oder auf Rechnung von US-Personen (US Persons gemäß der Definition in Bestimmung S des Gesetzes von 1933, im Folgenden als „US-Personen“ bezeichnet), d. h. alle in den USA ansässigen Personen sowie alle Rechtspersonen, Personengesellschaften oder sonstigen Körperschaften, die nach dem Recht der USA gegründet wurden oder konstituiert sind (einschließlich sämtlicher Vermögen solcher in den USA gegründeten oder nach dem Recht der USA konstituierten Personen). Die SICAV ist in den USA nicht gemäß dem *United States Investment Company Act von 1940* in der jeweils aktuellen Fassung registriert und dies ist auch nicht für die Zukunft geplant.

Die Aktionäre sind verpflichtet, die SICAV unmittelbar darüber zu informieren, dass sie US-Personen sind oder geworden sind oder dass sie Aktienklassen auf Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen halten oder dass sie Aktienklassen unter Verletzung von irgendwelchen Rechtsvorschriften oder unter Umständen halten, die nachteilige aufsichtsrechtliche oder steuerliche Folgen für den Teilfonds oder die Aktionäre haben oder haben können oder die gegen die Interessen der SICAV verstoßen. Wenn der Verwaltungsrat erfährt, dass ein Aktionär (a) eine US-Person ist oder Aktien auf Rechnung einer US-Person hält, (b) Aktienklassen unter Verletzung irgendwelcher Rechtsvorschriften oder unter Umständen hält, die nachteilige aufsichtsrechtliche oder steuerliche Folgen für die SICAV oder die Aktionäre haben oder haben können oder die gegen die Interessen der SICAV verstoßen, hat die SICAV das Recht, die betroffenen Aktien gemäß den Bestimmungen der Satzung zwangsweise zurückzunehmen.

Alle Anleger werden dazu aufgefordert, vor einer Entscheidung zur Zeichnung oder zum Erwerb von Aktien der SICAV ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater, Abschlussprüfer oder sonstigen professionellen Berater zu konsultieren.

Market Timing / Late Trading

Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften gestattet die SICAV keine Market Timing- oder Late Trading-Praktiken. Die SICAV behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschanträge von Anlegern abzulehnen, bei denen die SICAV den Verdacht hat, dass sie solche Praktiken einsetzen, und die SICAV behält sich das Recht vor, gegebenenfalls alle zum Schutz der Aktionäre der SICAV notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch von Aktien erfolgen zu einem unbekanntem Nettoinventarwert.

15. DEFINITION UND BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Die Bewertung des Nettovermögens jedes Teilfonds der SICAV sowie die Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil erfolgen gemäß den Bestimmungen der Satzung an jedem im Merkblatt für den Teilfonds angegebenen Bewertungstag („Bewertungstag“). Der Nettoinventarwert wird anhand der letzten verfügbaren Kurse an diesem Bewertungstag bestimmt und wird am darauffolgenden Bankarbeitstag in Luxemburg berechnet.

Der Nettoinventarwert einer Aktie wird unabhängig vom Teilfonds, in dem bzw. der er begeben wird, in der jeweiligen Währung der Aktienklasse bestimmt.

16. BESTEUERUNG DER SICAV UND DER AKTIONÄRE

BESTEUERUNG DER SICAV

Nach den derzeit geltenden Gesetzen unterliegt die SICAV keiner luxemburgischen Steuer.

Sie unterliegt jedoch einer Abonnementsteuer von jährlich 0,05 %, die vierteljährlich auf der Grundlage des Nettovermögens der SICAV am letzten Tag jedes Quartals gezahlt wird. Das in OGA investierte Nettovermögen, für das bereits die Zeichnungssteuer gezahlt wurde, ist von der Zeichnungssteuer befreit. Die ausschließlich institutionellen Anleger im Sinne von Artikel 174(2) des Gesetzes von 2010 und gemäß Definition im Kapitel „Beschreibung der Anteile, Rechte der Aktionäre und Ausschüttungspolitik“ des Prospekts vorbehaltenen Anteilklassen unterliegen einer reduzierten Zeichnungssteuer von 0,01 %.

Die SICAV unterliegt in den verschiedenen Ländern der Quellensteuer, die eventuell auf Erträge, Dividenden und Zinsen ihrer Anlagen in diesen Ländern anwendbar ist, ohne dass diese notwendigerweise zurückerstattet werden kann.

Schließlich kann sie auch indirekten Steuern auf ihre Transaktionen und Dienstleistungen unterliegen, die ihr aufgrund der unterschiedlichen geltenden Gesetzgebungen berechnet werden.

Die für die SICAV geltenden Gesetze, Regelungen und Steuersätze können Änderungen unterliegen.

BESTEUERUNG DER AKTIONÄRE

Die steuerliche Auswirkung für potentielle Anleger, die Anteile der SICAV zeichnen, erwerben, halten, umwandeln, verkaufen, übertragen oder zurückgeben wollen, hängt von den Gesetzen und Regelungen der Rechtsordnungen ab, die für sie gelten. Die SICAV empfiehlt potentiellen Anlegern und Anteilsinhabern, sich zu informieren und gegebenenfalls unabhängigen rechtlichen und steuerlichen Rat zu für sie geltenden Gesetzen und Regelungen einzuholen. Die für die Anteilsinhaber geltenden Gesetze, Regelungen und Steuersätze können Änderungen unterliegen.

Die vorstehenden Angaben stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und dürfen nicht als solche interpretiert werden. Die SICAV empfiehlt potenziellen Anlegern, sich mit den für sie geltenden Gesetzen und Vorschriften für Zeichnung, Kauf, Besitz, Rücknahme, Verkauf,

Umtausch und Übertragung von Anteilen vertraut zu machen und sich gegebenenfalls beraten zu lassen.

17. FINANZBERICHTE

Die SICAV veröffentlicht für jedes Geschäftsjahr am 31ten Dezember einen vom Abschlussprüfer geprüften Jahresbericht und am 30ten Juni einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Diese Finanzberichte enthalten unter anderem separate Abschlüsse für die einzelnen Teilfonds. Die Konsolidierungswährung ist Euro.

18. INFORMATIONEN FÜR DIE AKTIONÄRE

Der Nettoinventarwert, der Ausgabepreis sowie der Rücknahme- und Umtauschpreis jeder Aktienklasse sind an jedem ganzen Bankarbeitstag in Luxemburg am Geschäftssitz der SICAV erhältlich.

Änderungen der Satzung der SICAV werden im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations du Luxembourg, veröffentlicht.

Sofern dies nach geltendem Recht vorgeschrieben ist, werden die Einladungen zu den Hauptversammlungen der Aktionäre im RESA, Recueil Electronique des Sociétés et Associations und in einem landesweiten luxemburgischem Medium sowie in einem oder mehreren Medien veröffentlicht, die in den übrigen Ländern verbreitet/veröffentlicht werden, in denen die Aktien der SICAV der Öffentlichkeit zur Zeichnung angeboten werden.

Sofern dies nach geltendem Recht vorgeschrieben ist, werden die sonstigen Mitteilungen an die Aktionäre in einem landesweiten luxemburgischem Medium sowie in einem oder mehreren Medien veröffentlicht, die in den übrigen Ländern verbreitet/veröffentlicht werden, in denen die Aktien der SICAV der Öffentlichkeit zur Zeichnung angeboten werden.

Die folgenden Unterlagen werden am Gesellschaftssitz der SICAV und am Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft für die Öffentlichkeit bereitgestellt:

- der Verkaufsprospekt der SICAV einschließlich der Satzung und der Merkblätter,
- die Basisinformationsblätter der SICAV (diese sind ebenfalls auf der Website www.conventumtps.lu veröffentlicht),
- die Finanzberichte der SICAV.

Eine Kopie der mit der Verwaltungsgesellschaft und den Anlageverwaltern und -beratern der SICAV abgeschlossenen Vereinbarungen kann am Gesellschaftssitz der SICAV kostenlos eingesehen werden.

Anleger, die bei der SICAV eine Beschwerde einreichen wollen, werden gebeten, ihre Beschwerde schriftlich

auf dem Postweg zu richten an:

CIC CH
Leiter des Bereichs Bearbeitung von Beschwerden
16, boulevard Royal
L-2449 Luxemburg

oder per E-Mail an:

Leiter des Bereichs Bearbeitung von Beschwerden
E-Mail: domiciliation@conventumtps.lu

Ein Beschwerdeformular erhalten Sie auf Anfrage am Gesellschaftssitz der SICAV oder per E-Mail an domiciliation@conventumtps.lu.

Die bei der SICAV eingegangenen Beschwerden werden gemäss der Politik der Bearbeitung von Beschwerden der SICAV bearbeitet, welche auf Antrag am Gesellschaftssitz der SICAV oder am Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich ist.

19. DIE VERGÜTUNGSPOLITIK

Gemäß des Gesetzes von 2010 hat die Verwaltungsgesellschaft Vergütungspolitiken für jene Kategorien von Mitarbeitern festgelegt, einschließlich der Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder der SICAV haben, welche im Einklang mit folgenden Bestimmungen sind:

- a. Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zu keiner Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder Satzungen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW nicht vereinbar sind.
- b. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger solcher OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- c. Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des OGAW und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.
- d. Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Die aktuellen Vergütungspolitiken der Verwaltungsgesellschaft, darunter eine Beschreibung darüber, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sind verfügbar unter www.conventumtps.lu. Eine Papierversion ist auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

20. INTEGRATION VON ESG-FAKTOREN UND NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Dieses Kapitel informiert die Anleger über die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeitsfaktoren „*Environment, Social and Governance*“ ("ESG") (dh Umwelt, Soziales und (guter) Unternehmensführung) gemäß der Verordnung (EU) 2019 / 2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zu nachhaltigkeitsbezogenen Angaben im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“).

Der Anlageprozess der SICAV wird nicht von Umwelt-, Sozial- und (guter) Unternehmensführung-Überlegungen ("ESG") bestimmt.

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass die Anwendung von verbindlichen ESG-Kriterien auf seinen Anlageprozess das Anlageuniversum verringert und somit bestimmte Emittenten ausschließt, was den Anlageverwalter dazu veranlassen würde, Anlagemöglichkeiten zu ignorieren, die attraktive risikobereinigte Renditemöglichkeiten bieten.

Darüber hinaus ist der Anlageverwalter der Ansicht, dass bei der Bewertung eines Wertpapiers oder Emittenten anhand von ESG-Kriterien zusätzliche Risiken bestehen, die er derzeit nicht

berücksichtigen möchte. Weitere Details hierzu sind unter Kapitel 7. „Mit einer Anlage in der Sicav verbundene Risiken“ aufgeführt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken bei den Anlageentscheidungen einbezieht indem Nachhaltigkeitsrisiken bei Anlagen mittels eines unabhängigen ESG-Ratingsystems gemessen werden. Diese Messungen bleiben jedoch unverbindlich für den Anlageverwalter, der die Anlageentscheidungen jederzeit auf reiner Ermessensbasis nimmt.

Sofern in den entsprechenden Merkblättern der Teilfonds nichts Anderes angegeben, bewerben die Teilfonds keine ökologischen und / oder sozialen Merkmale (wie in Artikel 8 des SFDR vorgesehen) und haben keine nachhaltige Anlage zum Ziel (wie in Artikel 9 des SFDR vorgesehen).

Weitere Informationen zu den diesbezüglichen Richtlinien des Anlageverwalters finden Sie auf der Website des Anlageverwalters: <https://www.cic.ch>.

21. INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Als Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland fungiert:

MARCARD, STEIN & CO. AG
Ballindamm 36
20095 HAMBURG

(im Folgenden: Zahl- und Informationsstelle)

Eine Auflistung der Veränderungen des Wertpapierbestandes ist kostenlos bei der Zahl- und Informationsstelle erhältlich.

Anträge auf Rücknahme oder Umtausch von Anteilen können bei der Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können über die Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Bei der Zahl- und Informationsstelle sind die Satzung des Fonds, der ausführliche Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, Jahres- und Halbjahresberichte, die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie die folgenden Unterlagen für die Anteilinhaber kostenlos in Papierform erhältlich:

- der Vertrag mit der Depotbank;
- der Vertrag mit der zentralen Verwaltungsstelle;
- die Verträge mit den Anlageverwaltern;
- die Verträge mit den Anlageberatern.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf www.fundinfo.com veröffentlicht. Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland werden an die Anleger, die im Aktionärsregister der Gesellschaft eingetragen sind, per Post geschickt. Falls gesetzlich vorgeschrieben, werden Mitteilungen an die Anleger in der Börsenzeitung veröffentlicht.

CIC CH
Merkblätter der Teilfonds

CIC CH – BOND CHF “PRIMUS”

PLATZIERUNGSPOLITIK

- Ziel des Teilfonds** > Mittelfristige Erzielung einer höheren Rendite, als die einer Rentenanlage in Schweizer Franken.

Das Portfolio wird aktiv verwaltet ohne Berücksichtigung eines Referenzwerts (Benchmark).

- Anlagepolitik** > Der Teilfonds investiert überwiegend in auf CHF lautende fest- oder variabel verzinsliche Anleihen (Geldmarktinstrumente inbegriffen) Schweizer und/oder nicht Schweizer Emittenten, mit einem Rating von AAA bis B- oder gleichwertig.

Der aktive Kauf von Anleihen mit einem Rating unter B- ist nicht Teil der Anlagestrategie des Teilfonds.

Sollte eine Anleihe unter dieses Niveau fallen, bestehen beim Anlageverwalter Prozesse zur Einschätzung der Risiken auf Titel- wie auch auf Teilfondsebene, aus welchen in der Folge entweder der Verkauf oder der Verbleib der betroffenen Position im Teilfonds resultiert, wobei die Anlagen in Anleihen mit einem Rating unter B- auf maximal 10% des Nettovermögens beschränkt sind.

Entsprechend erhöht die Option, solche Anleihen zu halten, die Flexibilität des Anlageverwalters, um die Interessen der Investoren bestmöglich zu wahren.

Das Durchschnittsrating des Teilfonds ist zu jederzeit mindestens BBB-.

Der Teilfonds kann bis zu maximal 20% seines Nettovermögens in langfristige, nachrangige Schuldverschreibungen (CoCo-Bonds, " Contingent Convertible Capital Instrument ") investieren.

Der Teilfonds kann ergänzend bis zu 20% seines Nettovermögens Bankguthaben auf Sicht halten.

Unter außergewöhnlichen Umständen (beispielsweise wie den Ereignissen der Anschläge vom 11. September 2001 oder dem Konkurs von Lehman Brothers am 15. September 2008), die wahrscheinlich erhebliche negative Auswirkungen auf die Finanzmärkte haben, in denen der Teilfonds investiert ist oder zu investieren beabsichtigt, kann der Teilfonds die vorgenannte 20%-Grenze vorübergehend überschreiten, wenn eine solche Überschreitung dem Verwaltungsrat, unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger, angemessen erscheint.

Der Teilfonds kann darüber hinaus im Hinblick auf die Anlage seiner Barmittel und vorbehaltlich der Bedingungen in Kapitel 6 des Verkaufsprospekts bis maximal 10% seines Nettovermögens in Geldmarkt-OGA/OGAW oder in Schuldtiteln investierte OGA/OGAW, bei denen der Zeitraum bis zu ihrer Endfälligkeit oder die Restlaufzeit unter Berücksichtigung der verbundenen Finanzinstrumente höchstens zwölf Monate beträgt, bzw. in Schuldtitel, deren Zinssatz unter Berücksichtigung der damit verbundenen Instrumente mindestens einmal jährlich angepasst wird, investieren.

Der Teilfonds kann, sofern diese Techniken im Hinblick auf eine gute Verwaltung des Portfolios und im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen eingesetzt werden, auf derivative Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, zurückgreifen. Außerdem kann der Teilfonds im Rahmen der Vermögensverwaltung auf andere Techniken und Instrumente zurückgreifen, die Währungsrisiken abdecken sollen.

Integration von ESG-Faktoren und Nachhaltigkeitsrisiken

Der Teilfonds ist gemäß Artikel 6 SFDR eingerichtet und fördert weder ökologische und/oder soziale Merkmale noch hat er nachhaltige Anlagen zum Ziel. (Anleger finden weitere Informationen in Kapitel 20. „Integration von ESG-Faktoren und Nachhaltigkeitsrisiken“ des Verkaufsprospekts.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Referenzwährung

> CHF

Anlagehorizont

> Zwischen 3-5 Jahre

Risikomanagement-methode

> Commitment-Ansatz

Risikofaktoren

> Die Anleger werden aufgefordert, Kapitel 7 „Mit einer Anlage in die SICAV verbundene Risiken“ des vorliegenden Verkaufsprospekts einzusehen, um sich über die potenziellen mit einer Anlage in diesen Teilfonds verbundenen Risiken zu informieren.

ANLAGEVERWALTER UND/ODER -BERATER

Verwalter

> Bank CIC (Schweiz) AG, Marktplatz 13, CH-4001 BASEL, unter der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.

VOM AKTIONÄR ZU TRAGENDE GEBÜHREN UND KOSTEN

Ausgabeaufschlag

> Max. 5% des gezeichneten Betrags, der auf Einrichtungen und Vertreter entfällt, die in der Vermarktung und Platzierung der Aktien tätig sind.

Rücknahmeabschlag

> Max. 1% des zurückgenommenen Betrags, der auf den Teilfonds entfällt, aus dem desinvestiert wird.

Umtauschgebühr

> Max. 1% des umgewandelten Betrags, der auf den Teilfonds entfällt, aus dem desinvestiert wird.

VOM TEILFONDS ZU TRAGENDE GEBÜHREN UND KOSTEN

Managementgebühr

> **Aktienklasse A, B, D und E**

Max. 1.25% p.a., bewertungstäglich berechnet auf der Basis des Nettovermögens der Aktienklasse.

Aktienklasse I

Max. 0.75% p.a., bewertungstäglich berechnet auf der Basis des Nettovermögens der Aktienklasse.

Aktienklasse I2

Max. 0,75% p.a., bewertungstäglich berechnet auf der Basis des Nettovermögens der Aktienklasse.

Aktienklasse I4

Max. 0,65% p.a., bewertungstäglich berechnet auf der Basis des Nettovermögens der Aktienklasse.

Aktienklasse M

Max. 0.75% p.a., bewertungstäglich berechnet auf der Basis des Nettovermögens der Aktienklasse.

Vergütung der Depotbank

> Die Depotbank erhält folgende Vergütung:

Verwahrfunktionen max. 0.04% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds

Depotfunktionen max. 0.03% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds mit einem Minimum von EUR 1,250 pro Monat pro Teilfonds.

Überwachung der Barmittelströme (Cash Flow Monitoring) eine Gebühr von maximal EUR 800 pro Monat pro Teilfonds

Unterverwahrungs- und Abwicklungsgebühren werden gesondert berechnet. Die Mehrwertsteuer wird gegebenenfalls hinzugerechnet.

Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltungsgebühr

> Max. 0.50% p.a., bewertungstäglich berechnet auf der Basis des Nettovermögens des Teilfonds mit einem maximalen Mindestbetrag von EUR 100,000 p.a.

Sonstige Gebühren und Kosten

> Darüber hinaus übernimmt der Teilfonds sonstige Betriebskosten wie in Artikel 31 der Satzung der SICAV dargelegt.

VERMARKTUNG DER AKTIEN

Zur Zeichnung angebotene Aktienklassen

Aktienklasse	ISIN-Code	Währung
A	LU0905698055	CHF
B	LU0851060664	CHF
I	LU0851060748	CHF
I2	LU1139975244	EUR
I4	LU2329004662	CHF
M	LU0851061043	CHF
D	LU0946778155	EUR
E	LU0946778312	EUR

Form der Aktien

- > Die Aktien können folgendermaßen ausgegeben werden:
1. auf den Namen des Anlegers in das Register der Aktionäre eingetragene Namensaktien, oder
 2. dematerialisierte Inhaberaktie und/oder Inhaberaktie in Form einer Sammelurkunde, die bei einem Clearing- und Abrechnungssystem hinterlegt wird.

Die Aktien können als Bruchteile bis zu einem Tausendstel einer Aktie ausgegeben werden.

Es werden keine Inhaberaktien in physischer Form ausgegeben.

Mindestbetrag für die Erstzeichnung

<i>Aktienklasse</i>	<i>Mindestbetrag für die Erstzeichnung</i>
A	-
B	-
I	-
I2	-
I4	-
M	CHF 200,000
D	-
E	-

Der Verwaltungsrat der SICAV kann für alle zu einem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungsanträge nach freiem Ermessen beschließen, diese Zeichnungsanträge anzunehmen, ohne dass der Mindestbetrag für die Erstzeichnung eingehalten werden muss.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch von Aktien

> Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche bis 16.00 Uhr an einem Bewertungstag bei UI efa S.A. eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts von diesem Bewertungstag angenommen, welcher am darauffolgenden Bankarbeitstag in Luxemburg berechnet wird, wobei die vorstehend unter „VOM AKTIONÄR ZU TRAGENDE GEBÜHREN UND KOSTEN“ und „VOM TEILFONDS ZU TRAGENDE GEBÜHREN UND KOSTEN“ angegebenen Gebühren anfallen.

Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens 3 ganze Bankarbeitstage in Luxemburg nach dem Bewertungstag glattgestellt werden.

Bewertungstag

> An jedem ganzen Bankarbeitstag in Luxemburg

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

> Am Gesellschaftssitz der SICAV.

Börsennotierung in Luxemburg

> Nein

KONTAKTE

Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen

> UI efa S.A.
Fax : +352 48 65 61 8002

**Anforderung von
Unterlagen**

- > CONVENTUM TPS
BLI – BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS
Société Anonyme
16, boulevard Royal
L-2449 Luxemburg
E-Mail: domiciliation@conventumtps.lu

CIC CH – BOND EUR “PRIMUS”

PLATZIERUNGSPOLITIK

Ziel des Teilfonds

- > Mittelfristige Erzielung einer höheren Rendite, als die einer Rentenanlage in Euro.

Das Portfolio wird aktiv verwaltet ohne Berücksichtigung eines Referenzwerts (Benchmark).

Anlagepolitik

- > Der Teilfonds investiert überwiegend in auf EUR lautende fest- oder variabel-verzinsliche Anleihen (Geldmarktinstrumente inbegriffen) europäischer und/oder nicht-europäischer Emittenten („Anleihen“) mit einem Rating von AAA bis B- oder gleichwertig.

Der aktive Kauf von Anleihen mit einem Rating unter B- ist nicht Teil der Anlagestrategie des Teilfonds.

Sollte eine Anleihe unter dieses Niveau fallen, bestehen beim Anlageverwalter Prozesse zur Einschätzung der Risiken auf Titel- wie auch auf Teilfondsebene, aus welchen in der Folge entweder der Verkauf oder der Verbleib der betroffenen Position im Teilfonds resultiert, wobei die Anlagen in Anleihen mit einem Rating unter B- auf maximal 10% des Nettovermögens beschränkt sind.

Entsprechend erhöht die Option, solche Anleihen zu halten, die Flexibilität des Anlageverwalters, um die Interessen der Investoren bestmöglich zu wahren.

Das Durchschnittsrating des Teilfonds ist zu jederzeit mindestens BBB-.

Der Teilfonds kann bis zu maximal 20% seines Nettovermögens in langfristige, nachrangige Schuldverschreibungen (CoCo-Bonds, " Contingent Convertible Capital Instrument ") investieren.

Der Teilfonds kann ergänzend bis zu 20% seines Nettovermögens Bankguthaben auf Sicht halten.

Unter außergewöhnlichen Umständen (beispielsweise wie den Ereignissen der Anschläge vom 11. September 2001 oder dem Konkurs von Lehman Brothers am 15. September 2008), die wahrscheinlich erhebliche negative Auswirkungen auf die Finanzmärkte haben, in denen der Teilfonds investiert ist oder zu investieren beabsichtigt, kann der Teilfonds die vorgenannte 20%- Grenze vorübergehend überschreiten, wenn eine solche Überschreitung dem Verwaltungsrat, unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger, angemessen erscheint.

Der Teilfonds kann im Hinblick auf die Anlage seiner Barmittel und vorbehaltlich der Bedingungen in Kapitel 6 des Verkaufsprospekts und innerhalb der 10%-Grenze in Geldmarkt-OGA/OGAW oder in Schuldtiteln investierte OGA/OGAW, bei denen der Zeitraum bis zu ihrer Endfälligkeit oder die Restlaufzeit unter Berücksichtigung der verbundenen Finanzinstrumente höchstens zwölf Monate beträgt, bzw. in Schuldtiteln, deren Zinssatz unter Berücksichtigung der damit verbundenen Instrumente mindestens einmal jährlich angepasst wird, investieren.

Der Teilfonds kann, sofern diese Techniken im Hinblick auf eine gute Verwaltung des Portfolios und im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen eingesetzt

werden, auf derivative Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, zurückgreifen. Außerdem kann der Teilfonds im Rahmen der Vermögensverwaltung auf andere Techniken und Instrumente zurückgreifen, die Währungsrisiken abdecken sollen.

Integration von ESG-Faktoren und Nachhaltigkeitsrisiken

Der Teilfonds ist gemäß Artikel 6 SFDR eingerichtet und fördert weder ökologische und/oder soziale Merkmale noch hat er nachhaltige Anlagen zum Ziel. (Anleger finden weitere Informationen in Kapitel 20. „Integration von ESG-Faktoren und Nachhaltigkeitsrisiken“ des Verkaufsprospekts.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

- Referenzwährung** > EUR
- Anlagehorizont** > Zwischen 3-5 Jahre
- Risikomanagement-methode** > Commitment-Ansatz
- Risikofaktoren** > Die Anleger werden aufgefordert, Kapitel 7 „Mit einer Anlage in die SICAV verbundene Risiken“ des vorliegenden Verkaufsprospekts einzusehen, um sich über die potenziellen mit einer Anlage in diesen Teilfonds verbundenen Risiken zu informieren.

ANLAGEVERWALTER UND/ODER -BERATER

- Verwalter** > Bank CIC (Schweiz) AG, Marktplatz 13, CH-4001 BASEL, unter der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.

VOM AKTIONÄR ZU TRAGENDE GEBÜHREN UND KOSTEN

- Ausgabeaufschlag** > Max. 5% des gezeichneten Betrags, der auf Einrichtungen und Vertreter entfällt, die in der Vermarktung und Platzierung der Aktien tätig sind.
- Rücknahmeabschlag** > Max. 1% des zurückgenommenen Betrags, der auf den Teilfonds entfällt, aus dem desinvestiert wird.
- Umtauschgebühr** > Max. 1% des umgewandelten Betrags, der auf den Teilfonds entfällt, aus dem desinvestiert wird.

VOM TEILFONDS ZU TRAGENDE GEBÜHREN UND KOSTEN

- Managementgebühr** > **Aktienklasse B**
Max. 1.25% p.a., bewertungstäglich berechnet auf der Basis des Nettovermögens der Aktienklasse.
- Aktienklasse I**
Max. 0,75% p.a., bewertungstäglich berechnet auf der Basis des Nettovermögens der Aktienklasse.

Vergütung der Depotbank

> Die Depotbank erhält folgende Vergütung:

Verwahrfunktionen max. 0.04% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds

Depotfunktionen max. 0.03% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds mit einem Minimum von EUR 1,250 pro Monat pro Teilfonds.

Überwachung der Barmittelströme (Cash Flow Monitoring) eine Gebühr von maximal EUR 800 pro Monat pro Teilfonds

Unterverwahrungs- und Abwicklungsgebühren werden gesondert berechnet. Die Mehrwertsteuer wird gegebenenfalls hinzugerechnet.

Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltungsgebühr

> Max. 0.50% p.a., bewertungstäglich berechnet auf der Basis des Nettovermögens des Teilfonds mit einem maximalen Mindestbetrag von EUR 100,000 p.a.

Sonstige Gebühren und Kosten

> Darüber hinaus übernimmt der Teilfonds sonstige Betriebskosten wie in Artikel 31 der Satzung der SICAV dargelegt.

VERMARKTUNG DER AKTIEN

Zur Zeichnung angebotene Aktienklassen

<i>Aktienklasse</i>	<i>ISIN-Code</i>	<i>Währung</i>
B	LU0111725478	EUR
I	LU1139975673	EUR

Form der Aktien

- > Die Aktien können folgendermaßen ausgegeben werden:
1. auf den Namen des Anlegers in das Register der Aktionäre eingetragene Namensaktien, oder
 2. dematerialisierte Inhaberaktie und/oder Inhaberaktie in Form einer Sammelurkunde, die bei einem Clearing- und Abrechnungssystem hinterlegt wird.

Die Aktien können als Bruchteile bis zu einem Tausendstel einer Aktie ausgegeben werden.

Es werden keine Inhaberaktien in physischer Form ausgegeben.

Mindestbetrag für die Erstzeichnung

<i>Aktienklasse</i>	<i>Mindestbetrag für die Erstzeichnung</i>
B	-
I	-

Der Verwaltungsrat der SICAV kann für alle zu einem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungsanträge nach freiem Ermessen beschließen, diese Zeichnungsanträge anzunehmen, ohne dass der Mindestbetrag für die Erstzeichnung eingehalten werden muss.

- | | |
|--|---|
| Zeichnungen,
Rücknahmen und
Umtausch von Aktien | <p>> Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche bis 17.00 Uhr an einem Bewertungstag bei UI efa S.A. eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts von diesem Bewertungstag angenommen, welcher am darauffolgenden Bankarbeitstag in Luxemburg berechnet wird, wobei die vorstehend unter „VOM AKTIONÄR ZU TRAGENDE GEBÜHREN UND KOSTEN“ und „VOM TEILFONDS ZU TRAGENDE GEBÜHREN UND KOSTEN“ angegebenen Gebühren anfallen.</p> <p>Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens 3 ganze Bankarbeitstage in Luxemburg nach dem Bewertungstag glattgestellt werden.</p> |
| Bewertungstag | <p>> An jedem ganzen Bankarbeitstag in Luxemburg</p> |
| Veröffentlichung des
Nettoinventarwerts | <p>> Am Gesellschaftssitz der SICAV.</p> |
| Börsennotierung in
Luxemburg | <p>> Nein</p> |
-

KONTAKTE

- | | |
|--|--|
| Zeichnungen,
Rücknahmen,
Umtausch und
Übertragungen | <p>> UI efa S.A.</p> <p>Fax: +352 48 65 61 8002</p> |
| Anforderung von
Unterlagen | <p>> CONVENTUM TPS
BLI – BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS
Société Anonyme
16, boulevard Royal
L-2449 Luxemburg
E-Mail: domiciliation@conventumtps.lu</p> |

CIC CH – CONVERT BOND

PLATZIERUNGSPOLITIK

Ziel des Teilfonds

- > Mittelfristige Erzielung einer höheren Rendite, als die einer Anleiheanlage in Euro.

Das Portfolio wird aktiv verwaltet ohne Berücksichtigung eines Referenzwerts (Benchmark).

Anlagepolitik

- > Der Teilfonds investiert hauptsächlich
 - in Wandelanleihen
 - in Zielfonds welche in Wandelanleihen investieren
 - in langfristige, nachrangige Schuldverschreibungen (CoCo-Bonds, " Contingent Convertible Capital Instrument ") (bis zu maximal 20% seines Nettovermögens)

ohne geografische, währungs- oder branchenspezifische Beschränkung.

Der Teilfonds kann im Übrigen bis zu 10% in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA jedes Anlagetyps investiert sein (z.B. Anleihen, Aktien, ...).

Unter Einhaltung der Bestimmungen in den Kapiteln 5 und 6 des Verkaufsprospekts kann der Teilfonds in strukturierte Produkte, Derivate, in Zertifikate (z.B. Rohstoffzertifikate...) und in Indizes (z.B. Aktien-, Anleihe-, Rohstoff-, Finanz-, Zins-, Wechselkurs- oder Devisenindizes und Indizes, die aus Körben von Börsenprodukten bestehen können) investieren.

Der Teilfonds investiert ebenfalls in strukturierte Produkte, die gemäß Punkt 5.1.a. - 5.1.d oder gemäß Punkt 5.2.a. des Verkaufsprospekts als Wertpapiere zu bezeichnen sind und deren Basiswerte aus Aktien, Anleihen, Anleihe- und/oder Aktienkörben oder aus Indizes (z.B. Aktien-, Anleihe-, Rohstoff-, Finanz-, Zins-, Wechselkurs- oder Devisenindizes) und aus Körben von Börsenprodukten bestehen können, die gemäß Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 zulässig sind.

Wenn die strukturierten Produkte, in die der Teilfonds investiert, Derivate einschließen, unterliegen die Derivate den unter Punkt 6.10 des Verkaufsprospektes genannten Anlagebeschränkungen. Darüber hinaus müssen die Basiswerte von eingebetteten Derivaten zulässige Vermögenswerte sein.

Der Teilfonds kann ergänzend bis zu 20% seines Nettovermögens Bankguthaben auf Sicht halten.

Unter außergewöhnlichen Umständen (beispielsweise wie den Ereignissen der Anschläge vom 11. September 2001 oder dem Konkurs von Lehman Brothers am 15. September 2008), die wahrscheinlich erhebliche negative Auswirkungen auf die Finanzmärkte haben, in denen der Teilfonds investiert ist oder zu investieren beabsichtigt, kann der Teilfonds die vorgenannte 20%- Grenze vorübergehend überschreiten, wenn eine solche

Überschreitung dem Verwaltungsrat, unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt, angemessen erscheint.

Der Teilfonds kann ebenfalls in Geldmarktinstrumente investieren.

Der Teilfonds kann im Hinblick auf die Anlage seiner Barmittel und vorbehaltlich der Bedingungen in Kapitel 6 des Verkaufsprospekts und innerhalb der 10%-Grenze in Geldmarkt-OGA/OGAW oder in Schuldtiteln investierte OGA/OGAW, bei denen der Zeitraum bis zu ihrer Endfälligkeit oder die Restlaufzeit unter Berücksichtigung der verbundenen Finanzinstrumente höchstens zwölf Monate beträgt, bzw. in Schuldtitel, deren Zinssatz unter Berücksichtigung der damit verbundenen Instrumente mindestens einmal jährlich angepasst wird, investieren

Der Teilfonds kann, sofern diese Techniken im Hinblick auf eine gute Verwaltung des Portfolios und im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen eingesetzt werden, auf derivative Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, zurückgreifen. Außerdem kann der Teilfonds im Rahmen der Vermögensverwaltung auf andere Techniken und Instrumente zurückgreifen, die Währungsrisiken abdecken sollen.

Integration von ESG-Faktoren und Nachhaltigkeitsrisiken

Der Teilfonds ist gemäß Artikel 6 SFDR eingerichtet und fördert weder ökologische und/oder soziale Merkmale noch hat er nachhaltige Anlagen zum Ziel. (Anleger finden weitere Informationen in Kapitel 20. „Integration von ESG-Faktoren und Nachhaltigkeitsrisiken“ des Verkaufsprospekts.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Referenzwährung	>	EUR
Anlagehorizont	>	Zwischen 3-5 Jahre
Risikomanagement-methode	>	Commitment-Ansatz
Risikofaktoren	>	Die Anleger werden aufgefordert, Kapitel 7 „Mit einer Anlage in die SICAV verbundene Risiken“ des vorliegenden Verkaufsprospekts einzusehen, um sich über die potenziellen mit einer Anlage in diesen Teilfonds verbundenen Risiken zu informieren.

ANLAGEVERWALTER UND/ODER -BERATER

Verwalter	>	Bank CIC (Schweiz) AG, Marktplatz 13, CH-4001 BASEL, unter der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.
------------------	---	--

VOM AKTIONÄR ZU TRAGENDE GEBÜHREN UND KOSTEN

Ausgabeaufschlag	>	Max. 5% des gezeichneten Betrags, der auf Einrichtungen und Vertreter entfällt, die in der Vermarktung und Platzierung der Aktien tätig sind.
Rücknahmeabschlag	>	Max. 1% des zurückgenommenen Betrags, der auf den Teilfonds entfällt, aus dem desinvestiert wird.
Umtauschgebühr	>	Max. 1% des umgewandelten Betrags, der auf den Teilfonds entfällt, aus dem desinvestiert wird.

VOM TEILFONDS ZU TRAGENDE GEBÜHREN UND KOSTEN

- Managementgebühr** > **Aktienklasse B**
Max. 1.50% p.a., bewertungstäglich berechnet auf der Basis des Nettovermögens der Aktienklasse.
- Aktienklasse C**
Max. 1.50% p.a., bewertungstäglich berechnet auf der Basis des Nettovermögens der Aktienklasse.
- Aktienklasse I**
Max. 1% p.a., bewertungstäglich berechnet auf der Basis des Nettovermögens der Aktienklasse.
- Aktienklasse I3**
Max. 1% p.a., bewertungstäglich berechnet auf der Basis des Nettovermögens der Aktienklasse.
- Aktienklasse MH**
Max. 0.75% p.a., bewertungstäglich berechnet auf der Basis des Nettovermögens der Aktienklasse.
- Vergütung der Depotbank** > Die Depotbank erhält folgende Vergütung:
- | | |
|--|--|
| Verwahrfunktionen | max. 0.04% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds |
| Depotfunktionen | max. 0.03% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds mit einem Minimum von EUR 1,250 pro Monat pro Teilfonds. |
| Überwachung der Barmittelströme (Cash Flow Monitoring) | eine Gebühr von maximal EUR 800 pro Monat pro Teilfonds |
- Unterverwahrungs- und Abwicklungsgebühren werden gesondert berechnet. Die Mehrwertsteuer wird gegebenenfalls hinzugerechnet.
- Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltungsgebühr** > Max. 0.50% p.a., bewertungstäglich berechnet auf der Basis des Nettovermögens des Teilfonds mit einem maximalen Mindestbetrag von EUR 100,000 p.a.
- Sonstige Gebühren und Kosten** > Darüber hinaus übernimmt der Teilfonds sonstige Betriebskosten wie in Artikel 31 der Satzung der SICAV dargelegt.

VERMARKTUNG DER AKTIEN

Zur Zeichnung angebotene Aktienklassen	>	Aktienklasse	ISIN-Code	Wahrung
		B	LU0111727250	EUR
		C	LU0574909932	CHF
		I	LU1139975830	EUR
		I3	LU1139976218	CHF
		MH	LU0851061555	CHF

- Form der Aktien** > Die Aktien konnen folgendermaen ausgegeben werden:
1. auf den Namen des Anlegers in das Register der Aktionare eingetragene Namensaktien, oder
 2. dematerialisierte Inhaberaktie und/oder Inhaberaktie in Form einer Sammelurkunde, die bei einem Clearing- und Abrechnungssystem hinterlegt wird.

Die Aktien konnen als Bruchteile bis zu einem Tausendstel einer Aktie ausgegeben werden.

Es werden keine Inhaberaktien in physischer Form ausgegebenen.

Mindestbetrag fur die Erstzeichnung	>	Aktienklasse	Mindestbetrag fur die Erstzeichnung
		B	-
		C	-
		MH	CHF 200,000
		I	-
		I3	-

Der Verwaltungsrat der SICAV kann fur alle zu einem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungsantrage nach freiem Ermessen beschlieen, diese Zeichnungsantrage anzunehmen, ohne dass der Mindestbetrag fur die Erstzeichnung eingehalten werden muss.

- Zeichnungen, Rucknahmen und Umtausch von Aktien** > Zeichnungs-, Rucknahme- und Umtauschantrage, welche bis 16.00 Uhr an einem Bewertungstag bei UI efa S.A. eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts von diesem Bewertungstag angenommen, welcher am darauffolgenden Bankarbeitstag in Luxemburg berechnet wird, wobei die vorstehend unter „VOM AKTIONAR ZU TRAGENDE GEBUHREN UND KOSTEN“ und „VOM TEILFONDS ZU TRAGENDE GEBUHREN UND KOSTEN“ angegebenen Gebuhren anfallen.

Zeichnungen und Rucknahmen mussen spatestens 3 ganze Bankarbeitstage in Luxemburg nach dem Bewertungstag glattgestellt werden.

- Bewertungstag** > An jedem ganzen Bankarbeitstag in Luxemburg

- Veroffentlichung des Nettoinventarwerts** > Am Gesellschaftssitz der SICAV.

- Borsennotierung in Luxemburg** > Nein

KONTAKTE

**Zeichnungen,
Rücknahmen,
Umtausch und
Übertragungen**

- > UI efa S.A.
Fax : +352 48 65 61 8002

**Anforderung von
Unterlagen**

- > CONVENTUM TPS
BLI – BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS
Société Anonyme
16, boulevard Royal
L-2449 Luxemburg
E-Mail: domiciliation@conventumtps.lu

CIC CH – EQUITY CHF “PRIMUS”

PLATZIERUNGSPOLITIK

Ziel des Teilfonds

- > Angestrebt wird ein mittel- bis langfristiger Kapitalzuwachs.

Der Teilfonds zielt auf eine aktive Bewirtschaftung durch den systematischen Einsatz von Derivaten sowie strategischen und taktischen Modellen als Basis für die Investitionsentscheide der Anlagepositionen ab.

Das Portfolio wird aktiv verwaltet ohne Berücksichtigung eines Referenzwerts (Benchmark).

Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert sein Nettovermögen hauptsächlich in börsennotierte Aktien von Schweizer Unternehmen, welche ihren Sitz in der Schweiz haben oder dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben oder die als Holdinggesellschaft maßgebliche Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in dieser Region halten.

Der Teilfonds verpflichtet sich nach deutschem Investmentsteuergesetz, eine Mindestkapitalbeteiligungsquote in Höhe von 50% seines Aktivvermögens zu erfüllen, um somit laut Deutschem Investmentsteuergesetz als Aktienfonds klassifiziert zu werden.

Der Teilfonds kann im Übrigen bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA jedes Anlagetyps investieren (z.B. Anleihen, Aktien, ...).

Der Teilfonds kann ergänzend bis zu 20% seines Nettovermögens Bankguthaben auf Sicht halten.

Unter außergewöhnlichen Umständen (beispielsweise wie den Ereignissen der Anschläge vom 11. September 2001 oder dem Konkurs von Lehman Brothers am 15. September 2008), die wahrscheinlich erhebliche negative Auswirkungen auf die Finanzmärkte haben, in denen der Teilfonds investiert ist oder zu investieren beabsichtigt, kann der Teilfonds die vorgenannte 20%- Grenze vorübergehend überschreiten, wenn eine solche Überschreitung, dem Verwaltungsrat, unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger, angemessen erscheint.

Der Teilfonds kann ebenfalls in Geldmarktinstrumente investieren.

Der Teilfonds kann, sofern diese Techniken im Hinblick auf eine gute Verwaltung des Portfolios und im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen eingesetzt werden, auf derivative Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, zurückgreifen. Außerdem kann der Teilfonds im Rahmen der Vermögensverwaltung auf andere Techniken und Instrumente zurückgreifen, die Währungsrisiken abdecken sollen.

Integration von ESG-Faktoren und Nachhaltigkeitsrisiken

Der Teilfonds ist gemäß Artikel 6 SFDR eingerichtet und fördert weder ökologische und/oder soziale Merkmale noch hat er nachhaltige Anlagen zum Ziel. (Anleger finden weitere Informationen in Kapitel 20. „Integration von ESG-Faktoren und Nachhaltigkeitsrisiken“ des Verkaufsprospekts.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

- Referenzwährung** > CHF
- Anlagehorizont** > Mehr als 5 Jahre
- Risikomanagement-
methode** > Commitment-Ansatz
- Risikofaktoren** > Der Markt für Anlagewerte von Klein- und Mittelbetrieben ist generell weniger liquide als jener für Anlagewerte von Großunternehmen. Möglicherweise, ergeben sich hierdurch Kauf- und/oder Verkauferschwernisse zu angemessenen Preisen.

Die Anleger werden aufgefordert, Kapitel 7 „Mit einer Anlage in die SICAV verbundene Risiken“ des vorliegenden Verkaufsprospekts einzusehen, um sich über die weiteren potenziellen mit einer Anlage in diesen Teilfonds verbundenen Risiken zu informieren.

ANLAGEVERWALTER UND/ODER -BERATER

- Verwalter** > Bank CIC (Schweiz) AG, Marktplatz 13, CH-4001 BASEL, unter der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.

VOM AKTIONÄR ZU TRAGENDE GEBÜHREN UND KOSTEN

- Ausgabeaufschlag** > Max. 5% des gezeichneten Betrags, der auf Einrichtungen und Vertreter entfällt, die in der Vermarktung und Platzierung der Aktien tätig sind.
- Rücknahmeabschlag** > Max. 1% des zurückgenommenen Betrags, der auf den Teilfonds entfällt, aus dem desinvestiert wird.
- Umtauschgebühr** > Max. 1% des umgewandelten Betrags, der auf den Teilfonds entfällt, aus dem desinvestiert wird.

VOM TEILFONDS ZU TRAGENDE GEBÜHREN UND KOSTEN

- Managementgebühr** > **Aktienklasse B**
Max. 1,50% p.a., bewertungstäglich berechnet auf der Basis des Nettovermögens der Aktienklasse.
- Aktienklasse I**
Max. 1% p.a., bewertungstäglich berechnet auf der Basis des Nettovermögens der Aktienklasse.
- Aktienklasse M**
Max. 1,00% p.a., bewertungstäglich berechnet auf der Basis des Nettovermögens der Aktienklasse.

Vergütung der Depotbank

> Die Depotbank erhält folgende Vergütung:

Verwahrfunktionen max. 0.04% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds

Depotfunktionen max. 0.03% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds mit einem Minimum von EUR 1,250 pro Monat pro Teilfonds.

Überwachung der Barmittelströme (Cash Flow Monitoring) eine Gebühr von maximal EUR 800 pro Monat pro Teilfonds

Unterverwahrungs- und Abwicklungsgebühren werden gesondert berechnet. Die Mehrwertsteuer wird gegebenenfalls hinzugerechnet.

Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltungsgebühr

> Max. 0.50% p.a., bewertungstäglich berechnet auf der Basis des Nettovermögens des Teilfonds mit einem maximalen Mindestbetrag von EUR 100,000 p.a.

Sonstige Gebühren und Kosten

> Darüber hinaus übernimmt der Teilfonds sonstige Betriebskosten wie in Artikel 31 der Satzung der SICAV dargelegt.

VERMARKTUNG DER AKTIEN

Zur Zeichnung angebotene Aktienklassen

<i>Aktienklasse</i>	<i>ISIN-Code</i>	<i>Währung</i>
B	LU0851061126	CHF
I	LU1139976721	CHF
M	LU0851061399	CHF

Form der Aktien

- > Die Aktien können folgendermaßen ausgegeben werden:
1. auf den Namen des Anlegers in das Register der Aktionäre eingetragene Namensaktien, oder
 2. dematerialisierte Inhaberaktie und/oder Inhaberaktie in Form einer Sammelurkunde, die bei einem Clearing- und Abrechnungssystem hinterlegt wird.

Die Aktien können als Bruchteile bis zu einem Tausendstel einer Aktie ausgegeben werden.

Es werden keine Inhaberaktien in physischer Form ausgegeben.

Mindestbetrag für die Erstzeichnung	>	Aktienklasse	Mindestbetrag für die Erstzeichnung
		B	-
		I	-
		M	CHF 200,000

Der Verwaltungsrat der SICAV kann für alle zu einem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungsanträge nach freiem Ermessen beschließen, diese Zeichnungsanträge anzunehmen, ohne dass der Mindestbetrag für die Erstzeichnung eingehalten werden muss.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch von Aktien

- > Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, welche bis 17.00 Uhr an einem Bewertungstag bei UI efa S.A. eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts von diesem Bewertungstag angenommen, welcher am darauffolgenden Bankarbeitstag in Luxemburg berechnet wird, wobei die vorstehend unter „VOM AKTIONÄR ZU TRAGENDE GEBÜHREN UND KOSTEN“ und „VOM TEILFONDS ZU TRAGENDE GEBÜHREN UND KOSTEN“ angegebenen Gebühren anfallen.

Zeichnungen und Rücknahmen müssen spätestens 3 ganze Bankarbeitstage in Luxemburg nach dem Bewertungstag glattgestellt werden.

Bewertungstag

- > An jedem ganzen Bankarbeitstag in Luxemburg

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

- > Am Gesellschaftssitz der SICAV.

Börsennotierung in Luxemburg

- > Nein

KONTAKTE

Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen

- > UI efa S.A.
 Fax: +352 48 65 61 8002

Anforderung von Unterlagen

- > CONVENTUM TPS
 BLI – BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS
 Société Anonyme
 16, boulevard Royal
 L-2449 Luxemburg
 E-Mail: domiciliation@conventumtps.lu

CIC CH – STRATEGY (CHF)

PLATZIERUNGSPOLITIK

Ziel des Teilfonds

- > Mittelfristige Erzielung einer höheren Rendite als die einer Anleihenanlage in Schweizer Franken.

Das Portfolio wird aktiv verwaltet ohne Berücksichtigung eines Referenzwerts (Benchmark).

Anlagepolitik

- > Dieser Teilfonds legt ohne geografische, branchenspezifische und monetäre Beschränkung mindestens 51% seines Nettovermögens in OGAW oder anderen OGA an, die in verschiedene Anlageklassen investieren: Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente oder andere Wertpapiere und wobei der Teilfonds innerhalb dieser Grenze nur bis zu insgesamt 10% seines Nettovermögens in geregelte OGA des offenen Typs, die einer gleichwertigen Aufsicht unterliegen und diverse alternative Strategien verfolgen („Hedge Fonds“), in geregelte Rohstoff-OGA des offenen Typs, die einer gleichwertigen Aufsicht unterliegen, oder andere Wertpapiere investieren (gemäß Punkt 5.2 des Verkaufsprospekts). Der Teilfonds verpflichtet sich nach deutschem Investmentsteuergesetz, eine Mindestkapitalbeteiligungsquote in Höhe von 25% seines Nettovermögens zu erfüllen, um somit laut Deutschem Investmentsteuergesetz als Mischfonds klassifiziert zu werden. Die Kapitalbeteiligungsquote wird durch die Anlagen in OGAW oder andere OGA, die jeweils in Aktien investieren, erreicht.

Unter Einhaltung der Zielsetzung des Teilfonds und den Bestimmungen in den Kapiteln 5 und 6 des Verkaufsprospekts kann der Teilfonds zudem in Aktien, in Anleihen, in strukturierte Produkte, Derivate, in Zertifikate (z.B. Rohstoffzertifikate...) und in Indizes (z.B. Aktien-, Anleihe-, Rohstoff-, Finanz-, Zins-, Wechselkurs- oder Devisenindizes und Indizes, die aus Körben von Börsenprodukten bestehen können) investieren.

Der Teilfonds investiert ebenfalls in strukturierte Produkte, die gemäß Punkt 5.1.a. - 5.1.d oder gemäß Punkt 5.2.a. des Verkaufsprospekts als Wertpapiere zu bezeichnen sind und deren Basiswerte aus Aktien, Anleihen, Anleihe- und/oder Aktienkörben oder aus Indizes (z.B. Aktien-, Anleihe-, Rohstoff-, Finanz-, Zins-, Wechselkurs- oder Devisenindizes) und aus Körben von Börsenprodukten bestehen können, die gemäß Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 zulässig sind.

Wenn die strukturierten Produkte, in die der Teilfonds investiert, Derivate einschließen, unterliegen die Derivate den unter Punkt 6.10 des Verkaufsprospektes genannten Anlagebeschränkungen. Darüber hinaus müssen die Basiswerte von eingebetteten Derivaten zulässige Vermögenswerte sein.

Der Teilfonds investiert ebenfalls in andere Währungen als in die Referenzwährung des Teilfonds.

Der Teilfonds kann in Optionsscheine auf der im Portfolio gehaltenen Wertpapiere und auf Wertpapierkörbe dieser investieren. Anlagen in solche Optionsscheine dürfen nicht mehr als 10% des Nettovermögens des Teilfonds entsprechen. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass Optionsscheine,

aufgrund ihrer Volatilität, ein überdurchschnittliches Risiko bergen.

Der Teilfonds kann ergänzend bis zu 20% seines Nettovermögens Bankguthaben auf Sicht halten.

Unter außergewöhnlichen Umständen (beispielsweise wie den Ereignissen der Anschläge vom 11. September 2001 oder dem Konkurs von Lehman Brothers am 15. September 2008), die wahrscheinlich erhebliche negative Auswirkungen auf die Finanzmärkte haben, in denen der Teilfonds investiert ist oder zu investieren beabsichtigt, kann der Teilfonds die vorgenannte 20%-Grenze vorübergehend überschreiten, wenn eine solche Überschreitung dem Verwaltungsrat, unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger, angemessen erscheint.

Der Teilfonds kann ebenfalls in Geldmarktinstrumente investieren.

Der Teilfonds kann im Hinblick auf die Anlage seiner Barmittel und vorbehaltlich der Bedingungen in Kapitel 6 des Verkaufsprospekts in Geldmarkt-OGA/OGAW oder in Schuldtiteln investierte OGA/OGAW, bei denen der Zeitraum bis zu ihrer Endfälligkeit oder die Restlaufzeit unter Berücksichtigung der verbundenen Finanzinstrumente höchstens zwölf Monate beträgt, bzw. in Schuldtitel, deren Zinssatz unter Berücksichtigung der damit verbundenen Instrumente mindestens einmal jährlich angepasst wird, investieren.

Der Teilfonds kann, sofern diese Techniken im Hinblick auf eine gute Verwaltung des Portfolios und im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen eingesetzt werden, auf derivative Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, zurückgreifen. Außerdem kann der Teilfonds im Rahmen der Vermögensverwaltung auf andere Techniken und Instrumente zurückgreifen, die Währungsrisiken abdecken sollen.

Integration von ESG-Faktoren und Nachhaltigkeitsrisiken

Der Teilfonds ist gemäß Artikel 6 SFDR eingerichtet und fördert weder ökologische und/oder soziale Merkmale noch hat er nachhaltige Anlagen zum Ziel. (Anleger finden weitere Informationen in Kapitel 20. „Integration von ESG-Faktoren und Nachhaltigkeitsrisiken“ des Verkaufsprospekts.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Referenzwährung

> CHF

Anlagehorizont

> Zwischen 3-5 Jahre

Risikomanagement-methode

> Commitment-Ansatz

Risikofaktoren

> Die Anleger werden aufgefordert, Kapitel 7 „Mit einer Anlage in die SICAV verbundene Risiken“ des vorliegenden Verkaufsprospekts einzusehen, um sich über die potenziellen mit einer Anlage in diesen Teilfonds verbundenen Risiken zu informieren.

ANLAGEVERWALTER UND/ODER - BERATER

Verwalter

> Bank CIC (Schweiz) AG, Marktplatz 13, CH-4001 BASEL, unter der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.

VOM AKTIONÄR ZU TRAGENDE GEBÜHREN UND KOSTEN

- Ausgabeaufschlag** > Max. 5% des gezeichneten Betrags, der auf Einrichtungen und Vertreter entfällt, die in der Vermarktung und Platzierung der Aktien tätig sind.
- Rücknahmeabschlag** > Max. 1% des zurückgenommenen Betrags, der auf den Teilfonds entfällt, aus dem desinvestiert wird.
- Umtauschgebühr** > Max. 1% des umgewandelten Betrags, der auf den Teilfonds entfällt, aus dem desinvestiert wird.

VOM TEILFONDS ZU TRAGENDE GEBÜHREN UND KOSTEN

- Managementgebühr** > **Aktienklasse B**
Max. 2.00% p.a., bewertungstäglich berechnet auf der Basis des Nettovermögens der Aktienklasse.
- Aktienklasse D**
Max. 2% p.a., bewertungstäglich berechnet auf der Basis des Nettovermögens der Aktienklasse.
- Vergütung der Depotbank** > Die Depotbank erhält folgende Vergütung:
- | | |
|--|--|
| Verwahrfunktionen | max. 0.04% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds |
| Depotfunktionen | max. 0.03% p.a. auf das durchschnittliche Nettovermögen des Teilfonds mit einem Minimum von EUR 1,250 pro Monat pro Teilfonds. |
| Überwachung der Barmittelströme (Cash Flow Monitoring) | eine Gebühr von maximal EUR 800 pro Monat pro Teilfonds |
- Unterverwahrungs- und Abwicklungsgebühren werden gesondert berechnet. Die Mehrwertsteuer wird gegebenenfalls hinzugerechnet.
- Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltungsgebühr** > Max. 0.50% p.a., bewertungstäglich berechnet auf der Basis des Nettovermögens des Teilfonds mit einem maximalen Mindestbetrag von EUR 100,000 p.a.
- Sonstige Gebühren und Kosten** > Darüber hinaus übernimmt der Teilfonds sonstige Betriebskosten wie in Artikel 31 der Satzung der SICAV dargelegt.

VERMARKTUNG DER AKTIEN

Zur Zeichnung angebotene Aktienklassen	>	Aktienklasse	ISIN-Code	Wahrung
		B	LU0111730122	CHF
		D	LU1079410616	EUR

- Form der Aktien**
- > Die Aktien konnen folgendermaen ausgegeben werden:
1. auf den Namen des Anlegers in das Register der Aktionare eingetragene Namensaktien, oder
 2. dematerialisierte Inhaberaktie und/oder Inhaberaktie in Form einer Sammelurkunde, die bei einem Clearing- und Abrechnungssystem hinterlegt wird.

Die Aktien konnen als Bruchteile bis zu einem Tausendstel einer Aktie ausgegeben werden.

Es werden keine Inhaberaktien in physischer Form ausgegebenen.

Mindestbetrag fur die Erstzeichnung	>	Aktienklasse	Mindestbetrag fur die Erstzeichnung
		B	-
		D	-

Der Verwaltungsrat der SICAV kann fur alle zu einem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungsantrage nach freiem Ermessen beschlieen, diese Zeichnungsantrage anzunehmen, ohne dass der Mindestbetrag fur die Erstzeichnung eingehalten werden muss.

- Zeichnungen,
Rucknahmen und
Umtausch von Aktien**
- > Zeichnungs-, Rucknahme- und Umtauschantrage, welche bis 16.00 Uhr an einem Bewertungstag bei UI efa S.A. eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts von diesem Bewertungstag angenommen, welcher am darauffolgenden Bankarbeitstag in Luxemburg berechnet wird, wobei die vorstehend unter „VOM AKTIONAR ZU TRAGENDE GEBUHREN UND KOSTEN“ und „VOM TEILFONDS ZU TRAGENDE GEBUHREN UND KOSTEN“ angegebenen Gebuhren anfallen.

Zeichnungen und Rucknahmen mussen spatestens 3 ganze Bankarbeitstage in Luxemburg nach dem Bewertungstag glattgestellt werden.

- Bewertungstag**
- > An jedem ganzen Bankarbeitstag in Luxemburg

- Veroffentlichung des
Nettoinventarwerts**
- > Am Gesellschaftssitz der SICAV.

- Borsennotierung in
Luxemburg**
- > Nein

KONTAKTE

- Zeichnungen,
Rucknahmen,
Umtausch und
Ubertragungen**
- > UI efa S.A.
Fax: +352 48 65 61 8002

**Anforderung von
Unterlagen**

- > CONVENTUM TPS
BLI – BANQUE DE LUXEMBOURG INVESTMENTS
Société Anonyme
16, boulevard Royal
L-2449 Luxemburg
E-Mail: domiciliation@conventumtps.lu

CIC CH
Satzung

ABSCHNITT I. - BEZEICHNUNG - GESELLSCHAFTSSITZ - DAUER - ZWECK DER GESELLSCHAFT

Art. 1. Bezeichnung

Zwischen dem Zeichner bzw. den Zeichnern und sämtlichen Personen, die anschließend Aktionäre werden, besteht eine Aktiengesellschaft in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und mehreren Teilfonds unter der Bezeichnung **CIC CH** („Gesellschaft“).

Art. 2. Gesellschaftssitz

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Luxemburg-Stadt im Großherzogtum Luxemburg. Die Gesellschaft kann auf einfachen Beschluss des Verwaltungsrats sowohl im Großherzogtum Luxemburg als auch im Ausland Zweigstellen oder Niederlassungen einrichten. Innerhalb der Gemeinde Luxemburg kann der Gesellschaftssitz auf einfachen Beschluss des Verwaltungsrats verlegt werden. Soweit dies gesetzlich zulässig ist, kann der Verwaltungsrat ebenfalls beschließen, den Gesellschaftssitz der Gesellschaft an einen beliebigen sonstigen Ort im Großherzogtum Luxemburg zu verlegen.

Falls der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass außergewöhnliche politische oder militärische Ereignisse vorliegen oder unmittelbar bevorstehen, die die gewöhnliche Geschäftstätigkeit am Gesellschaftssitz oder die Kommunikation mit diesem Sitz oder von diesem Sitz aus mit dem Ausland stören könnten, kann er den Sitz vorübergehend ins Ausland verlegen, bis diese außergewöhnlichen Umstände vollständig vorüber sind. Eine solche vorübergehende Maßnahme wirkt sich jedoch nicht auf die Nationalität der Gesellschaft aus, die unbeschadet von dieser vorübergehenden Verlegung eine luxemburgische Gesellschaft bleibt.

Art. 3. Dauer

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet. Sie kann durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre aufgelöst werden, wobei dieselben Regeln gelten wie für eine Satzungsänderung.

Art. 4. Zweck

Der ausschließliche Zweck der Gesellschaft besteht in der Anlage ihrer Mittel in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und sonstige gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“) zulässige Vermögenswerte mit dem Ziel, die Anlagerisiken zu streuen und ihre Aktionäre an den Ergebnissen der Verwaltung ihres Portfolios zu beteiligen. Die Gesellschaft kann sämtliche Maßnahmen ergreifen und sämtliche Geschäfte tätigen, die ihr zur Erzielung und Entwicklung ihres Ziels im weitesten Sinne im Rahmen von Teil I des Gesetzes von 2010 nützlich erscheinen.

ABSCHNITT II. - GESELLSCHAFTSKAPITAL - MERKMALE DER AKTIEN

Art. 5. Gesellschaftskapital

Das Gesellschaftskapital der Gesellschaft wird durch vollständig einbezahlte Aktien ohne Nennwert verbrieft. Das Kapital der Gesellschaft ist in Euro ausgedrückt und entspricht jederzeit der Summe aus dem Gegenwert in Euro des Nettovermögens aller Teilfonds der Gesellschaft zusammengenommen wie in Artikel 13 der vorliegenden Satzung definiert. Das Mindestgesellschaftskapital der Gesellschaft beträgt eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000,00 €) oder den Gegenwert in der Währung des Gesellschaftskapitals. Das Mindestgesellschaftskapital muss innerhalb von 6 Monaten ab der Zulassung der Gesellschaft erreicht werden.

Art. 6. Teilfonds und Aktienklassen

Die Aktien können nach Wahl des Verwaltungsrats verschiedenen Teilfonds angehören (die nach Wahl des Verwaltungsrats auf verschiedene Währungen lauten können) und der Erlös aus der Emission der Aktien jedes Teilfonds wird im Einklang mit der vom Verwaltungsrat festgelegten Anlagepolitik und unter Einhaltung der durch das Gesetz von 2010 festgelegten und gegebenenfalls vom Verwaltungsrat bestimmten Anlagebeschränkungen investiert.

Der Verwaltungsrat kann für jeden Teilfonds beschließen, Aktienklassen einzurichten, deren Merkmale im Verkaufsprospekt der Gesellschaft („Verkaufsprospekt“) beschrieben werden.

Die Aktien einer Klasse können sich von den Aktien einer oder mehrerer anderer Klassen durch Merkmale wie z. B. unter anderem die Vergütungsstruktur, die Ausschüttungspolitik oder eine Strategie der Absicherung bestimmter Risiken unterscheiden, die vom Verwaltungsrat bestimmt werden. Wenn Aktienklassen eingerichtet werden, sind Bezugnahmen in dieser Satzung auf Teilfonds nach Bedarf als Bezugnahmen auf diese Aktienklassen auszulegen.

Jeder ganze Anteil verleiht seinem Inhaber ein Stimmrecht auf den Hauptversammlungen der Aktionäre.

Der Verwaltungsrat kann eine Aufteilung und Zusammenlegung der Aktien eines Teilfonds oder einer Aktienklasse der Gesellschaft beschließen.

Art. 7. Form der Aktien

Die Aktien werden ohne Angabe eines Nennwerts und vollständig einbezahlt ausgegeben. Sämtliche Aktien können unabhängig von den Teilfonds und den Aktienklassen, denen sie angehören, wie folgt begeben werden:

1. entweder als Namensaktien im Namen des Zeichners, verbrieft durch eine Eintragung des Zeichners im Aktionärsregister. Die Eintragung des Zeichners im Aktionärsregister kann schriftlich bestätigt werden. Es werden keine Namenszertifikate ausgegeben. Das Aktionärsregister wird von der Gesellschaft oder von einer oder mehreren von der Gesellschaft damit betrauten Rechtspersonen geführt. Der Eintrag muss den Namen jedes Eigentümers von Namensaktien, seinen Wohn- oder Steuersitz sowie die Anzahl der von ihm gehaltenen Namensaktien enthalten. Sämtliche Übertragungen von Namensaktien zwischen Lebenden oder im Todesfall werden im Aktionärsregister eingetragen. Wenn ein Namensaktieninhaber der Gesellschaft keine Adresse mitteilt, kann dies im Aktionärsregister vermerkt werden und der Sitz der Gesellschaft oder eine sonstige von der Gesellschaft festgelegte Adresse gilt als die Adresse des Aktionärs bis der Aktionäre eine andere Adresse mitteilt. Der Aktionär kann die im Aktionärsregister vermerkte Adresse jederzeit durch eine an den Sitz der Gesellschaft gerichtete schriftliche Erklärung oder auf jedem sonstigen von der Gesellschaft für akzeptabel erachteten Weg ändern lassen.

Es liegt in der Verantwortung des Namensaktieninhabers, der Gesellschaft sämtliche Änderungen der im Aktionärsregister angegebenen personenbezogenen Daten mitzuteilen, damit die Gesellschaft diese personenbezogenen Daten aktualisieren kann.

2. oder als Inhaberaktien, die unverbrieft oder durch Zertifikate verbrieft sein können. Der Verwaltungsrat kann für einen oder mehrere Teilfonds bzw. für eine oder mehrere Aktienklassen beschließen, dass Inhaberaktien nur in Form von bei Clearingsystemen hinterlegten Globalzertifikaten ausgegeben werden. Der Verwaltungsrat kann darüber hinaus beschließen, dass Inhaberaktien durch Einzel- und/oder Sammelinhaberaktienzertifikate in Formen und Stückelungen repräsentiert werden können, die vom Verwaltungsrat festgelegt werden, wobei sich diese jedoch nur auf eine ganzzahlige Anzahl von Aktien beziehen dürfen. Der Anteil des Zeichnungserlöses, der eine ganzzahlige Anzahl von Inhaberaktien überschreitet, wird automatisch an den Zeichner zurückerstattet. Die mit der physischen Auslieferung von Einzel- und/oder Sammelinhaberaktienzertifikaten verbundenen Kosten können dem Antragsteller vor dem Versand in Rechnung gestellt werden, und der Versand kann von der vorherigen Zahlung der betreffenden Versandkosten abhängig gemacht werden. Wenn ein Eigentümer von Inhaberaktien den Umtausch seiner Zertifikate gegen Zertifikate mit anderen Stückelungen verlangt, können ihm die Kosten dieses Umtauschs in Rechnung gestellt werden.

Ein Aktionär kann jederzeit verlangen, dass seine Inhaberaktien gegen Namensaktien ausgetauscht werden oder umgekehrt. In diesem Fall kann die Gesellschaft verlangen, dass der Aktionär die anfallenden Kosten trägt.

Sofern dies nach luxemburgischem Recht zulässig ist, kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen einen zwangsweisen Umtausch der Inhaberaktien gegen Namensaktien beschließen. Hierzu ist die vorherige Veröffentlichung einer Ankündigung in einem oder mehreren vom Verwaltungsrat bestimmten Medien erforderlich.

Inhaberaktienzertifikate werden von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet. Die beiden Unterschriften können handschriftlich geleistet, aufgedruckt oder mithilfe eines Stempels angebracht werden. Eine der Unterschriften kann jedoch von einer vom Verwaltungsrat zu diesem Zweck ermächtigten Person angebracht werden; in diesem Fall muss die Unterschrift handschriftlich geleistet werden, sofern die Rechtslage dies erfordert. Die Gesellschaft kann vorläufige Zertifikate ausgeben, deren Formen vom Verwaltungsrat bestimmt werden.

Aktien können wie im Verkaufsprospekt dargelegt in Aktienbruchteilen ausgegeben werden. Die Rechte in Bezug auf Aktienbruchteile werden anteilig gemäß dem vom jeweiligen Aktionär gehaltenen Bruchteil ausgeübt. Davon ausgenommen ist das Stimmrecht, das nur für eine ganzzahlige Anzahl von Aktien ausgeübt werden kann.

Die Gesellschaft erkennt für jeden Anteil nur einen Eigentümer an. Wenn ein Anteil mehrere Eigentümer hat, kann die Gesellschaft die Ausübung aller damit verbundenen Rechte aussetzen, bis ihr gegenüber eine einzige Person als Eigentümer benannt wird.

Art. 8. Ausgabe und Zeichnung von Aktien

Innerhalb jedes Teilfonds ist der Verwaltungsrat befugt, jederzeit und ohne Einschränkungen zusätzliche voll eingezahlte Aktien auszugeben, ohne den bestehenden Aktionären ein Vorzugszeichnungsrecht einzuräumen.

Wenn die Gesellschaft Aktien zur Zeichnung anbietet, entspricht der Preis pro angebotenerm Anteil unabhängig vom Teilfonds und von der Aktienklasse, in dem bzw. in der dieser Anteil begeben wird, dem Nettoinventarwert dieses Aktien, der im Einklang mit der vorliegenden Satzung bestimmt wird. Zeichnungen werden auf Basis des für den jeweiligen Bewertungstag ermittelten Preises entgegengenommen, wie im Verkaufsprospekt der Gesellschaft festgelegt. Zu diesem Preis können im Verkaufsprospekt geregelte Gebühren und Kosten einschließlich einer Verwässerungsgebühr hinzukommen. Der auf diese Weise bestimmte Preis ist innerhalb der üblichen Fristen zu zahlen, die im Verkaufsprospekt genauer geregelt sind und ab dem maßgeblichen Bewertungstag laufen.

Sofern der Verkaufsprospekt keine abweichende Regelung enthält, können sich Zeichnungsanträge auf eine Anzahl von Aktien oder auf einen Betrag beziehen.

Alle von der Gesellschaft angenommenen Zeichnungsanträge sind verbindlich und binden den Zeichner, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts der zu zeichnenden Aktien wurde ausgesetzt. Der Verwaltungsrat kann jedoch seine Zustimmung zu einer Änderung oder Stornierung eines Zeichnungsantrags erteilen, wenn sich der Zeichner offensichtlich geirrt hat, sofern diese Änderung oder Stornierung nicht zu Lasten der übrigen Aktionäre der Gesellschaft erfolgt, er ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist ebenfalls berechtigt, den Zeichnungsantrag zu stornieren, wenn die Depotbank den Zeichnungspreis nicht innerhalb der üblichen Fristen erhalten hat, die im Verkaufsprospekt näher geregelt sind und ab dem jeweiligen Bewertungstag laufen, er ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Alle Zeichnungsbeträge, die die Depotbank zum Zeitpunkt des Beschlusses zur Stornierung des Zeichnungsantrags bereits erhalten hat, werden unverzinst an die betroffenen Zeichner zurückerstattet.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann ebenfalls nach freiem Ermessen beschließen, das Erstangebot von Aktien zur Zeichnung für einen Teilfonds oder für eine oder mehrere Aktienklassen zurückzuziehen. In diesem Fall werden die Zeichner, die bereits Zeichnungsanträge gestellt haben, ordnungsgemäß informiert und die erhaltenen Zeichnungsanträge werden in Abweichung vom

vorherigen Absatz für nichtig erklärt. Alle Zeichnungsbeträge, die die Depotbank bereits erhalten hat, werden unverzinst an die betroffenen Zeichner zurückerstattet.

Allgemein werden im Falle der Ablehnung eines Zeichnungsantrags durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft alle Zeichnungsbeträge, die die Depotbank zum Zeitpunkt des Ablehnungsbeschlusses bereits erhalten hat, unverzinst an die betroffenen Zeichner zurückerstattet, sofern keine Rechtsvorschriften die Rückerstattung des Zeichnungspreises verhindern oder verbieten.

Aktien werden nur nach Annahme eines entsprechenden Zeichnungsantrags ausgegeben. Für Aktien, die nach der Annahme eines entsprechenden Zeichnungsantrags begeben wurden, für die der gesamte Zeichnungspreis oder ein Teil davon jedoch noch nicht bei der Gesellschaft eingegangen ist, gilt der noch nicht bei der Gesellschaft eingegangene Zeichnungspreis oder Teil davon als Forderung der Gesellschaft gegenüber dem betroffenen Zeichner.

Die Ausgabe von Einzel- und/oder Sammelinhaberaktienzertifikaten erfolgt vorbehaltlich des Erhalts des gesamten Zeichnungspreises normalerweise innerhalb der üblichen Fristen.

Zeichnungen können vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrats auch gegen Einlage von Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten außer Barmitteln vorgenommen werden, wobei der Verwaltungsrat seine Zustimmung nach freiem Ermessen und ohne Angabe einer Begründung verweigern kann. Diese Wertpapiere und sonstigen zulässigen Vermögenswerte müssen der für jeden Teilfonds bestimmten Anlagepolitik und den jeweiligen Anlagebeschränkungen entsprechen. Sie werden gemäß den im Verkaufsprospekt und in der vorliegenden Satzung dargelegten Bewertungsgrundsätzen bewertet. Wenn und sofern dies gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner aktuellen Fassung erforderlich ist oder vom Verwaltungsrat verlangt wird, erstellt der Abschlussprüfer der Gesellschaft einen Bericht zu diesen Einlagen. Die mit einer Zeichnung gegen Sacheinlagen verbundenen Kosten werden nicht von der Gesellschaft getragen, es sei denn, der Verwaltungsrat erachtet diese Zeichnung gegen Sacheinlagen als günstig für die Gesellschaft. In diesem Fall können diese Kosten ganz oder teilweise von der Gesellschaft getragen werden.

Der Verwaltungsrat kann ein beliebiges Verwaltungsratsmitglied oder eine beliebige sonstige von der Gesellschaft dazu ermächtigte Rechtsperson mit der Entgegennahme von Zeichnungen und Zahlungen des Preises für neu auszugebende Aktien betrauen.

Zeichnungen von neuen Aktien sind nur wirksam, wenn sie vollständig eingezahlt werden. Die begebenen Aktien sind mit denselben Rechten verbunden wie die am Tag der Emission bestehenden Aktien.

Der Verwaltungsrat kann Zeichnungsanträge jederzeit nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 9. Rücknahme von Aktien

Jeder Aktionär kann jederzeit von der Gesellschaft verlangen, dass diese alle oder einen Teil der von ihm gehaltenen Aktien zurücknimmt.

Der Rücknahmepreis eines Aktien entspricht seinem Nettoinventarwert, der für jede Aktienklasse im Einklang mit der vorliegenden Satzung bestimmt wird. Rücknahmen erfolgen auf der Basis des für den jeweiligen Bewertungstag ermittelten Preises, der gemäß dem Verkaufsprospekt bestimmt wird. Vom Rücknahmepreis können im Verkaufsprospekt geregelte Rücknahmeabschläge, Kosten und Verwässerungsgebühren abgezogen werden. Die Rücknahme muss in der Währung der Aktienklasse beglichen werden und ist innerhalb der üblichen Fristen fällig, die im Verkaufsprospekt näher geregelt sind und ab dem entsprechenden Bewertungstag oder ab dem Tag laufen, an dem die Aktienzertifikate bei der Gesellschaft eingehen, wenn dieser Zeitpunkt später ist.

Weder die Gesellschaft noch der Verwaltungsrat haften, wenn die Zahlung des Rücknahmepreises nicht oder verspätet erfolgt, wenn diese unterlassene oder verspätete Zahlung auf Devisenbeschränkungen oder sonstige Umstände zurückzuführen ist, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft und/oder des Verwaltungsrats liegen.

Alle Rücknahmeanträge müssen von den Aktionären (i) schriftlich an den Sitz der Gesellschaft oder an eine sonstige für die Rücknahme der Aktien ermächtigte Rechtsperson oder (ii) über einen Antrag auf einem von der Gesellschaft akzeptierten elektronischen Weg gestellt werden. Sie müssen den Namen des Anlegers, den Teilfonds, die Klasse, die Anzahl von Aktien oder den Betrag, die bzw. der zurückgenommen werden soll, sowie Anweisungen für die Zahlung des Rücknahmepreises und/oder alle sonstigen im Verkaufsprospekt oder auf dem Rücknahmeformular, das auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft oder bei einer sonstigen zur Bearbeitung von Rücknahmen von Aktien ermächtigten Rechtsperson erhältlich ist, angegebenen Informationen enthalten. Dem Rücknahmeantrag müssen die gegebenenfalls ausgegebenen Einzel- und/oder Sammelinhaberaktienzertifikate, die für der Übertragung erforderlichen Unterlagen sowie alle weiteren von der Gesellschaft oder von einer sonstigen von der Gesellschaft ermächtigten Person verlangten Unterlagen und Informationen beigefügt werden, bevor der Rücknahmepreis ausgezahlt werden kann.

Alle von der Gesellschaft angenommenen Rücknahmeanträge sind verbindlich und binden den Aktionär, der die Rücknahme beantragt hat, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Aktien wurde ausgesetzt. Der Verwaltungsrat kann jedoch seine Zustimmung zu einer Änderung oder Stornierung eines Rücknahmeantrags erteilen, wenn sich der Aktionäre, der die Rücknahme beantragt hat, offensichtlich geirrt hat, sofern diese Änderung oder Stornierung nicht zu Lasten der übrigen Aktionäre der Gesellschaft erfolgt, er ist jedoch nicht dazu verpflichtet.

Von der Gesellschaft zurückgenommene Aktien werden für nichtig erklärt.

Der Verwaltungsrat kann gelegentlich mit der Zustimmung des oder der betroffenen Aktionäre beschließen, Zahlungen in Sachleistungen vorzunehmen, indem er den Aktionären, die die Rücknahme ihrer Aktien beantragt haben, unter Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Aktionäre Wertpapiere oder andere Vermögenswerte als Wertpapiere und Bargeld aus dem Bestand des jeweiligen Teilfonds zuteilt, deren Wert dem Rücknahmepreis der Aktien entspricht. Sofern dies nach geltendem Recht vorgeschrieben ist oder vom Verwaltungsrat verlangt wird, wird jede Auszahlung in Sachleistungen in einem Bericht des Abschlussprüfers der Gesellschaft, auf einer fairen Basis, bewertet. Die durch Rücknahmen gegen Sachleistungen verursachten zusätzlichen Kosten sind von den betroffenen Aktionären zu tragen, es sei denn, der Verwaltungsrat erachtet diese Rücknahmen gegen Sachleistungen als günstig für die Gesellschaft. In diesem Fall können diese zusätzlichen Kosten ganz oder teilweise von der Gesellschaft getragen werden.

Der Verwaltungsrat kann (i) ein beliebiges Verwaltungsratsmitglied oder (ii) eine beliebige sonstige von der Gesellschaft dazu ermächtigte Rechtsperson mit der Entgegennahme von Rücknahmen und der Zahlung des Preises für die zurückzunehmenden Aktien betrauen.

Wenn für einen Teilfonds die Rücknahme und/oder Umtausch von mindestens 10 % des Nettovermögens des Teilfonds oder eines niedrigeren Grenzwerts als 10 %, der dem Verwaltungsrat angemessen erscheint, beantragt wird, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft:

- entweder die Zahlung des Rücknahmepreises dieser Anträge auf einen Zeitpunkt verschieben, zu dem die Gesellschaft die notwendigen Vermögenswerte verkauft hat und über den Erlös aus diesen Verkäufen verfügt;
- oder alle oder einen Teil dieser Anträge auf einen späteren Bewertungstag verschieben, der vom Verwaltungsrat bestimmt wird, sobald die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre die notwendigen Vermögenswerte verkauft hat und über den Erlös aus diesen Verkäufen verfügt. Diese Anträge werden vorrangig vor allen sonstigen Anträgen bearbeitet.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft die Zahlung aller Rücknahme- und/oder Umtauschanträge für einen Teilfonds aufschieben:

- wenn eine der Börsen und/oder einer der sonstigen Märkte, an denen der betreffende Teilfonds nach Einschätzung des Verwaltungsrats weitgehend investiert ist, geschlossen ist, oder

- wenn die Geschäftstätigkeit an einer der Börsen und/oder einem der sonstigen Märkte, an denen der betreffende Teilfonds weitgehend investiert ist, nach Einschätzung des Verwaltungsrats eingeschränkt oder ausgesetzt ist.

Wenn der Wert der verbleibenden von dem Aktionäre in einem Teilfonds oder in einer Aktienklasse gehaltenen Aktien nach der Annahme und der Ausführung eines Rücknahmeantrags unter den vom Verwaltungsrat für den Teilfonds oder die Aktienklasse festgelegten Mindestbetrag sinkt, kann der Verwaltungsrat davon ausgehen, dass dieser Aktionäre die Rücknahme aller seiner an diesem Teilfonds oder dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien beantragt hat. Der Verwaltungsrat kann die übrigen von diesem Aktionäre an dem betroffenen Teilfonds bzw. an der betroffenen Aktienklasse gehaltenen Aktien in diesem Fall nach freiem Ermessen zwangsweise zurücknehmen.

Art. 10. Umtausch von Aktien

Jeder Aktionäre hat das Recht, vorbehaltlich eventueller vom Verwaltungsrat auferlegter Beschränkungen, von einem Teilfonds oder einer Aktienklasse in einen anderen Teilfonds oder eine andere Aktienklasse zu wechseln und den Umtausch der von ihm in einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Aktienklasse gehaltenen Aktien in Aktien eines anderen Teilfonds oder einer anderen Aktienklasse zu verlangen.

Die Umtausch basiert auf den gemäß der vorliegenden Satzung bestimmten Nettoinventarwerten der Aktienklassen der betroffenen Teilfonds am gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts festgelegten gemeinsamen Bewertungstag gegebenenfalls unter Berücksichtigung des geltenden Wechselkurses zwischen den Währungen der beiden Teilfonds oder Aktienklassen an diesem Bewertungstag. Der Verwaltungsrat kann die Häufigkeit von Umtausch von Aktien nach seinem Ermessen beschränken. Er kann auf Umtausch von Aktien Gebühren erheben, deren Höhe er angemessen festlegt.

Alle von der Gesellschaft angenommenen Umtauschanträge sind verbindlich und binden den Aktionäre, der den Umtausch beantragt hat, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts der von der Umtausch betroffenen Aktien wurde ausgesetzt. Der Verwaltungsrat kann jedoch seine Zustimmung zu einer Änderung oder Stornierung eines Umtauschantrags erteilen, wenn sich der Aktionäre, der den Umtausch beantragt hat, offensichtlich geirrt hat, sofern diese Änderung oder Stornierung nicht zum Nachteil der übrigen Aktionäre der Gesellschaft erfolgt, er ist jedoch nicht dazu verpflichtet.

Alle Umtauschanträge müssen von den Aktionären (i) schriftlich an den Sitz der Gesellschaft oder an eine sonstige für den Umtausch der Aktien ermächtigte Rechtsperson oder (ii) über einen Antrag auf einem von der Gesellschaft akzeptierten elektronischen Weg gestellt werden. Sie müssen den Namen des Anlegers, den Teilfonds und die Klasse der gehaltenen Aktien, die Anzahl von Aktien oder den Betrag, die bzw. der umgewandelt werden soll, sowie den Teilfonds und die Aktienklasse, der bzw. die im Austausch erworben werden soll, und/oder alle sonstigen im Verkaufsprospekt oder auf dem Umtauschformular, das auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft oder bei einer sonstigen zur Umtausch von Aktien ermächtigten Rechtsperson erhältlich ist, angegebenen Informationen enthalten. Ihnen müssen die gegebenenfalls ausgegebenen Einzel- und/oder Sammelinhaberaktienzertifikate beigefügt werden. Wenn für die Aktien der Klasse, in die den Umtausch erfolgt, Einzel- und/oder Sammelinhaberaktienzertifikate ausgegeben werden können, können dem Aktionäre auf ausdrückliche Aufforderung des betreffenden Aktionärs neue Einzel- und/oder Sammelinhaberaktienzertifikate übergeben werden.

Der Verwaltungsrat kann für jede Aktienklasse ein Minimum für den Umtausch festlegen. Ein solches Minimum kann als Anzahl von Aktien und/oder als Betrag festgelegt werden.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, durch den Umtausch erzeugte Aktienbruchteile zuzuteilen oder den Aktionären, die den Umtausch beantragt haben, den Wert dieser Bruchteile in bar auszuzahlen.

Aktien, die in andere Aktien umgewandelt wurden, werden für nichtig erklärt.

Der Verwaltungsrat kann ein beliebiges Verwaltungsratsmitglied oder eine beliebige sonstige von der Gesellschaft dazu ermächtigte Rechtsperson mit der Entgegennahme von Umtauschanträgen und der Zahlung oder Entgegennahme des Preises der getauschten Aktien betrauen.

Wenn für einen Teilfonds die Rücknahme und/oder Umtausch von mindestens 10% des Nettovermögens des Teilfonds oder eines niedrigeren Grenzwerts als 10%, der dem Verwaltungsrat angemessen erscheint, beantragt wird, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft:

- entweder die Zahlung des Rücknahmepreises dieser Anträge auf einen Zeitpunkt verschieben, zu dem die Gesellschaft die notwendigen Vermögenswerte verkauft hat und über den Erlös aus diesen Verkäufen verfügt;
- oder alle oder einen Teil dieser Anträge auf einen späteren Bewertungstag verschieben, der vom Verwaltungsrat bestimmt wird, sobald die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre die notwendigen Vermögenswerte verkauft hat und über den Erlös aus diesen Verkäufen verfügt. Diese Anträge werden vorrangig vor allen sonstigen Anträgen bearbeitet.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft die Zahlung aller Rücknahme- und/oder Umtauschanträge für einen Teilfonds aufschieben:

- wenn eine der Börsen und/oder einer der sonstigen Märkte, an denen der betreffende Teilfonds nach Einschätzung des Verwaltungsrats weitgehend investiert ist, geschlossen ist, oder
- wenn die Geschäftstätigkeit an einer der Börsen und/oder einem der sonstigen Märkte, an denen der betreffende Teilfonds nach Einschätzung des Verwaltungsrats weitgehend investiert ist, eingeschränkt oder ausgesetzt ist.

Der Verwaltungsrat kann sämtliche Umtauschanträge ablehnen, die sich auf einen Betrag unterhalb des gegebenenfalls vom Verwaltungsrat festgelegten und im Verkaufsprospekt angegebenen Mindestbetrags für den Umtausch beziehen.

Wenn der Wert der verbleibenden von dem Aktionäre in einem Teilfonds oder in einer Aktienklasse, von dem bzw. der den Umtausch beantragt wird, gehaltenen Aktien nach der Annahme und der Ausführung eines Umtauschantrags unter den vom Verwaltungsrat für den Teilfonds oder die Aktienklasse festgelegten Mindestbetrag sinkt, kann der Verwaltungsrat davon ausgehen, dass dieser Aktionäre den Umtausch aller seiner an diesem Teilfonds oder dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien beantragt hat. Der Verwaltungsrat kann die übrigen von diesem Aktionäre an dem betroffenen Teilfonds bzw. an der betroffenen Aktienklasse, von dem bzw. der aus den Umtausch beantragt wird, gehaltenen Aktien in diesem Fall nach freiem Ermessen zwangsweise umwandeln.

Art. 11. Übertragung von Aktien

Sämtliche Übertragungen von Namensaktien zwischen Lebenden oder im Todesfall werden im Aktionärsregister eingetragen.

Die Übertragung von durch Einzel- und/oder Sammelinhaberaktienzertifikate verbrieften Inhaberaktien erfolgt durch die Übergabe der entsprechenden Einzel- und/oder Sammelinhaberaktienzertifikate.

Die Übertragung von durch in Clearingsystemen hinterlegte Globalaktienzertifikate verbrieften Inhaberaktien erfolgt durch Eintragung der Übertragung von Aktien bei den betreffenden Clearingsystemen. Die Übertragung von Namensaktien erfolgt durch Eintragung in das Aktionärsregister im Anschluss an die Übergabe der von der Gesellschaft verlangten Übertragungsunterlagen einschließlich einer im Aktionärsregister geführten datierten und vom Zedenten und vom Zessionar oder von deren nachweislich entsprechend ermächtigten Vertretern unterzeichneten schriftlichen Übertragungserklärung an die Gesellschaft.

Die Gesellschaft kann bei Inhaberaktien den Inhaber und bei Namensaktien die Person, in deren Namen die Aktien im Aktionärsregister eingetragen sind, als Eigentümer der Aktien behandeln und die Gesellschaft haftet Dritten gegenüber nicht für Verfügungen über diese Aktien und sie kann sämtliche Rechte, Ansprüche oder Forderungen sonstiger Personen an diesen Aktien außer Acht lassen; diese Bestimmungen hindern die entsprechend berechtigten Personen jedoch nicht daran, die Eintragung von Namensaktien in das Aktionärsregister oder eine Änderung der Eintragung im Aktionärsregister zu verlangen.

Art. 12. Beschränkungen in Bezug auf das Eigentum an den Aktien

Die Gesellschaft kann das Halten von Aktien der Gesellschaft durch natürliche oder juristische Personen einschließlich von US-Personen wie nachstehend definiert einschränken, behindern oder verbieten.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus sämtliche Beschränkungen verhängen, die ihr angebracht erscheinen, um sicherzustellen, dass kein Anteil der Gesellschaft von (a) einer Person, die gegen die Rechtsvorschriften oder Anforderungen eines Landes oder einer staatlichen Stelle verstößt, (b) einer Person, deren Situation nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen kann, dass die Gesellschaft oder ihre Aktionäre ein Risiko rechtlicher, steuerlicher oder finanzieller Folgen eingehen, das sie ansonsten nicht eingegangen wären, oder (c) von einer US-Person gehalten wird (wobei alle unter (a), (b) und (c) genannten Personen im Folgenden als „unzulässige Person“ bezeichnet werden).

Diesbezüglich gilt Folgendes:

1. Die Gesellschaft kann die Ausgabe von Aktien und die Eintragung der Übertragung von Aktien verweigern, wenn der Eindruck besteht, dass diese Ausgabe oder Übertragung dazu führen kann oder könnte, dass das Eigentum an dem Anteil auf eine unzulässige Person übertragen wird.
2. Die Gesellschaft kann von jeder im Aktionärsregister eingetragenen Person oder von jeder sonstigen Person, die die Eintragung einer Übertragung von Aktien beantragt, die Vorlage sämtlicher Angaben und Bescheinigungen verlangen, die ihr notwendig erscheinen, sowie gegebenenfalls die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung, um festzustellen, ob diese Aktien effektiv einer unzulässigen Person gehören oder gehören werden.
3. Die Gesellschaft kann Aktien zwangsweise zurücknehmen, wenn der Eindruck besteht, dass eine unzulässige Person entweder allein oder zusammen mit anderen Personen der Eigentümer von Aktien der Gesellschaft ist, oder wenn der Eindruck besteht, dass von einem Aktionäre abgegebene Erklärungen unrichtig waren oder nicht mehr zutreffen. In diesem Fall wird wie folgt verfahren:
 - a) Die Gesellschaft schickt eine Mitteilung (im Folgenden als „Rücknahmemitteilung“ bezeichnet) an den Aktionäre, der die Aktien hält oder im Aktionärsregister als Eigentümer der Aktien eingetragen ist; in der Rücknahmemitteilung werden die Aktien angegeben, die zurückgenommen werden sollen, der Rücknahmepreis, der gezahlt werden soll, sowie der Ort, an dem dieser Preis zu Gunsten des Aktionärs hinterlegt wird. Die Rücknahmemitteilung kann per Einschreiben an die zuletzt bekannte Adresse oder an die im Aktionärsregister eingetragene Adresse an den Aktionäre geschickt werden. Der betroffene Aktionäre ist verpflichtet, die in der Rücknahmemitteilung angegebenen Einzel- und/oder Sammelinhaberaktienzertifikate unverzüglich herauszugeben.

Der betreffende Aktionäre verliert ab dem Ende der Bürogeschäftszeiten am in der Rücknahmemitteilung angegebenen Tag das Eigentum an den in der Rücknahmemitteilung angegebenen Aktien; wenn es sich um Namensaktien handelt, wird sein Name aus dem Aktionärsregister gestrichen; wenn es sich um Inhaberaktien handelt, werden die Einzel- und/oder Sammelinhaberaktienzertifikate, die diese Aktien verbriefen, in den Büchern der Gesellschaft für nichtig erklärt.

- b) Der Preis, zu dem die in der Rücknahmemitteilung angegebenen Aktien zurückgenommen werden (der „Rücknahmepreis“), entspricht dem auf dem Nettoinventarwert der Aktien der Gesellschaft basierenden Rücknahmepreis (gegebenenfalls abzüglich der in der vorliegenden Satzung geregelten Abzüge) unmittelbar vor der Rücknahmemitteilung. Der betroffene Aktionäre verliert ab dem Datum der Rücknahmemitteilung alle Rechte eines Aktionärs.
- c) Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt in der vom Verwaltungsrat bestimmten Währung. Der Rücknahmepreis wird von der Gesellschaft zu Gunsten des Aktionärs bei einer in der Rücknahmemitteilung angegebenen Bank in Luxemburg oder in einem anderen Land hinterlegt, die diesen gegen Übergabe der in der Rücknahmemitteilung angegebenen Zertifikate an den betreffenden Aktionäre weiterleitet. Ab der Zahlung des

Rücknahmepreises unter diesen Bedingungen kann keine an den in der Rücknahmemitteilung genannten Aktien beteiligte Person in Bezug auf diese Aktien Rechte geltend machen oder gegen die Gesellschaft oder deren Vermögen vorgehen. Davon ausgenommen ist das Recht des als Eigentümer der Aktien ausgewiesenen Aktionärs auf Erhalt des Rücknahmepreises (ohne Zinsen) von der Bank gegen Übergabe der in der Rücknahmemitteilung angegebenen Zertifikate.

- d) Die Ausübung der Befugnisse, die ihr im vorliegenden Artikel übertragen werden, durch die Gesellschaft kann keinesfalls mit der Begründung in Frage gestellt oder angefochten werden, dass das Eigentum einer Person an den Aktien nicht hinreichend nachgewiesen werden kann oder dass ein Anteil einer anderen Person gehört als die Gesellschaft beim Versand der Rücknahmemitteilung annimmt, sofern die Gesellschaft ihre Befugnisse nach dem Grundsatz von Treu und Glauben ausübt.

4. Die Gesellschaft kann jeder unzulässigen Person und allen Aktionären, die eine Rücknahmemitteilung erhalten haben, bei allen Hauptversammlungen der Aktionäre in Bezug auf die Aktien, die Gegenstand der Rücknahmemitteilung waren, das Stimmrecht verweigern.

Der Begriff „US-Person“ bedeutet im Rahmen der vorliegenden Satzung jeder Einwohner oder Bürger der USA oder der Gebiete oder Besitztümer unter ihrer Kontrolle, oder Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort haben (einschließlich der Rechtsnachfolger aller Personen oder Gesellschaften oder Verbände, die dort niedergelassen oder konstituiert sind). Diese Definition kann vom Verwaltungsrat gegebenenfalls geändert und im Verkaufsprospekt angegeben werden.

Wenn dem Verwaltungsrat bekannt ist oder wenn er einen begründeten Verdacht hat, dass ein Aktionäre Aktien hält, obwohl er die für den betreffenden Teilfonds bzw. die betreffende Aktienklasse vorgesehenen Haltebedingungen nicht mehr erfüllt, kann die Gesellschaft:

- entweder die betreffenden Aktien gemäß dem vorstehend beschriebenen Rücknahmeverfahren zwangsweise zurücknehmen;
- oder die Aktien zwangsweise in Aktien einer anderen Klasse innerhalb desselben Teilfonds umwandeln, für die der betroffene Aktionäre die Haltebedingungen erfüllt (sofern eine solche Klasse mit ähnlichen Merkmalen unter anderem in Bezug auf das Anlageziel, die Anlagepolitik, die Bilanzierungswährung, die Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts und die Ausschüttungspolitik existiert). Die Gesellschaft informiert den betroffenen Aktionäre über diese Umtausch.

Art. 13. Berechnung des Nettoinventarwerts der Aktien

Der Nettoinventarwert eines Aktien wird unabhängig von dem Teilfonds und der Klasse, in dem bzw. der er begeben wurde, in der vom Verwaltungsrat gewählten Währung durch eine Zahl bestimmt, die am in der vorliegenden Satzung definierten Bewertungstag durch Teilen des Nettovermögens des betroffenen Teilfonds oder der betroffenen Klasse durch die Anzahl der in diesem Teilfonds und in dieser Klasse begebenen Aktien ermittelt wird.

Die Bewertung der Nettovermögen der verschiedenen Teilfonds erfolgt wie folgt:

Das Nettovermögen der Gesellschaft besteht aus den Vermögenswerten der Gesellschaft wie nachstehend definiert abzüglich der Verbindlichkeiten der Gesellschaft wie nachstehend definiert am Bewertungstag, an dem der Nettoinventarwert der Aktien bestimmt wird.

I. Zu den Vermögenswerten der Gesellschaft gehören:

- a) alle Kassenbestände oder Einlagen einschließlich aller aufgelaufenen und noch nicht fälligen Zinsen;
- b) alle auf Sicht fälligen Wechselguthaben und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen einschließlich der Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren, deren Preis noch nicht vereinnahmt wurde;
- c) alle Wertpapiere, Anteile, Aktien, Anleihen, Optionen oder Zeichnungsrechte und sonstigen Anlagen und Wertpapiere, die im Eigentum der Gesellschaft stehen;

- d) alle Dividenden und Ausschüttungen, die der Gesellschaft in bar oder in Wertpapieren zustehen, sofern die Gesellschaft vernünftigerweise Kenntnis davon haben kann (die Gesellschaft kann jedoch Anpassungen für Schwankungen des Marktwerts der Wertpapiere aufgrund von Praktiken wie dem Handel ohne Dividende oder ohne Bezugsrecht vornehmen);
- e) alle aufgelaufenen und noch nicht fälligen Zinsen auf Wertpapiere im Eigentum der Gesellschaft, sofern diese Zinsen nicht in der Hauptsumme dieser Wertpapiere enthalten sind;
- f) die Gründungskosten der Gesellschaft, sofern diese noch nicht abgeschrieben sind;
- g) alle sonstigen Vermögenswerte jeglicher Art einschließlich von vorausgezahlten Aufwendungen.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt bestimmt:

- a) Der Wert der Kassenbestände und Einlagen, der auf Sicht fälligen Wechselguthaben und der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, der vorausgezahlten Aufwendungen, der angekündigten oder fällig gewordenen und noch nicht bezogenen Dividenden und Zinsen wird durch den Nennwert dieser Vermögenswerte bestimmt, sofern es nicht unwahrscheinlich ist, dass dieser Wert vereinnahmt werden kann; in diesem Fall wird der Wert unter Abzug eines Betrags ermittelt, der nach Ansicht der Gesellschaft angemessen ist, um den tatsächlichen Wert dieser Vermögenswerte widerzuspiegeln.
- b) Der Wert aller Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Derivate, die an einer Börse notiert sind oder an einem sonstigen geregelten Markt gehandelt werden, der regelmäßig tätig, anerkannt und für das Publikum offen ist, wird anhand ihres letzten verfügbaren Kurses bestimmt.
- c) Wenn Anlagen der Gesellschaft an einer Börse notiert sind oder an einem sonstigen geregelten Markt gehandelt werden, der regelmäßig tätig, anerkannt und für das Publikum offen ist, und wenn diese Anlagen von Marktmachern außerhalb des Börsenmarktes gehandelt werden, an dem die Anlagen notiert sind, oder außerhalb des Marktes, an dem sie gehandelt werden, kann der Verwaltungsrat den Hauptmarkt für die betreffenden Anlagen bestimmen, die zum letzten auf diesem Markt verfügbaren Kurs bewertet werden.
- d) Derivate, die nicht an einer amtlichen Börse notiert sind oder an einem sonstigen geregelten Markt gehandelt werden, der regelmäßig tätig, anerkannt und für das Publikum offen ist, werden im Einklang mit der Marktpraxis bewertet, die im Verkaufsprospekt näher beschrieben werden kann.
- e) Liquide Mittel und Geldmarktinstrumente können zu ihrem Nennwert zuzüglich eines Zinssatzes oder auf der Basis der fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Alle sonstigen Vermögenswerte können, sofern diese Methode durchführbar ist, auf derselben Basis bewertet werden.
- f) Der Wert von Wertpapieren, die offene Investmentfonds repräsentieren, wird zum letzten offiziellen Nettoinventarwert je Anteil oder zum letzten geschätzten Nettoinventarwert je Anteil bestimmt, wenn Letzterer aktueller ist als der offizielle Nettoinventarwert, sofern die Gesellschaft davon überzeugt ist, dass die für diese Schätzung angewandte Bewertungsmethode mit der zur Berechnung des offiziellen Nettoinventarwerts verwendeten konform ist.
- g) Sofern
 - die Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder Derivate, die am Bewertungstag im Bestand sind, weder an einer Börse noch an einem sonstigen geregelten Markt, der regelmäßig tätig, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, notiert sind oder gehandelt werden, oder
 - wenn bei Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und/oder Derivaten, die an einer Börse oder an einem derartigen sonstigen Markt notiert sind oder gehandelt werden, der gemäß Absatz b) bestimmte Preis nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht dem tatsächlichen Wert dieser Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder Derivate entspricht, oder
 - wenn bei außerbörslich gehandelten OTC-Derivaten und/oder Investmentfondsanteilen der gemäß den Absätzen d) bzw. f) bestimmte Preis nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht dem tatsächlichen Wert dieser Derivate oder Investmentfondsanteile entspricht,

schätzt der Verwaltungsrat den wahrscheinlichen Veräußerungswert mit der gebotenen Sorgfalt und gemäß den Grundsätzen von Treu und Glauben.

- h) Auf eine andere Währung als die der jeweiligen Teilfonds lautende Vermögenswerte werden zum letzten bekannten Kurs umgerechnet. Wenn keine solchen Kurse verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach den Grundsätzen von Treu und Glauben ermittelt.
- i) Wenn die vorgenannten Bewertungsgrundsätze nicht die auf den spezifischen Märkten allgemein verwendete Bewertungsmethode widerspiegeln oder wenn diese Bewertungsgrundsätze nicht geeignet erscheinen, um den Wert des Vermögens der Gesellschaft zu bestimmen, kann der Verwaltungsrat nach den Grundsätzen von Treu und Glauben und im Einklang mit den allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen und -verfahren sonstige Bewertungsgrundsätze festlegen.
- j) Der Verwaltungsrat kann für die Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft beliebige sonstige geeignete Grundsätze anwenden, wenn außergewöhnliche Umstände die Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft auf der Grundlage der vorgenannten Kriterien unmöglich oder ungeeignet machen.
- k) Unter Umständen wenn die Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre dies rechtfertigen (z. B. zur Verhinderung von *Market Timing*-Aktivitäten), kann der Verwaltungsrat alle angemessenen Maßnahmen wie die Anwendung einer Methode zur Festlegung des Marktpreises zur Anpassung des Wertes der Vermögenswerte der Gesellschaft wie im Verkaufsprospekt näher beschrieben ergreifen.

II. Zu den Verbindlichkeiten der Gesellschaft gehören:

- a) alle Darlehen, fälligen Wechsel, fällige Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
- b) alle fälligen oder zahlbaren Kosten einschließlich der Vergütung der Anlageberater, der Anlageverwalter, der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Zentralverwaltung, der Domizilstelle, der Beauftragten bzw. der Vertreter der Gesellschaft,
- c) alle bekannten und fälligen oder nicht fälligen Verpflichtungen einschließlich aller fällig gewordenen vertraglichen Verpflichtungen, die Zahlungen in bar oder in Sachleistungen zum Gegenstand haben, einschließlich des Betrags der von der Gesellschaft angekündigten und noch nicht ausgezahlten Dividenden, wenn der Bewertungstag mit dem Datum zusammenfällt, an dem die Bestimmung der Person erfolgt, die Anspruch darauf hat,
- d) eine vom Verwaltungsrat festgelegte angemessene Rückstellung für die Taxe d'abonnement und sonstige Steuern auf das Kapital oder die Erträge bis zum Bewertungstag sowie sonstige vom Verwaltungsrat zugelassene oder genehmigte Rückstellungen,
- e) alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft jeglicher Art mit Ausnahme der durch die Aktien der Gesellschaft verbrieften Verpflichtungen. Bei der Feststellung des Betrags dieser Verpflichtungen berücksichtigt die Gesellschaft alle von ihr zu zahlenden Aufwendungen, darunter die in Artikel 31 der vorliegenden Satzung beschriebenen Gebühren und Provisionen. Bei der Feststellung des Betrags dieser Verpflichtungen kann die Gesellschaft regelmäßige oder periodische Verwaltungs- und sonstige Kosten über eine Schätzung für das Jahr oder einen sonstigen Zeitraum berücksichtigen, indem der Betrag anteilig über diesen Zeitraum verteilt wird.

III. Das den Aktien eines Teilfonds zurechenbare **Nettovermögen** besteht aus den Vermögenswerten des Teilfonds abzüglich der Verbindlichkeiten des Teilfonds am Bewertungstag, an dem der Nettoinventarwert der Aktien bestimmt wird.

Unbeschadet der geltenden Rechtslage oder eines Beschlusses des Verwaltungsrats der Gesellschaft ist der Nettoinventarwert der Aktien für Zeichner, für Aktionäre, die die Rücknahme oder Umtausch von Aktien beantragt haben, und für die übrigen Aktionäre der Gesellschaft verbindlich.

Wenn nach der Schließung der Märkte an einem bestimmten Bewertungstag eine wesentliche Änderung die Preise der Märkte betrifft, an denen ein erheblicher Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft notiert ist oder gehandelt wird oder wenn eine wesentliche Änderung die Schulden und Verpflichtungen der Gesellschaft betrifft, kann der Verwaltungsrat für diesen Bewertungstag eine Berechnung eines angepassten Nettoinventarwerts je Anteil unter Berücksichtigung der betreffenden Änderungen

vornehmen, er ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Der angepasste Nettoinventarwert je Anteil ist für Zeichner, für Aktionäre, die die Rücknahme oder Umtausch von Aktien beantragt haben, und für die übrigen Aktionäre der Gesellschaft verbindlich.

Wenn innerhalb eines gegebenen Teilfonds Zeichnungen oder Rücknahmen von Aktien in Bezug auf Aktien einer bestimmten Klasse erfolgen, wird das den Aktien dieser Klasse zurechenbare Nettovermögen des Teilfonds um die von der Gesellschaft aufgrund dieser Zeichnungen oder Rücknahmen von Aktien erhaltenen oder gezahlten Nettobeträge erhöht oder reduziert.

IV. Der Verwaltungsrat bildet im Einklang mit den Bestimmungen des vorliegenden Artikels für jeden Teilfonds ein Vermögen („Anlagenpool“), der wie nachfolgend dargelegt den für den betreffenden Teilfonds begebenen Aktien zugeordnet wird. Diesbezüglich gilt Folgendes:

1. Die Erlöse aus der Emission von Aktien eines bestimmten Teilfonds werden in den Büchern der Gesellschaft diesem Teilfonds zugeschrieben, und die Vermögenswerte, Verpflichtungen, Erträge und Kosten in Bezug auf diesen Teilfonds werden diesem Teilfonds zugeschrieben.
2. Wenn sich ein Vermögenswert aus einem anderen Vermögenswert ergibt, wird dieser in den Büchern der Gesellschaft demselben Teilfonds zugewiesen, dem der Vermögenswert angehört, aus dem er sich ergibt, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird die Wertsteigerung oder -minderung dem Teilfonds zugerechnet, dem dieser Vermögenswert angehört.
3. Wenn die Gesellschaft eine Verpflichtung trägt, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds oder auf ein in Verbindung mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds getätigtes Geschäft bezieht, wird diese Verpflichtung diesem Teilfonds zugerechnet.
4. Wenn ein Vermögenswert oder eine Verpflichtung der Gesellschaft keinem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden kann, wird dieser Vermögenswert oder diese Verpflichtung allen Teilfonds anteilig gemäß den Nettowerten der für die verschiedenen Teilfonds begebenen Aktien zugerechnet.
5. Nach der Auszahlung der Dividenden für ausschüttende Aktien eines bestimmten Teilfonds wird der diesen ausschüttenden Aktien zurechenbare Nettoinventarwert dieses Teilfonds um den Betrag dieser Dividenden herabgesetzt.
6. Wenn innerhalb eines Teilfonds im Einklang mit der vorliegenden Satzung mehrere Aktienklassen eingerichtet wurden, gelten die vorstehend dargelegten Zuteilungsregeln für diese Klassen entsprechend.

V. Für die Zwecke dieses Artikels gilt Folgendes:

1. Alle Aktien der Gesellschaft, deren Rücknahme läuft, gelten bis zum Ende des für die Rücknahme dieser Aktien maßgeblichen Bewertungstags als ausgegebene und bestehende Aktien und ihr Preis gilt ab diesem Tag und bis zur Zahlung des Preises als Verbindlichkeit der Gesellschaft;
2. alle Aktien, die von der Gesellschaft gemäß eingegangenen Zeichnungsanträgen auszugeben sind, werden ab dem Ende des Bewertungstags, an dem ihr Ausgabepreis bestimmt wurde, als ausgegeben behandelt, und ihr Preis wird bis zu seinem Erhalt als ein der Gesellschaft geschuldeter Betrag behandelt;
3. alle Anlagen, Barbestände oder sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung jedes Teilfonds lauten, werden unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Wechselkurse bewertet; und
4. jeder von der Gesellschaft vereinbarte Kauf oder Verkauf von Wertpapieren wird soweit möglich am Bewertungstag berücksichtigt.

VI. Verwaltung von Anlagenpools

1. Der Verwaltungsrat kann alle oder einen Teil der für einen oder mehrere Teilfonds (im Folgenden als die „beteiligten Fonds“ bezeichnet) gebildeten Anlagenpools investieren und verwalten, wenn dies unter Berücksichtigung der in Betracht gezogenen Anlagesektoren angebracht ist. Jeder erweiterte Anlagenpool („erweiterter Anlagenpool“) wird zunächst gebildet, indem ihm Gelder oder (vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Beschränkungen) sonstige Vermögenswerte von jedem der beteiligten

Fonds übertragen werden. Anschließend kann der Verwaltungsrat gelegentlich weitere Übertragungen vornehmen, die zum erweiterten Anlagenpool hinzukommen. Der Verwaltungsrat kann außerdem Vermögenswerte des erweiterten Anlagenpools an den betroffenen beteiligten Fonds übertragen. Sonstige Vermögenswerte außer liquide Mittel können nur dann einem erweiterten Anlagenpool zugewiesen werden, wenn sie dem Anlagesektor des betreffenden erweiterten Anlagenpools angehören.

2. Der Beitrag eines beteiligten Fonds an einem erweiterten Anlagenpool wird unter Bezugnahme auf fiktive Anteile („Anteile“) im Wert des Wertes des erweiterten Anlagenpools bewertet. Bei der Bildung eines erweiterten Anlagenpools bestimmt der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen den anfänglichen Wert eines Aktien, wobei dieser Wert in der Währung ausgedrückt wird, der dem Verwaltungsrat angemessen erscheint, und dieser Wert wird jedem Anteil eines beteiligten Fonds mit einem Gesamtwert in Höhe der eingebrachten liquiden Mittel (oder des Wertes der sonstigen Vermögenswerte) zugewiesen. Die wie im Verkaufsprospekt dargelegt berechneten Bruchteile von Anteilen werden bestimmt, indem der (wie nachstehend dargelegt berechnete) Nettoinventarwert des erweiterten Anlagenpools durch die Anzahl der bestehenden Anteile geteilt wird.
3. Wenn liquide Mittel oder Vermögenswerte in einen erweiterten Anlagenpool eingebracht oder aus einem solchen entnommen werden, wird die Zuweisung von Anteilen des betreffenden beteiligten Fonds um eine Anzahl von Anteilen erhöht oder reduziert, die bestimmt wird, indem der Betrag der eingebrachten oder entnommenen liquiden Mittel oder der Wert der eingebrachten oder entnommenen Vermögenswerte durch den Wert eines Aktien geteilt wird. Wenn liquide Mittel eingebracht werden, kann der Betrag für die Zwecke dieser Berechnung um einen Betrag reduziert werden, der dem Verwaltungsrat angemessen erscheint, um den Steuerabgaben und Handelskosten Rechnung zu tragen, die voraussichtlich bei der Anlage der betreffenden liquiden Mittel anfallen. Bei einer Entnahme von liquiden Mitteln kann ein entsprechender Betrag hinzugezählt werden, um den Kosten Rechnung zu tragen, die voraussichtlich bei der Verwertung der Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte anfallen, die dem erweiterten Anlagenpool angehören.
4. Der Wert der eingebrachten, entnommenen oder zum jeweiligen Zeitpunkt im erweiterten Anlagenpool enthaltenen Vermögenswerte und der Nettoinventarwert des erweiterten Anlagenpools werden entsprechend gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 bestimmt, wobei der Wert der vorgenannten Vermögenswerte am Tag der Einbringung oder Entnahme bestimmt wird.
5. Die im Rahmen der Vermögenswerte eines erweiterten Anlagenpools erhaltenen Dividenden, Zinsen oder sonstigen Ausschüttungen mit Ertragscharakter werden unmittelbar in Höhe der jeweiligen mit den bei ihrem Erhalt im erweiterten Anlagenpool enthaltenen Vermögenswerten verbundenen Rechten den beteiligten Fonds zugeschrieben.

Art. 14. Häufigkeit und vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts der Aktien, der Emission, der Rücknahme und der Umtausch von Aktien

I. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts

Zur Bestimmung des Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreises pro Anteil berechnet die Gesellschaft den Nettoinventarwert der Aktien des Teilfonds an dem Tag (der als „Bewertungstag“ definiert ist) und mit der Häufigkeit, die der Verwaltungsrat bestimmt und die im Verkaufsprospekt angegeben sind.

Der Nettoinventarwert der Aktienklassen jedes Teilfonds wird in der Referenzwährung der jeweiligen Aktienklasse angegeben.

II. Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Unbeschadet der rechtlichen Gründe kann die Gesellschaft die Berechnung des Nettoinventarwerts der Aktien und somit die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch ihrer

Aktien allgemein oder in Bezug auf einen oder mehrere Teilfonds aussetzen, wenn die folgenden Umstände eintreten:

- während des gesamten oder eines Teils eines Zeitraums, während dessen eine der Hauptbörsen oder einer der sonstigen Märkte, an denen ein wesentlicher Teil des Bestands eines oder mehrerer Teilfonds notiert ist, aus einem sonstigen Grund als während der gewöhnlichen Schließzeiten geschlossen ist, oder während dessen die Geschäftstätigkeit dort eingeschränkt oder ausgesetzt ist,
- wenn eine Notsituation vorliegt, infolge derer die Gesellschaft nicht über die Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds verfügen oder diese bewerten kann,
- im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer Organismen für gemeinsame Anlagen, in den bzw. die ein Teilfonds einen erheblichen Teil seines Vermögens investiert hat,
- wenn die zur Bestimmung des Preises, des Wertes der Vermögenswerte oder der Börsenkurse für einen oder mehrere Teilfonds notwendigen Kommunikations- und Berechnungsmittel unter den vorstehend im ersten Spiegelstrich definierten Umständen außer Betrieb sind,
- während jedes Zeitraums, während dessen die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Mittel ins Inland zurückzuführen, um Zahlungen für Rücknahmen von Aktien eines oder mehrerer Teilfonds vorzunehmen, oder während dessen die bei der Verwertung oder beim Erwerb von Anlagen oder bei fälligen Zahlungen für Rücknahmen von Aktien betroffenen Mittel nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen übertragen werden können,
- im Falle der Veröffentlichung (i) der Einladung zu einer Hauptversammlung der Aktionäre, bei der die Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft oder von Teilfonds unterbreitet werden, oder (ii) der Mitteilung, mit der die Aktionäre über den Beschluss des Verwaltungsrats informiert werden, einen oder mehrere Teilfonds zu liquidieren, oder sofern eine solche Aussetzung durch die Notwendigkeit gerechtfertigt ist, die Aktionäre zu schützen, (iii) der Einladung zu einer Hauptversammlung der Aktionäre zur Besprechung einer möglichen Verschmelzung der Gesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds oder (iv) einer Mitteilung, mit der die Aktionäre über den Beschluss des Verwaltungsrats informiert werden, einen oder mehrere Teilfonds zu verschmelzen,
- wenn der Wert der der Gesellschaft bzw. dem betreffenden Teilfonds zurechenbaren Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus einem sonstigen Grund nicht schnell oder zutreffend festgestellt werden kann,
- in Bezug auf einen Feeder-Teilfonds, wenn sein Master-OGAW die Rücknahme oder die Zeichnung seiner Aktien auf eigene Initiative oder auf Aufforderung seiner zuständigen Behörden vorübergehend aussetzt, und zwar während einer Dauer, die der Dauer der Aussetzung beim Master-OGAW entspricht,
- unter allen sonstigen Umständen, wenn der Gesellschaft, einem ihrer Teilfonds oder ihren Aktionären aufgrund der Tatsache, dass die Berechnung nicht ausgesetzt wurde, bestimmte Verpflichtungen, finanzielle Nachteile oder sonstige Schäden entstehen könnten, die der Gesellschaft, dem Teilfonds oder ihren Aktionären ansonsten nicht entstanden wären.

Die Gesellschaft informiert die Aktionäre der betroffenen Teilfonds im Einklang mit der geltenden Rechtslage und gemäß den vom Verwaltungsrat beschlossenen Modalitäten über eine solche Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts. Eine solche Aussetzung hat keine Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwerts, die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch der Aktien der nicht betroffenen Teilfonds.

III. Für Zeichnungen und eingehende Umtauschanträge in bestimmte Teilfonds geltende Beschränkungen

Ein Teilfonds kann endgültig oder vorübergehend für neue Zeichnungen oder für eingehende Umtauschanträge geschlossen werden (jedoch nicht für Rücknahmen oder ausgehende Umtauschanträge), wenn die Gesellschaft der Ansicht ist, dass dies zum Schutz der Interessen der bestehenden Aktionäre erforderlich ist.

ABSCHNITT III. - VERWALTUNG UND BEAUFSICHTIGUNG DER GESELLSCHAFT

Art. 15. Mitglieder des Verwaltungsrats

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, die keine Aktionäre sein müssen. Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung der Aktionäre für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren bestellt. Jedes

Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre ohne Angabe von Gründen aus seinem Amt enthoben oder ersetzt werden.

Wenn die Position eines Verwaltungsratsmitglieds aufgrund seines Todes, seines Rücktritts oder aus einem sonstigen Grund frei wird, kann diese bis zu seiner Ersetzung unter Einhaltung der diesbezüglichen gesetzlichen Formalitäten vorübergehend besetzt werden. In diesem Fall erfolgt die endgültige Wahl auf der nächsten Hauptversammlung der Aktionäre.

Art. 16. Sitzungen des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden. Er kann außerdem einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende bestellen und einen Sekretär wählen, der nicht unbedingt dem Verwaltungsrat angehören muss. Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder ansonsten von zwei Verwaltungsratsmitgliedern so oft am in der Einladung angegebenen Ort zusammen, wie dies im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Einladungen können auf beliebigem Wege und sogar mündlich erfolgen.

Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Den Vorsitz über die Sitzung des Verwaltungsrats führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder, in dessen Abwesenheit, eines der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, das von der Mehrheit der bei der Sitzung des Rates anwesenden Verwaltungsratsmitglieder gewählt wird.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann ein anderes Verwaltungsratsmitglied schriftlich durch ein einfaches Schreiben, per Fax oder E-Mail oder mithilfe eines sonstigen vom Verwaltungsrat zugelassenen Mittels einschließlich aller sonstigen elektronischen Kommunikationsmittel, die dazu geeignet sind, nachzuweisen, dass eine solche Bevollmächtigung rechtlich zulässig ist, ermächtigen, ihn bei einer Sitzung des Verwaltungsrats zu vertreten und auf dieser Sitzung an seiner Stelle zu den Tagesordnungspunkten der Sitzung abzustimmen. Ein Verwaltungsratsmitglied kann mehrere andere Verwaltungsratsmitglieder vertreten.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung.

In dringenden Fällen können die Verwaltungsratsmitglieder ihre Stimme zu Tagesordnungspunkten durch ein einfaches Schreiben, per Fax oder E-Mail oder mithilfe eines sonstigen vom Verwaltungsrat zugelassenen Mittels einschließlich aller sonstigen gesetzlich zugelassenen elektronischen Kommunikationsmittel abgeben.

Alle Verwaltungsratsmitglieder können per Telekonferenz, per Videokonferenz oder über sonstige Kommunikationsmittel, die ihre Identifizierung ermöglichen, an Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen. Diese Kommunikationsmittel müssen technischen Anforderungen entsprechen, die eine effektive Beteiligung an der Sitzung des Verwaltungsrats garantieren, die durchgehend übertragen wird. Mithilfe solcher Fernkommunikationsmittel abgehaltene Sitzungen gelten als am Sitz der Gesellschaft abgehalten.

Ein von allen Mitgliedern des Verwaltungsrats unterzeichneter Beschluss hat denselben Wert wie ein bei einer Verwaltungsratssitzung gefasster Beschluss. Die Unterschriften der Verwaltungsratsmitglieder können auf einem oder mehreren Exemplaren desselben Beschlusses geleistet werden. Sie können per Brief, Fax, Scan, Fernkopie oder mithilfe eines sonstigen vergleichbaren Mittels nachgewiesen werden, darunter alle sonstigen gesetzlich zugelassenen elektronischen Kommunikationsmittel.

Die Besprechungen des Verwaltungsrats werden in Protokollen festgehalten, die von allen anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrats oder vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder, wenn der Vorsitzende nicht anwesend ist, von dem Verwaltungsratsmitglied unterzeichnet werden, das den Vorsitz über die Sitzung führt. Bei Gericht oder an anderer Stelle vorzulegende Kopien oder Auszüge werden vom Vorsitzenden oder vom geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglied oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet.

Art. 17. Befugnisse des Verwaltungsrats

Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrats, die allgemeine Ausrichtung der Verwaltung und die Anlagepolitik sowie die bei der Verwaltung der Gesellschaft zu befolgenden Leitlinien unter Anwendung des Grundsatzes der Risikostreuung zu bestimmen.

Der Verwaltungsrat legt außerdem im Einklang mit Teil I des Gesetzes von 2010 sämtliche Anlagebeschränkungen fest, denen die Anlagen der Gesellschaft regelmäßig unterliegen.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass die Anlagen der Gesellschaft (i) in an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notierte oder gehandelte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, (ii) in an einem sonstigen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der geregelt, regelmäßig tätig, anerkannt und für das Publikum offen ist, gehandelte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, (iii) in zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse in einem Land in Ost- oder Westeuropa, in Afrika, in Nord- oder Südamerika, in Asien oder im Pazifikraum zugelassene oder an einem sonstigen Markt in einem der vorgenannten Länder, der geregelt, regelmäßig tätig, anerkannt und für das Publikum offen ist, gehandelte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, (iv) in neu begebene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung umfassen, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem sonstigen vorgenannten geregelten Markt zu beantragen, und sofern diese Zulassung innerhalb eines Jahres ab der Emission erzielt wird; sowie (v) in beliebige sonstige Wertpapiere, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte vorgenommen werden, die mit den vom Verwaltungsrat im Einklang mit der geltenden Rechtslage bestimmten und im Verkaufsprospekt dargelegten Anlagebeschränkungen konform sind.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann beschließen, bis zu hundert Prozent des Nettovermögens jedes Teilfonds der Gesellschaft in verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, von seinen Gebietskörperschaften, von einem von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassenen nicht der Europäischen Union angehörigen Staat einschließlich von Singapur, Brasilien, Russland und Indonesien oder von internationalen Organisationen öffentlichen Rechts, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, von einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung oder von einem sonstigen Staat begeben oder garantiert werden, der dem Verwaltungsrat angesichts des Anlageziels des betreffenden Teilfonds geeignet erscheint, sofern die Gesellschaft, wenn sie von dieser Bestimmung Gebrauch macht, für diesen Teilfonds Wertpapiere hält, die aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, ohne dass die aus einer einzelnen Emission stammenden Wertpapiere mehr als dreißig Prozent des gesamten Nettovermögens des betroffenen Teilfonds ausmachen dürfen.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass die Anlagen der Gesellschaft in Derivate erfolgen, darunter gleichwertige bar abgerechnete Instrumente, die an einem geregelten Markt wie durch das Gesetz von 2010 definiert gehandelt werden, und/oder außerbörslich gehandelte OTC-Derivate, sofern unter anderem der Basiswert aus Instrumenten besteht, die unter Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 fallen, oder aus Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Devisen, in die die Gesellschaft im Einklang mit ihren im Verkaufsprospekt dargelegten Anlagezielen investieren kann.

Sofern dies gemäß dem Gesetz von 2010, der geltenden Rechtslage und den Bestimmungen des Verkaufsprospekts zugelassen ist, kann ein Teilfonds von einem oder mehreren anderen Teilfonds der Gesellschaft begebene oder zu begebende Aktien zeichnen, erwerben und/oder halten. In diesem Fall und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des luxemburgischen Rechts werden die gegebenenfalls mit diesen Aktien verbundenen Stimmrechte ausgesetzt, solange sie von dem betreffenden Teilfonds gehalten werden. Darüber hinaus und solange diese Aktien von einem Teilfonds gehalten werden, wird ihr Wert bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Überprüfung des durch das Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Mindestnettovermögens nicht berücksichtigt.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass die Anlagen eines Teilfonds so erfolgen, dass sie die Zusammensetzung eines Aktien- oder Anleihenindex nachbilden, sofern der betroffene Index von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde als ausreichend breit gestreut anerkannt wird, einen

repräsentativen Maßstab für den Markt bietet, auf den er sich bezieht, und angemessen veröffentlicht wird.

Die Gesellschaft darf nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß der Definition in Artikel 41 (1) (e) des Gesetzes von 2010 investieren, sofern das entsprechende Merkblatt im Verkaufsprospekt für einen Teilfonds keine abweichende Regelung enthält. Unter den nach geltendem luxemburgischem Recht vorgesehenen Bedingungen kann der Verwaltungsrat jederzeit, wenn ihm dies angemessen erscheint, und im weitesten nach luxemburgischem Recht zulässigen Rahmen, jedoch unter Einhaltung der Bestimmungen des Verkaufsprospekts, (i) einen als Feeder-OGAW oder Master-OGAW designierten Teilfonds auflagen, (ii) einen bestehenden Teilfonds in einen Feeder-OGAW umwandeln oder (iii) den Master-OGAW eines ihrer Feeder-Teilfonds wechseln.

Sämtliche Angelegenheiten, die nach geltendem Recht oder gemäß der vorliegenden Satzung nicht ausdrücklich der Hauptversammlung der Aktionäre vorbehalten sind, fallen in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats.

Art. 18. Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber Dritten

Gegenüber Dritten wird die Gesellschaft durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder durch die alleinige Unterschrift einer sonstigen Person rechtswirksam verpflichtet, der vom Verwaltungsrat ausdrücklich eine solche Zeichnungsvollmacht erteilt wurde.

Art. 19. Delegation von Befugnissen

Der Verwaltungsrat kann die Befugnisse in Bezug auf die Führung des Tagesgeschäfts der Gesellschaft einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern oder einem oder mehreren sonstigen Vertretern übertragen, die nicht unbedingt Aktionäre der Gesellschaft sein müssen.

Art. 20. Depotbank

Die Gesellschaft wird einen Vertrag mit einer luxemburgischen Bank abschließen, dem zufolge diese Bank die Funktion der Depotbank für die Vermögenswerte der Gesellschaft gemäß dem Gesetz von 2010 übernimmt.

Art. 21. Persönliche Interessen der Verwaltungsratsmitglieder

Kein Vertrag und kein Geschäft, den bzw. das die Gesellschaft mit einer anderen Gesellschaft abschließen kann, kann durch die Tatsache beeinträchtigt oder unwirksam gemacht werden, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Vertreter der Gesellschaft irgendein Interesse an dieser anderen Gesellschaft haben, oder durch die Tatsache, dass dieses Verwaltungsratsmitglied oder dieser Vertreter der Gesellschaft ein Verwaltungsratsmitglied, Gesellschafter, Geschäftsführer, Bevollmächtigter oder Mitarbeiter einer solchen Gesellschaft ist. Jedes Verwaltungsratsmitglied oder jeder Vertreter der Gesellschaft, das bzw. der ein Verwaltungsratsmitglied, Gesellschafter, Geschäftsführer, Bevollmächtigter oder Mitarbeiter einer Gesellschaft ist, mit der die Gesellschaft Verträge abschließt oder mit der dieses Verwaltungsratsmitglied oder dieser Vertreter der Gesellschaft eine sonstige Geschäftsbeziehung hat, wird nicht aufgrund dieser Verbindung und/oder Beziehung mit dieser anderen Gesellschaft daran gehindert, an Besprechungen zu Angelegenheiten in Verbindung mit diesem Vertrag oder mit solchen Angelegenheiten teilzunehmen oder darüber abzustimmen oder diesbezüglich zu handeln.

Wenn ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Vertreter der Gesellschaft in einer Angelegenheit der Gesellschaft, die die Zustimmung des Verwaltungsrats erfordert, ein persönliches Interesse hat, das mit denen der Gesellschaft kollidiert, muss dieses Verwaltungsratsmitglied oder dieser Vertreter der Gesellschaft den Verwaltungsrat über diesen Konflikt informieren. Dieses Verwaltungsratsmitglied oder dieser Vertreter der Gesellschaft darf nicht an der Besprechung und an der Abstimmung zu dieser Angelegenheit teilnehmen. Der nächsten Versammlung der Aktionäre muss über diese Angelegenheit berichtet werden.

Der vorstehende Absatz greift nicht, wenn der Beschluss des Verwaltungsrats oder des betroffenen Verwaltungsratsmitglieds die laufende Geschäftstätigkeit unter gewöhnlichen Umständen betrifft.

Der vorstehend verwendete Begriff „persönliches Interesse“ gilt nicht für Beziehungen, Interessen, Situationen oder Vorgänge jeglicher Art, an denen eine Struktur beteiligt ist, die die Gesellschaft fördert, oder eine Tochtergesellschaft einer solchen Struktur oder eine sonstige vom Verwaltungsrat unabhängig bestimmte Gesellschaft oder Struktur, sofern dieses persönliche Interesse nicht gemäß der geltenden Rechtslage als kollidierendes Interesse betrachtet wird.

Art. 22. Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder

Die Gesellschaft kann jedes Verwaltungsratsmitglied und jeden Vertreter der Gesellschaft sowie deren Erben, Testamentsvollstrecker oder gesetzliche Verwalter für sämtliche Aufwendungen entschädigen, die diesen vernünftigerweise in Verbindung mit einer Klage, einem Verfahren oder einem Prozess entstanden sind, an der bzw. dem sie aufgrund ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied oder Vertreter der Gesellschaft oder aufgrund der Tatsache, dass sie diese Position auf Aufforderung der Gesellschaft bei einer anderen Gesellschaft, deren Aktionär oder Gläubiger die Gesellschaft ist, innegehabt haben, als Partei oder auf sonstige Weise beteiligt sind, sofern sie keinen Entschädigungsanspruch gegen diese andere Struktur haben. Davon ausgenommen sind Angelegenheiten, bei denen sie im Rahmen einer solchen Klage oder eines solchen Verfahrens aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Misswirtschaft rechtskräftig verurteilt werden. Bei außergerichtlichen Vergleichen erfolgt eine solche Entschädigung nur, wenn der Gesellschaft von ihrem unabhängigen Rechtsberater mitgeteilt wird, dass die zu entschädigende Person keine derartige Pflichtverletzung begangen hat. Der vorgenannte Entschädigungsanspruch schließt keine sonstigen individuellen Rechte dieser Verwaltungsratsmitglieder oder Vertreter der Gesellschaft aus.

Art. 23. Beaufsichtigung der Gesellschaft

Alle Aspekte der Vermögenslage der Gesellschaft unterliegen gemäß dem Gesetz von 2010 der Prüfung durch einen Abschlussprüfer. Dieser wird von der Hauptversammlung der Aktionäre bestellt. Der Abschlussprüfer kann von der Hauptversammlung der Aktionäre unter den nach geltendem Recht vorgesehenen Bedingungen ersetzt werden.

ABSCHNITT IV. - HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 24. Vertretung

Die Hauptversammlung der Aktionäre vertritt die Gesamtheit der Aktionäre. Sie hat die weitestgehenden Befugnisse zur Anordnung, Vornahme oder Genehmigung sämtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung der Aktionäre sind für alle Aktionäre der Gesellschaft unabhängig davon verbindlich, an welchem Teilfonds sie Aktien halten. Wenn ein Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung der Aktionäre die jeweiligen Rechte der Aktionäre verschiedener Teilfonds ändern könnte, muss dieser Tagesordnungspunkt im Rahmen der maßgeblichen Rechtsvorschriften ebenfalls von den betroffenen Teilfonds behandelt werden.

Art. 25. Hauptversammlungen

Jede Hauptversammlung der Aktionäre wird vom Verwaltungsrat einberufen.

Die Hauptversammlung der Aktionäre wird innerhalb der gesetzlichen Fristen und gemäß den gesetzlichen Modalitäten einberufen. Wenn Inhaberaktien in Umlauf sind, muss die Einladung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form und innerhalb der vorgeschriebenen Fristen veröffentlicht werden.

Um an Hauptversammlungen teilnehmen zu können, müssen die Inhaber von Inhaberaktien ihre Aktienzertifikate mindestens fünf ganze Tage vor dem Datum der Versammlung bei einer in der Einladung angegebenen Einrichtung hinterlegen.

Unter den nach geltendem Recht geltenden Bedingungen kann in der Einladung zu jeder Hauptversammlung der Aktionäre angegeben werden, dass die Beschlussfähigkeit und Mehrheiten unter Bezugnahme auf die an einem bestimmten Tag zu einer bestimmten Uhrzeit vor der Versammlung („Eintragungsdatum“) ausgegebenen und in Umlauf befindlichen Aktien bestimmt werden, wobei das Recht eines Aktionärs zur Teilnahme an einer Hauptversammlung der Aktionäre und zur Ausübung des mit seinen Aktien verbundenen Stimmrechts abhängig von der Anzahl der von diesem Aktionäre am Eintragungsdatum gehaltenen Aktien bestimmt wird.

Die Jahreshauptversammlung der Aktionäre tritt am vierten Donnerstag des Monats Mai jedes Jahres um 10.30 Uhr im Großherzogtum Luxemburg am in der Einladung angegebenen Ort zusammen. Wenn dieser Tag ein Feiertag ist, wird die Hauptversammlung der Aktionäre am ersten darauffolgenden Bankarbeitstag abgehalten.

Wenn und sofern dies nach geltendem Recht zulässig ist, kann der Verwaltungsrat beschließen, die Jahreshauptversammlung der Aktionäre an einem anderen Tag und/oder zu einer anderen Uhrzeit und/oder an einem anderen Ort abzuhalten als im vorstehenden Absatz geregelt, indem er dieses andere Datum, diese andere Uhrzeit oder diesen anderen Ort in der Einladung angibt.

Sonstige Hauptversammlungen der Aktionäre der Gesellschaft oder von Teilfonds können an den in den jeweiligen Einladungen zu diesen Versammlungen angegebenen Orten und zu den dort angegebenen Zeitpunkten abgehalten werden. Es können Versammlungen der Aktionäre von Teilfonds abgehalten werden, um sämtliche Angelegenheiten zu behandeln, die ausschließlich diese Teilfonds betreffen. Zwei oder mehrere Teilfonds können als ein einziger Teilfonds behandelt werden, wenn diese Teilfonds von den Beschlussvorlagen, die die Zustimmung der Aktionäre der betreffenden Teilfonds erfordern, auf dieselbe Weise betroffen sind.

Darüber hinaus muss jede Hauptversammlung der Aktionäre so einberufen werden, dass sie innerhalb einer Frist von einem Monat abgehalten wird, wenn Aktionäre, die ein Zehntel des Gesellschaftskapitals repräsentieren, dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte beim Verwaltungsrat beantragen.

Ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen über mindestens zehn Prozent des Gesellschaftskapitals verfügen, können vom Verwaltungsrat verlangen, dass ein oder mehrere Punkte auf die Tagesordnung einer beliebigen Hauptversammlung der Aktionäre gesetzt werden. Dieser Antrag muss mindestens fünf Tage vor dem Abhalten der Versammlung per Einschreiben an den Sitz der Gesellschaft gerichtet werden.

Hauptversammlungen der Aktionäre können im Ausland abgehalten werden, wenn der Verwaltungsrat unabhängig feststellt, dass außergewöhnliche Umstände dies erfordern.

Bei einer Hauptversammlung der Aktionäre dürfen nur Angelegenheiten behandelt werden, die auf der Tagesordnung stehen und die sich auf diese Tagesordnungspunkte beziehen.

Art. 26. Versammlungen ohne vorherige Einladung

Wenn alle Aktionäre anwesend oder vertreten sind und erklären, dass sie sich als ordnungsgemäß eingeladen betrachten und von der ihnen vorgelegten Tagesordnung Kenntnis haben, kann eine Hauptversammlung der Aktionäre ohne vorherige Einladung stattfinden.

Art. 27. Stimmrechte

Jeder Anteil ist unabhängig von dem Teilfonds und der Aktienklasse, dem bzw. der er angehört, und unabhängig von seinem Nettoinventarwert in dem Teilfonds oder der Aktienklasse, in dem bzw. der er begeben wurde, mit einer Stimme verbunden. Das Stimmrecht kann nur für eine ganzzahlige Anzahl von Aktien ausgeübt werden. Bei der Feststellung von Abstimmungsergebnissen und Beschlussfähigkeitsvoraussetzungen werden eventuelle Aktienbruchteile nicht berücksichtigt. Die Aktionäre können sich auf den Hauptversammlungen der Aktionäre von einem Stellvertreter vertreten lassen, der schriftlich, per Fax oder über ein sonstiges

elektronisches Kommunikationsmittel ermächtigt wird, das zum Nachweis dieser Vollmacht geeignet und nach geltendem Recht zulässig ist. Eine solche Vollmacht bleibt für jede vertagte (oder auf Beschluss des Verwaltungsrats aufgeschobene) Hauptversammlung der Aktionäre mit einer identischen Tagesordnung wirksam, sofern diese Vollmacht nicht ausdrücklich widerrufen wird. Der Verwaltungsrat kann es einem Aktionäre ebenfalls gestatten, per Videokonferenz oder über ein sonstiges Telekommunikationsmittel, das die Identifizierung des betreffenden Aktionärs ermöglicht, an jeder Versammlung der Aktionäre teilzunehmen. Diese Mittel müssen es dem Aktionäre ermöglichen, auf dieser Versammlung effektiv zu handeln, deren Ablauf dem besagten Aktionäre durchgehend übertragen werden muss. Jede Hauptversammlung der Aktionäre, die ausschließlich oder teilweise per Videokonferenz oder mithilfe eines solchen sonstigen Telekommunikationsmittels abgehalten wird, gilt als am in der Einladung angegebenen Ort abgehalten.

Jeder Aktionäre kann mithilfe eines am Sitz der Gesellschaft erhältlichen Formulars per Briefwahl abstimmen. Die Aktionäre dürfen nur die von der Gesellschaft ausgegebenen Abstimmungsformulare verwenden, auf denen mindestens die folgenden Informationen angegeben sind:

- der Name, die Adresse oder der Gesellschaftssitz des betroffenen Aktionärs,
- die Anzahl der vom betreffenden Aktionäre gehaltenen stimmberechtigten Aktien mit Angabe des Teilfonds und gegebenenfalls der Aktienklasse, in dem bzw. der die betreffenden Aktien begeben wurden;
- der Ort, das Datum und die Uhrzeit der Hauptversammlung der Aktionäre,
- die Tagesordnung der Versammlung,
- die der Hauptversammlung der Aktionäre unterbreitete Beschlussvorlage sowie
- für jede Beschlussvorlage drei Kästchen, so dass der Aktionäre bei jeder Beschlussvorlage durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens dafür oder dagegen stimmen oder sich der Stimme enthalten kann.

Formulare, auf denen weder eine Stimmabgabe noch eine Enthaltung angegeben ist, sind ungültig.

Der Verwaltungsrat kann alle sonstigen Bedingungen festlegen, die die Aktionäre erfüllen müssen, um an der Hauptversammlung der Aktionäre teilzunehmen.

Art. 28. Beschlussfähigkeit und Mehrheiten

Die Hauptversammlung der Aktionäre tagt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner aktuellen Fassung.

Sofern die maßgeblichen Rechtsvorschriften oder die vorliegende Satzung keine abweichende Regelung vorsehen, werden Beschlüsse der Hauptversammlung der Aktionäre mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die mit den auf der Versammlung vertretenen Aktien, für die die Aktionäre nicht an der Abstimmung teilgenommen oder für die sie sich enthalten oder ungültige Stimmzettel abgegeben haben, verbundenen Stimmen zählen nicht zu den abgegebenen Stimmen.

ABSCHNITT V. - GESCHÄFTSJAHRE - VERTEILUNG DES JAHRESERGEBNISSES

Art. 29. Geschäftsjahr und Rechnungswährung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1sten Januar jedes Jahres und endet am 31ten Dezember desselben Jahres.

Die Abschlüsse der Gesellschaft sind in der Währung des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft wie in Artikel 5 der vorliegenden Satzung angegeben ausgewiesen. Wenn verschiedene Teilfonds bestehen, wie in der vorliegenden Satzung geregelt, werden die Abschlüsse dieser Teilfonds in die

Währung des Gesellschaftskapitals umgerechnet und zusammengezählt, um den Abschluss der Gesellschaft zu ermitteln.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 von dem von der Gesellschaft benannten Abschlussprüfer geprüft.

Art. 30. Verteilung des Jahresergebnisses

Die Hauptversammlung der Aktionäre bestimmt in jedem Teilfonds der Gesellschaft auf Vorschlag des Verwaltungsrats den Betrag der für die ausschüttenden Aktien auszuschüttenden Dividenden oder der Abschlagsdividenden ausschließlich innerhalb der durch das Gesetz von 2010 festgelegten Grenzen. Der den thesaurierenden Aktien zurechenbare Anteil der Ausschüttungen, Erträge und Kapitalerträge wird thesauriert.

Der Verwaltungsrat kann in allen Teilfonds unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften für die ausschüttenden Aktien Zwischendividenden beschließen und ausschütten.

Die Dividenden können in der vom Verwaltungsrat gewählten Währung zu einem von diesem bestimmten Zeitpunkt an einem von diesem bestimmten Ort und zu dem am vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt geltenden Wechselkurs ausgezahlt werden. Alle beschlossenen Dividenden, die von ihren Begünstigten nicht innerhalb von fünf Jahren ab ihrer Zuteilung eingefordert werden, können nicht mehr eingefordert werden und fallen an die Gesellschaft zurück. Auf von der Gesellschaft beschlossene Dividenden, die von dieser oder von einer von der Gesellschaft damit beauftragten Stelle zur Verfügung ihrer Begünstigten verwahrt werden, werden keine Zinsen gezahlt.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen beschließen, einen oder mehrere im Bestand eines Teilfonds gehaltene Vermögenswerte als Sachleistungen auszuschütten, sofern diese Ausschüttung von Sachleistungen für alle Aktionäre des betroffenen Teilfonds gilt, unabhängig von der von diesem Aktionäre gehaltenen Aktienklasse. Unter diesen Umständen bekommen die Aktionäre einen Teil der Vermögenswerte des Teilfonds, der der Aktienklasse anteilig gemäß der Anzahl der von den Aktionären dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien zugewiesen wird.

Art. 31. Von der Gesellschaft zu tragende Kosten

Die Gesellschaft hat alle ihre Betriebskosten zu tragen, darunter insbesondere:

- die Vergütung und Spesen des Verwaltungsrats;
- die Vergütung der Anlageberater, der Anlageverwalter, der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, ihrer Zentralverwaltung, der Finanzdienstleister, der Zahlstellen, des Abschlussprüfers, der Rechtsberater der Gesellschaft sowie sonstiger Berater oder Vertreter, deren Dienste die Gesellschaft eventuell in Anspruch nimmt;
- die Maklergebühren;
- die Kosten der Erstellung, des Drucks und des Vertriebs des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen sowie der Jahres- und Halbjahresberichte;
- die Druckkosten der Einzel- und/oder Sammelinhaberaktienzertifikate;
- die Gründungskosten der Gesellschaft;
- die Steuern einschließlich der Taxe d'abonnement und staatlichen Abgaben in Verbindung mit ihrer Geschäftstätigkeit;
- die Versicherungskosten der Gesellschaft, ihrer Verwaltungsratsmitglieder und Mitglieder der Geschäftsleitung;
- die mit der Eintragung und der Aufrechterhaltung der Eintragung der Gesellschaft bei staatlichen Stellen und Wertpapierbörsen in Luxemburg und im Ausland verbundenen Vergütungen und Kosten;
- die Kosten der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts und des Zeichnungs- und Rücknahmepreises oder aller sonstigen Unterlagen einschließlich der Kosten der Erstellung und des Drucks in allen Sprachen, die im Interesse des Aktionärs angebracht erscheinen;

- die mit der Vermarktung der Aktien der Gesellschaft verbundenen Kosten einschließlich der vom Verwaltungsrat der Gesellschaft nach den Grundsätzen von Treu und Glauben bestimmten Marketing- und Werbungskosten;
- die Kosten für die Erstellung, das Hosting, die Wartung und Aktualisierung der Website(s) der Gesellschaft;
- die der Gesellschaft oder ihrer Depotbank im Interesse der Aktionäre der Gesellschaft entstandenen Rechtskosten;
- die Rechtskosten der Verwaltungsratsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsleitung, Geschäftsführer, Bevollmächtigten, Mitarbeiter und Vertreter der Gesellschaft, die diesen in Verbindung mit sämtlichen Klagen, Verfahren oder Prozessen entstanden sind, an denen diese aufgrund ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsleitung, Geschäftsführer, Bevollmächtigte, Mitarbeiter oder Vertreter der Gesellschaft als Partei oder auf sonstige Weise beteiligt sind;
- alle außerordentlichen Kosten einschließlich unter anderem aller Gerichtskosten und Zinsen sowie des Gesamtbetrags aller Steuern, Gebühren oder ähnlichen Abgaben, die von der Gesellschaft oder ihrem Vermögen erhoben werden.

Die Gesellschaft stellt eine einzige Rechtsperson dar. Die Vermögenswerte eines bestimmten Teilfonds haften nur für die Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen. Die Kosten, die nicht unmittelbar einem Teilfonds zugerechnet werden können, werden anteilig gemäß den Nettovermögen der einzelnen Teilfonds auf alle Teilfonds verteilt.

Die Gründungskosten der Gesellschaft können über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ab dem Datum der Auflegung des ersten Teilfonds anteilig gemäß der Anzahl der zu diesem Zeitpunkt aktiven Teilfonds abgeschrieben werden.

Wenn die Auflegung eines Teilfonds nach dem Datum der Auflegung der Gesellschaft erfolgt, werden die in Verbindung mit der Auflegung des neuen Teilfonds anfallenden Gründungskosten ausschließlich von diesem Teilfonds getragen und sie können über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ab dem Datum der Auflegung dieses Teilfonds abgeschrieben werden.

ABSCHNITT VI. - LIQUIDATION / VERSCHMELZUNG

Art. 32. Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann durch einen Beschluss einer Hauptversammlung der Aktionäre aufgelöst werden, wobei die gleichen Vorschriften über Beschlussfähigkeit und Mehrheitsfindung gelten wie für eine Satzungsänderung.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch einen oder mehrere gemäß dem Gesetz von 2010, dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesetzen in seiner aktuellen Fassung und der vorliegenden Satzung der Gesellschaft bestellte Liquidatoren. Der Nettoliquidationserlös jedes Teilfonds wird anteilig gemäß der Anzahl der von ihnen an der jeweiligen Klasse gehaltenen Aktien in einer oder mehreren Tranchen an die Aktionäre der jeweiligen Klasse ausgeschüttet. Der Nettoliquidationserlös kann vorbehaltlich der Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Aktionäre ganz oder teilweise in bar und/oder in Sachleistungen in Form von Wertpapieren und sonstigen von der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerten ausgezahlt werden. Eine Zahlung in Sachleistungen erfordert die vorherige Zustimmung des betroffenen Aktionärs.

Von den Aktionären beim Abschluss der Liquidation nicht eingeforderte Beträge werden bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt. Wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist eingefordert werden, können die hinterlegten Beträge nicht mehr entnommen werden.

Wenn das Gesellschaftskapital der Gesellschaft weniger als zwei Drittel des Mindestkapitals beträgt, muss der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Aktionäre die Frage der Auflösung der Gesellschaft vorlegen, wobei keine Anwesenheitsbedingungen gelten und ein Beschluss mit

der einfachen Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden oder vertretenen Aktien gefasst wird.

Wenn das Gesellschaftskapital der Gesellschaft weniger als ein Viertel des Mindestkapitals beträgt, muss der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Aktionäre die Frage der Auflösung der Gesellschaft vorlegen, wobei keine Anwesenheitsbedingungen gelten; die Auflösung kann von Aktionären erklärt werden, die ein Viertel der bei der Versammlung anwesenden oder vertretenen Aktien besitzen.

Die Einladung muss so erfolgen, dass die Hauptversammlung der Aktionäre innerhalb einer Frist von vierzig Tagen ab der Feststellung abgehalten wird, dass das Nettovermögen unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des Mindestgesellschaftskapitals gesunken ist.

Art. 33. Liquidation von Teilfonds oder Aktienklassen

Der Verwaltungsrat kann beschließen, einen Teilfonds oder eine Klasse der Gesellschaft zu liquidieren, wenn (1) das Nettovermögen dieses Teilfonds oder dieser Klasse der Gesellschaft unterhalb eines Betrags liegt, der vom Verwaltungsrat für unzureichend erachtet wird, oder (2) wenn sich die wirtschaftliche oder politische Lage in Bezug auf den betroffenen Teilfonds oder die betroffene Klasse ändert oder (3) im Falle einer wirtschaftlichen Rationalisierung oder (4) wenn die Interessen der Aktionäre dieses Teilfonds oder dieser Klasse diese Liquidation rechtfertigen. Die Aktionäre dieses Teilfonds oder dieser Aktienklasse werden über den Beschluss zur Liquidation informiert und die Gründe dafür werden in der Mitteilung angegeben. Sofern der Verwaltungsrat nicht im Interesse der Aktionäre oder zur Sicherstellung der Gleichbehandlung der Aktionäre eine abweichende Regelung beschließt, können die Aktionäre des betroffenen Teilfonds oder der betroffenen Klasse weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien verlangen, wobei die geschätzten Kosten der Liquidation berücksichtigt werden.

Im Falle einer Liquidation eines Teilfonds und vorbehaltlich der Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Aktionäre kann der Nettoliquidationserlös ganz oder teilweise in bar und/oder in Sachleistungen in Form von Wertpapieren und/oder sonstigen vom betreffenden Teilfonds gehaltenen Vermögenswerten ausgezahlt werden. Eine Zahlung in Sachleistungen erfordert die vorherige Zustimmung des betroffenen Aktionärs.

Der Nettoerlös aus der Liquidation kann auf einmal oder in mehreren Runden ausgeschüttet werden. Der Nettoliquidationserlös, der bei Abschluss der Liquidation des betroffenen Teilfonds oder der betroffenen Klasse nicht an die Aktionäre oder Anspruchsberechtigten ausgeschüttet werden kann, wird bei der Caisse de Consignation für die Begünstigten hinterlegt.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Aktionäre eines Teilfonds oder einer Klasse die Auflösung dieses Teilfonds oder dieser Klasse unterbreiten. Bei dieser Hauptversammlung der Aktionäre gelten keine Anforderungen für die Beschlussfähigkeit und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Im Falle der Liquidation eines Teilfonds, die dazu führt, dass die Gesellschaft aufhört, zu existieren, muss die Liquidation von einer Versammlung der Aktionäre beschlossen werden, bei der dieselben Anforderungen in Bezug auf die Beschlussfähigkeit und die Mehrheitsfindung gelten wie für eine Änderung der vorliegenden Satzung, wie im vorstehenden Artikel 32 geregelt.

Art. 34. Zusammenlegung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann beschließen, Teilfonds unter Einhaltung der Bestimmungen zur Zusammenlegung von OGAW im Gesetz von 2010 und in seinen Durchführungsverordnungen zusammenzulegen. Der Verwaltungsrat kann jedoch beschließen, dass der Beschluss zur Zusammenlegung der Hauptversammlung der Aktionäre des bzw. der eingegliederten Teilfonds vorgelegt wird. Bei dieser Hauptversammlung gelten keine Anforderungen für die Beschlussfähigkeit und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Wenn die Gesellschaft infolge einer Verschmelzung von Teilfonds aufhört, zu existieren, muss die Verschmelzung von der Hauptversammlung der Aktionäre beschlossen werden, wobei dieselben

Anforderungen in Bezug auf die Beschlussfähigkeit und die Mehrheitsfindung gelten wie für Änderungen der vorliegenden Satzung.

Art. 35. Zwangsweise Umtausch einer Aktienklasse in eine andere Aktienklasse

Unter den vorstehend in Artikel 33 dargelegten Umständen kann der Verwaltungsrat den zwangsweisen Umtausch einer Aktienklasse in eine andere Aktienklasse desselben Teilfonds beschließen. Die betroffenen Aktionäre werden über eine Mitteilung oder Veröffentlichung gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts über diesen Beschluss und seine Modalitäten informiert. Die Veröffentlichung enthält Angaben zu der neuen Klasse. Die Veröffentlichung erfolgt mindestens einen Monat vor dem Inkrafttreten der zwangsweisen Umtausch, um den Aktionären die Möglichkeit zu bieten, die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien in andere Aktienklassen desselben Teilfonds oder in Klassen eines anderen Teilfonds zu beantragen, ohne dass dafür irgendwelche sonstigen Rücknahmegebühren anfallen als die eventuell im Verkaufsprospekt angegebenen, bevor den zwangsweisen Umtausch in Kraft tritt. Am Ende dieses Zeitraums ist der zwangsweise Umtausch für alle verbleibenden Aktionäre verbindlich.

Art. 36. Spaltung von Teilfonds

Unter den vorstehend in Artikel 33 geregelten Umständen kann der Verwaltungsrat beschließen, einen Teilfonds durch Spaltung in mehrere Teilfonds umzustrukturieren. Die betroffenen Aktionäre werden über eine Mitteilung oder Veröffentlichung gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts über diesen Beschluss und die Modalitäten der Spaltung des Teilfonds informiert. Die Veröffentlichung enthält Angaben zu den auf diese Weise eingerichteten neuen Teilfonds. Die Veröffentlichung erfolgt mindestens einen Monat, bevor die Spaltung in Kraft tritt, um den Aktionären die Möglichkeit zu bieten, die Rücknahme oder Umtausch ihrer Aktien zu verlangen, ohne dass ein Rücknahmeabschlag anfällt, bevor der Vorgang in Kraft tritt. Am Ende dieses Zeitraums ist der Beschluss für alle verbleibenden Aktionäre verbindlich.

Die Spaltung eines Teilfonds kann außerdem von den Aktionären des zu spaltenden Teilfonds auf einer Hauptversammlung der Aktionäre des betreffenden Teilfonds beschlossen werden. Bei dieser Hauptversammlung gelten keine Anforderungen für die Beschlussfähigkeit und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Art. 37. Spaltung von Aktienklassen

Unter den vorstehend in Artikel 33 dargelegten Umständen kann der Verwaltungsrat beschließen, eine Aktienklasse durch Spaltung in mehrere Aktienklassen der Gesellschaft umzustrukturieren. Eine solche Spaltung kann vom Verwaltungsrat beschlossen werden, wenn dies im Interesse der Aktionäre der betroffenen Klasse erforderlich ist. Die betroffenen Aktionäre werden über eine Mitteilung oder Veröffentlichung gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts über diesen Beschluss und die Modalitäten der Spaltung der Klasse informiert. Die Veröffentlichung enthält Angaben zu den auf diese Weise eingerichteten neuen Aktienklassen. Die Veröffentlichung erfolgt mindestens einen Monat, bevor die Spaltung in Kraft tritt, um den Aktionären die Möglichkeit zu bieten, die Rücknahme oder Umtausch ihrer Aktien zu verlangen, ohne dass ein Rücknahmeabschlag anfällt, bevor der Vorgang in Kraft tritt. Am Ende dieses Zeitraums ist der Beschluss für alle verbleibenden Aktionäre verbindlich.

ABSCHNITT VII. - SATZUNGSÄNDERUNG - RECHTSWAHL

Art. 38. Satzungsänderung

Die vorliegende Satzung kann durch eine Hauptversammlung der Aktionäre geändert werden, die den nach luxemburgischem Recht vorgeschriebenen Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsanforderungen unterliegt. Sämtliche Änderungen der Satzung, die sich auf die Rechte der Aktien eines bestimmten Teilfonds im Verhältnis zu den Rechten der Aktien anderer Teilfonds auswirken, sowie sämtliche Änderungen der Satzung, die sich auf die Rechte der Aktien einer Aktienklasse im Verhältnis zu den Rechten der Aktien einer anderen Aktienklasse auswirken, unterliegen den im Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner aktuellen

Fassung dargelegten Anforderungen in Bezug auf die Beschlussfähigkeit und die Mehrheitsbildung.

Art. 39. Rechtswahl

In Bezug auf sämtliche Angelegenheiten, die nicht in der vorliegenden Satzung geregelt sind, verweisen die Parteien auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner aktuellen Fassung sowie auf die diesbezüglichen Änderungsgesetze und das Gesetz von 2010 und unterwerfen sich diesen Gesetzen.